26

Versuch

über

Armenversorgungsanstalten

in

Dörfern

in näherer Beziehung auf das Markgrafthum Oberlausitz

von

G. A. E. von Nostitz und Jänckendorf,
auf Oppach ꝛc. ꝛc.
Domherrn zu Merseburg, Landesältesten des Markgrafthums Oberlausitz, Rittern des Ordens des heil. Johannes von Jerusalem und dessen designirter Commendator zu Lagow.

Görlitz,
bei C. G. Anton. 1801.

So weit die Staatskunst und Gesetzgebung Ursach und Mittel ist, daß der Arme im Lande wie ein Mensch leben kann, daß das Waislein erzogen wird, wie wenn es einen Vater hätte und der Unterthan seines Lebens und seines Eigenthums und seines Rechts eben so froh wird, als die, die in der bürgerlichen Stufenfolge höher stehen, als er; nur in so weit leistet der Staat, was die Menschheit zu leisten vermag, unser Geschlecht durch die Bande der Gesellschaft dem Unsichtbaren näher zu führen und die Veredelung unserer Natur durch den wahren Dienst des Allerhöchsten zu erzielen.

von Pestalozzi, in Lienhard und Gertrud, 3ter Th. S. 209.

Vorrede.

Unter den für die Menschheit wichtigsten Gegenständen nimmt die Erziehung den ersten Platz, die Versorgung der Armen einen der nächsten Plätze ein. Beide Gegenstände sind zudem nahe verschwistert. Ein sorgfältig erzogener Mensch wird, selbst unter widrigen Umständen, der Armuth leichter entgehen; darum giebt gute Volkserziehung im Allgemeinen ein sicheres Mittel gegen überhandnehmende Verarmung ab; so erweisen sich insbesondere die Bemühungen der Regierungen und der

Einzelnen, den Schulanstalten durch Einrichtung von Industrieschulen eine verdoppelte Wirksamkeit zu verschaffen, als vorzüglich zweckmäßig. Dennoch können ungünstige Zeitumstände, entstandene Nahrlosigkeit, unglückliche, den Einzelnen betreffende Ereignisse, lange Krankheit, Gebrechlichkeit, Hülflosigkeit des Alters u. s. f. auch den Staatsbürger, dessen gute Anlagen durch natürliche gute Richtung, Erziehung und Arbeitsamkeit ausgebildet wurden, in Armuth versetzen und ihn zur Unterstützung berechtigen; in dieser Beziehung werden stets Arme unter uns seyn. Daher ist es nicht unwichtig, jetzt, nachdem über den ersten jener Gegenstände, die Erziehung, so viel gedacht und geschrieben auch hier und da für ihn gewirkt worden, wegen eines bei den allgemeinen Untersuchungen über die Armenpflege noch sehr vernachläßigten Zweigs derselben, der Versorgung der Dorfarmen, nähere Untersuchung anzustellen und ausführbare Vorschläge zu liefern. Die Armenpflege auf den Dörfern wird im Allgemeinen noch sehr vernachläßigt; dies ist unleugbar. Dennoch liegt

weder in der Gesetzgebung, noch in der Hartherzigkeit der Regierten die Schuld hiervon. In unsern, zur Humanität sich mehr hinneigenden Zeiten, würde gewiß, so hoffe ich, zur Ehre der Menschheit, manche Gerichtsobrigkeit einen so wichtigen Gegenstand mit mehrerer Thätigkeit berücksichtigen, wenn sie nicht die Schwierigkeiten, die jeder neuen Anstalt, theils im Voraus in den Weg treten, theils sie begleiten, allzusehr fürchtete. Viele legen ein so großes Gewicht auf diese Schwierigkeiten, daß sie die sich darbietenden Mittel, dieselben unter Beitritt der vorhandenen Gesetze, zu beseitigen für unzureichend halten, vielleicht ohne diese Schwierigkeiten genau geprüft, und die Gegenmittel mit Unpartheilichkeit gewürdiget zu haben. Darzuthun durch ausführbare Vorschläge: daß es, bei angewendeter Thätigkeit und fortgesetzter Beharrlichkeit, an Mitteln zur Versorgung der Dorfarmen nicht fehle, und daß die so sehr gescheuten Schwierigkeiten nicht unübersteigbar sind; anzugeben: nach welchen Grundsätzen, durch welche Mittel, und mit welchen Rück-

sichten eine zweckmäßige Versorgung der Dorfarmen eingeleitet, begründet, ausgeführt, gesichert und nach und nach bis zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht werden könne; — dies ist der Zweck gegenwärtiger Schrift.

Schon vor mehrern Jahren wurden die ersten Grundzüge derselben entworfen. Wenn das nonum prematur in annum ihr einiges Verdienst schaffen könnte, so dürfte ich, da dieser Zeitraum seit dem ersten Entwurfe, unter öftern Ueberarbeitungen verflossen ist, hoffen, für die gute Sache Nutzen zu schaffen.

Wenigstens dankt meine Arbeit diesem längern Zeitraume, der öftern Prüfung im Einzelnen, den einsichtsvollen Erinnerungen einiger schätzbarer Freunde, den Beiträgen mehrerer verehrten Mitglieder der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, für welche Vereinigung diese Schrift zunächst bestimmt war, und bei welcher sie in Umlauf gesetzt ward, und der sorgfältigen Vergleichung

mit allen über die Armenpflege vorhandenen teutschen Schriften, die ich mir nur verschaffen konnte, mehr Ausführlichkeit, Reife und Bestimmtheit.

Diese Schrift ist zwar in näherer Beziehung auf die Oberlausitz geschrieben; denn bei Gegenständen dieser Art sollte man, wie es mir scheint, immer einen nähern Wirkungspunkt mit der Hofnung ins Auge fassen: es könne dasjenige, was in einem Lande nützlich und ausführbar befunden worden, unter einigen nach den örtlichen Verhältnissen sich ändernden Bestimmungen, leicht auch anderwärts ausgeführt werden. Da aber die richtigen Grundsätze der Armenversorgung allgemein fest, auf untrüglichen Wahrheiten und in vielen Ländern erprobten Erfahrungen begründet, mithin im Hauptwerke in jedem Lande gleichartig sind, da besonders in den teutschen Ländern die Gesetzgebung über Armenpflege ziemlich übereinstimmend ist, und es wenigstens seyn sollte; da dieser Gegenstand nothwendig auf manche Erörterungen führte, die einer allgemeinen Bekanntmachung und Anwendung werth und deren

fähig sind, so darf ich hoffen, daß meine Darstellungen und Vorschläge auch in andern teutschen Ländern von einiger Anwendbarkeit seyn könnten.

Zu dieser Hofnung berechtigt mich noch besonders eine bei der Bearbeitung dieser Schrift gemachte Beobachtung. Als ich vor mehrern Jahren die ersten Materialien zu meiner Arbeit, lediglich in Beziehung auf die in der Oberlausitz bestehenden Gesetze geordnet und hierauf meine Vorschläge gegründet hatte, die Reichhaltigkeit des Stofs aber manche Ausführung erheischte, las ich beinahe alle über den Gegenstand der Armenpflege bisher in Teutschland erschienene Schriften, auf die ich mich, wo ich von denselben zur Begründung meiner Gedanken und Vorschläge Gebrauch machte, in der Schrift selbst bezogen habe. Aber diese Schriften handeln beinahe ausschließungsweise von der Versorgung der Bettler und Landstreicher in Rücksicht auf allgemeine Landespolizei, oder von der Armenpflege in Städten. Ueber beide Gegenstände ist so ausführlich in Schriften verhandelt worden, daß man

über dieselben in der That die Akten als geschlossen ansehen und nur die Ausführung der vielen vorhandenen treflichen Vorschläge wünschen kann. Ueber die örtliche Versorgung der Dorfarmen aber ist noch keine eigne ausführliche Schrift erschienen; nur selten und beiläufig ist hiervon gehandelt, nirgends gezeigt worden, wie die bei Anstalten dieser Art eintretenden Hindernisse zu überwinden und die herbei geschaften Mittel zur Dorfarmenpflege zweckmäßig anzuwenden seyn dürften. Jene Beobachtung bestärkte mich daher in dem Vorsatze, diesen wichtigen Gegenstand, der auf die allgemeine Landespolizei von so entschiedenem Einfluß ist, ausführlicher zu bearbeiten, die allgemeinen Grundsätze der Armenpflege insbesondere auf die Dörfer anzuwenden, einzelne Bemerkungen zu sammeln, sie mit eignen Erfahrungen zu vergleichen, und so aus der anerkannten und bei größern Anstalten bereits in Ausführung gebrachten Theorie, verbunden mit steter Hinsicht auf die Beschaffenheit der Dörfer und die Lage, die Vermögensumstände, auch den Karakter ihrer Einwohner, ein Eignes, lediglich auf Versorgung der Dorfarmen

berechnetes Ganzes zu bilden und zu ordnen. War auch auf die oberlausitzischen Dörfer insonderheit Rücksicht zu nehmen, so ist doch in Bezug auf das Allgemeine, kein Hauptgrundsatz und kein für diesen Gegenstand zweckmäßiges Mittel mit Wissen übergangen worden.

Nur in der Absicht: jeden Zweifel über die Ausführbarkeit der in dieser Schrift vorhandenen Hauptvorschläge zu widerlegen, führe ich an: daß bereits seit mehrern Jahren auf meinem eignen Guthe eine solche Anstalt zur Versorgung der bedürftigen Dorfarmen mit so gutem Erfolge besteht, daß kein einzelnes Mitglied, der daselbst vorhandenen zahlreichen Gemeinde, zu dem Betteln seine Zuflucht zu nehmen genöthigt ist. Ich kann dieses ohne einigen Verdacht einer bei einem Gegenstande dieser Art ohnehin doppelt verwerflichen Ruhmsucht anführen, da durch Rechnungen zu erweisen ist: daß die Guthsnutzungen durch die zu dieser Anstalt von mir gewiesenen Einnahmen gegen sonst im mindesten nicht verringert, vielmehr gewissermaßen noch erhöht worden. Ich

erbiete mich, dies Jedem, der an Gegenständen dieser Art Interesse nimmt, darzuthun und ihm alle dahin einschlagenden Akten vorzulegen, da ich, ob ich wohl in der Begründung dieser Anstalt, welcher auch der Ertrag dieser Schrift gewidmet ist, blos meiner Pflicht in mehrerer Rücksicht gemäs zu handeln glaube, dennoch das durch selbige veranlaßte Entstehen ähnlicher Einrichtungen für die angenehmste Belohnung der auf diese Abhandlung gewendeten Bemühung ansehen würde.

In gleicher Absicht verbinde ich hiermit das Anerbieten: Jedem, der an die Ausführung einer Dorfarmenanstalt in der Oberlausitz Hand anlegen will und über einen oder den andern Punkt nähere Auskunft wünscht, die in gegenwärtiger Schrift angezogenen Bücher zu diesem Behufe mitzutheilen, so wie mir jede Belehrung über diesen mir wichtigen Gegenstand immer willkommen seyn wird. „Wenn irgend Jemand,“ so sagt ein praktischer Schriftsteller bei Veranlassung eines ähnlichen Ge-

genstandes, „auf dem Wege und in der Absicht „Gutes zu thun mit dem Andern zusammentrift, „so sollte er dann **wenigstens** versichert seyn „können, **einem Bruder die Hand** zu **drük- „ken.**“

Inhalt.

I.

Einleitung. . . . . Seite 1

II.

Nothwendigkeit zweckmäßiger Dorfarmenanstalten. Ueber allgemeine Landesanstalten und besonders über Landarmenhäuser in Bezug auf die Versorgung der Dorfarmen. 17

III.

Ueber den erforderlichen Fond der zur Versorgung der Dorfarmen gewidmeten örtlichen Anstalten. . . . 32

IV.

Vorschläge zur Vermehrung und Unterhaltung des für die Dorfarmen ausgemittelten Fonds. 64

V.

Auf welche Art und Weise sind die Dorfarmen am zweckmässigsten zu versorgen? 83

VI.

Ueber Gemeindehäuser. 125

VII.

Direction und Verwaltung der Dorfarmenanstalt. Mitwirkung der Landgeistlichen für dieselbe. Vorrathsanstalten für Dorfarme. . . . . . . Seite 147

VIII.

Ueber Beschäftigung der Dorfarmen. 168

IX.

Ueber Verpflegung der armen Waisen in Dörfern. . . 185

X.

In wie fern kann durch örtliche Anstalten und Vorkehrungen auf den Dörfern die Bettelei der Dorfarmen abgestellt werden? 196

Versuch

über

Armenversorgungsanstalten

in

Dörfern.

I.

Einleitung.

Für den Geschichtschreiber, welcher, mit Kenntnissen und Hülfsmitteln ausgerüstet, es künftig unternimmt, eine Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts in Beziehung auf Teutschland zu liefern, wird es, mitten unter vielen unerfreulichen Wahrnehmungen, dennoch eine angenehme Beobachtung seyn, wenn er in der vermehrten Wirksamkeit für die Armenpflege ein sicheres Kennzeichen der sich immer weiter ausbreitenden Humanität erblickt. Unsere Vorfahren ließen es an weitläuftigen Anstalten und an milden Beiträgen für Arme von allen Gattungen

nicht fehlen; die von ihnen begründeten Hospitäler, Armen- Waisen- und Siechhäuser, die zahlreichen Stiftungen, die reichen Spenden, welche sie verordneten, beurkunden ihre wohlthätigen Gesinnungen und einen Eifer für Erleichterung des menschlichen Elends, der keinen Aufwand scheute. Nur die Grundsätze, nach welchen die Wohlthätigkeit geordnet seyn muß, wenn sie für die Menschheit und den Staat dauerhafte und ersprießliche Folgen hervorbringen soll, nur die Kenntniß davon: wie durch wohleingerichtete Anstalten nicht blos einzelne Wunden geheilt, sondern die Seuche der Armuth und Bettelei von dem Staatskörper entfernt werden könne, waren ihnen unbekannt, oder sie blieben wenigstens unbenutzt. Daher blieb bei allen ienen weitläuftigen, vervielfältigten und kostbaren Anstalten dennoch Arbeitslosigkeit, Müssiggang und Bettelei unvertilgt; ja es fanden diese oft durch den schwer zu vermeidenden Misbrauch jener Anstalten Beförderung und Unterstützung. Daher entstand die sichre und aller Aufmerksamkeit werthe Beobachtung: „Daß unter allen westlichen Ländern Europens kaum irgend ein Land ist, wo die Summen, welche öffentliche „und Privatwohlthätigkeit der Armuth widmet, nicht „mehr als hinreichend zu diesen Absichten wären, daß „aber eine unrechte Vertheilung sie meistentheils blos als „einen Lohn für Faulheit, Müßiggang, Unverschämtheit „und Unredlichkeit zu verwenden pflegt; daß eben da„durch neue Menschengeschlechter von armen Nothleiden-

„den entstanden, die an eine sittenlose und lasterhafte Le„bensart gewohnt und für diese erzogen sind." *)

Auch in Beziehung auf Teutschland läßt sich die Wahrheit dieser Beobachtung nicht verkennen.

Der Jammer vieler, dieser Anstalten unerachtet, unversorgten Nothleidenden, die traurigen Folgen, welche Armuth und alle aus ihr entspringenden Laster erzeugten, die Beträchtlichkeit des Aufwandes, welcher bei übeleingerichteten Armenanstalten zwecklos vergeudet ward und besonders die allenthalben fühlbare Bettelplage, mußten späterhin die Aufmerksamkeit der nach ächtem Staatenwohl strebenden Regierungen, das Nachdenken des Beobachters und die Theilnahme der Gutgesinnten wecken, ermuntern und beleben. In dem verbesserten System der Staatspolizei nahm auch die Lehre über Industrie, Armenpflege und alle dahin gehörige Gegenstände den ihr nur zu lange versagten Platz ein. Aus Klagen und Wünschen entstanden Vorschläge und Pläne; die Gesetzgebung benutzte diese zu Anordnungen und Gesetzen; man wagte Versuche und Anstalten. Was in einzelnen Ländern oder Städten ausführbar befunden ward, ging schnell in an-

---

*) Ueber Hamburgs Armenwesen vom Hrn. Etatsrath Voght, übersetzt aus dem Englischen von Hrn. Prof. Eschenburg. Braunschweig und Leipzig 1796. Seite 8.

dre über; die Publicität verbreitete den gelungenen Erfolg und sicherte zugleich die schon errichteten und verbesserten Anstalten gegen den ungegründeten Tadel der Uebelwollenden, oder gegen den unbilligen Verächter des nutzbaren Neuen. So bildeten sich, vornehmlich in den letzten dreißig Jahren des achtzehnten Jahrhunderts, größere Armenversorgungsanstalten in den mehresten teutschen Ländern, in den größern teutschen Städten, nach ihren verschiedenen Verfassungen, Verhältnissen und Bedürfnissen; so wurden die Pflege der Kranken, die Erziehung und Ernährung der armen Waisen, die Beschäftigung für die noch arbeitsfähigen Armen, die Versorgung der zur Arbeit untüchtigen Darbenden, nach und nach Gegenstände wissenschaftlicher Prüfung und menschenfreundlicher Ausführung. Man kann daher, gestützt auf erfreuliche Erfahrungen, behaupten: daß es den mehresten teutschen Ländern minder an nützlichen Anstalten dieser Art, als dem Ganzen an einem Geschichtschreiber fehle, der das, was einzeln geschah, aus den mannichfaltigen zum Theil mühsam zu erspähenden Quellen sammle, und es in Ein Ganzes zusammenfasse, dessen Darstellung gewiß dem teutschen Vaterlande zum Ruhm, den noch in diesen wichtigen Verbesserungen zurück gebliebenen Ländern aber zum Aufrufe der Nacheiferung gereichen würde.

Ohne mich des ohnehin meinen dermaligen Zweck weit überschreitenden Unternehmens anzumaßen, dieses Ganze

aufzustellen, mag es hier an einem flüchtigen Ueberblicke gnügen. Durch Vergleichung der in jedem einzelnen teutschen Staate, im Laufe des letzten halben Jahrhunderts, gegebenen oder verbesserten Gesetze für das Armenwesen, könnte der Punkt der Ansicht nicht blos noch näher bezeichnet, sondern auch aus einer Untersuchung dieser Art manche Folge abgeleitet werden.

In Kursachsen ward durch ein am 11ten April 1772. erlassenes und erneuertes Mandat, und ein dieses Mandat einschärfendes Generale vom 21sten Junius 1773. die Versorgung der einheimischen Armen und die davon abhängende Abstellung des Bettelunwesens bezweckt und die Einrichtung eigner Armenkassen für jeden Ort anbefohlen. Die Vorschläge und Entwürfe über fernere Verbesserung der Armenanstalten, durch zweckmäßige örtliche Versorgung der Verarmten und durch Erbauung einiger allgemeinen Landarmen- und Arbeitshäuser, beschäftigten in den letztern allgemeinen ständischen Landesversammlungen die Herren Landstände Kursachsens; eine ansehnliche Summe ist bereits, und zwar lediglich durch jährliche Beiträge von den Ritter- und mit eigner Gerichtsbarkeit versehenen Gütern, zu diesem Behufe gesammelt worden. Von gedachten Herrn Ständen ward auch in einer deshalb abgefaßten Schrift nebst Gutachten vom 30. März 1799. einer, diesen gesammten Gegenstand umfassenden Gesetzgebung vollständig und zweckmäßig vorgearbeitet.

Das Beispiel, welches durch Verbesserung der Armenanstalten in der Residenzstadt Dresden gegeben ward, zu welchem Endzweck Sr. Churfürstl. Durchl. in den eilf Jahren von 1789 bis 1800. die beträchtlichen Summen von wenigstens 145200 Thl. auszahlen ließen *), wirkte auf mehrere chursächsische Städte, unter welchen einige sich durch verbesserte Armenanstalten auszeichnen. Im Stifte Merseburg wurden besonders seit dem Jahre 1784. die Armenanstalten in Städten und auf dem Lande neu organisirt, und deshalb zweckmäßige Einrichtungen getroffen **); auch in der Stiftsstadt Zeiz ist im Jahre 1797. für beßre Armenpflege und Abstellung des Bettelwesens verneute Sorge angewendet, und ein Kranken- und Arbeitshaus eingerichtet worden. In Lobenstein und Gera kamen gute Armenanstalten in sehr einfacher Weise zu Stande ***), und einzelne chursächsische Ortschaften suchten nach Maasgabe ihrer örtlichen Verhältnisse die gesetzlichen Vorschriften hierüber auszuführen.

---

*) Man vergleiche deshalb die hierüber alljährlich öffentlich in Druck ergehenden Nachrichten und lese nach Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege, (Herausgegeben vom Herrn Superintendent Wagemann) III Band 3tes Heft VI. S. 359. fg. Reichsanzeiger, Jahrgang 1795. 91. S. 890.

**) Götting. Magazin für Indust. und Armenpflege. II. Band 1stes Heft III. S. 67. fg.

***) Nationalzeitung der Teutschen, Jahrg. 1797. S. 934.

Gleicher Geist der Verbesserung verbreitete sich in den Herzoglich Sächsischen Ländern über den so wichtigen Gegenstand der Armenpflege. Im Herzogthum Altenburg insonderheit wurden die allgemeinen Armenanstalten für die Städte und Dörfer neu und musterhaft eingerichtet *). Im Herzogthum Weimar schritt man zur gänzlichen Ausrottung des Bettelunwesens durch Aufgreifung der Landstreicher, und gab vorzüglich durch Abschaffung der Waisenhäuser und Unterbringung armer Waisen in Privatverpflegung ein der Nachahmung würdiges und auch in andern teutschen Staaten bereits mit gutem Nutzen befolgtes Beispiel. Statt 37 Zöglingen, die noch im Jahr 1784. in Waisenhäusern verpflegt wurden, konnte die Zahl der besser erzogenen und verpflegten Waisen auf 140 erhöhet werden **). In Sachsen Meiningen stellte man im Jahr 1784, durch eine Arbeitsschule für Erwachsene, die Bettelei ab ***); Sachsen Coburg verbesserte

---

*) Edikt und Regulativ die Versorgung der Armen im Fürstenthum Altenburg betreff. vom 5ten Sept. 1796. Nationalzeitung der Teutschen, Jahrgang 1796. St. 51. S. 114. Ebendas. Jahrgang 1797. St. 9. S. 205. Götting. Magazin für Ind. und Armenpfl. 1. B. 1. H. VIII. S. 106. fg. Steinbecks Wohlfahrtszeitung, Jahrg. 1798.

**) Nationalzeitung der Teutschen, Jahrg. 1797. S. 38. Jahrg. 1800. St. 8. Götting. Magazin für Ind. und Armenpfl. 1. B. 1. Heft VII. S. 106. fg.

***) Nationalzeitung der Teutschen, Jahrg. 1800. St. 8.

im Jahre 1787. ebenfalls die dasigen Armenanstalten *).

Die Fürstlich Anhaltdessauischen Lande zeichnen sich nicht minder durch wohldurchdachte Armenanstalten aus, durch deren treue Ausführung das Betteln allda durchaus abgestellt worden ist **).

Bekannt ist es, mit welcher rühmlichen Thätigkeit besonders seit einigen Jahren in den Königl. Preuß. Staaten für die Versorgung der einheimischen Armen gearbeitet worden. Die treflichen Vorschläge, welche von mehrern Vaterlandsfreunden, und besonders von dem auch um diesen wichtigen Gegenstand allgemeinen Menschenwohls so sehr verdienten Herrn Domherrn von Rochow, auf Reckan, geschehen sind ***), wurden benutzt, und der preußische Staat lieferte zuerst ein wohleingerichtetes Landarmen- und Arbeitshaus, so wie die Grundzüge einer auf selbiges berechneten Gesetzgebung ****).

---

*) Götting. Magazin für Indust. und Armenpfl. 1. B. 1. Heft IX. S. 113. fg.

**) Götting. Magazin, III. B. 4. H. Nr. IV. S. 493. fg. Steinbecks Wohlfahrtszeitung, Jahrg. 1798. 48stes St. S. 757. fg.

***) Versuch über Armenanstalten u. Abschaffung aller Bettelei, von Friedrich Eberhard von Rochow, auf Reckan. Berlin, bei Friedrich Nicolai 1789.

****) Königl. Preußisches Reglement für das Landarmenhaus zu Strausberg, publicirt am 31sten Octob. 1791. Gesetzbuch für die preußischen Staaten, 4ter Band 2ter Theil 19ter Titel §. I. 16. 18. 29.

In dem Königreiche Böhmen veranlaßte das auf den Gräflich Bouquoischen Herrschaften im Jahre 1799. errichtete Armeninstitut *) zuerst eine nach den allda bereits angestellten Versuchen und Erfahrungen geordnete allgemeine Vorschrift **), welche, lediglich auf wöchentlichen freiwilligen Sammlungen beruhr, alle Vereinigungen zu milden Zwecken, unter den Namen einer Brüderschaft der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, zusammenfaßt, und auswärts als allgemeine auf die Dorfarmen sich eigends beziehende Anstalt noch wenig bekannt ist. Ihrer wird, besonders letzterer Rücksicht wegen, weiter unten ausführlicher erwähnt.

Unter dem Schutze der Königl. Dänischen Regierung gediehen gleiche wohlthätige Anstalten auch in deren teutschen Staaten. So vereinigten sich insonderheit zu Kiel im Jahre 1792. mehrere Personen freiwillig zur Verbesserung des Armenwesens ***); sie nahmen auf die hierbei

---

*) Zuverlässige und ausführliche Nachricht von dem Armeninstitute, welches auf den gräfl. bouquoischen Herrschaften in Böhmen im Jahre 1779. errichtet worden, herausgegeben von dem Institute selbst. Prag 1785. mit v. Schönfeldschen Schriften.

**) Oesterreichs Staatsverfassung, vereinbart mit den zusammengezognen bestehenden Gesetzen rc. v. Jos. Kropatschek.

***) Götting. Magazin für Industrie und Armenpflege, III. B. 3tes Heft Nr. IV. S. 321. fg. Ebendas. IV. B. 1. H. S. 24/29. 2tes Heft, Nr. IV. S. 210. fg. IV. B. 2tes H. S. 141. fg.

einschlagenden Gegenstände: Krankenpflege, Erziehung armer Waisen, Unterstützung der noch arbeitsfähigen Dürftigen und Versorgung der ganz Unvermögenden, zweckmäßige Rücksicht. Auch zu Glücksburg in Schleswig und zu Altona geschahen ähnliche Verbesserungen, und jetzt sieht man einem allgemeinen Plan zur Versorgung einheimischer Armen in diesen Ländern mit um so freudigerer Erwartung entgegen, je sicherer von dieser weisen Staatsverwaltung geprüfte Maasregeln, vereinigt mit kräftiger Ausführung, zu erwarten sind.

In den hannöverischen Landen ward durch Errichtung von Industrieschulen ganz vorzüglich auf die Bildung einer zur eignen Thätigkeit sich gewöhnenden Nachkommenschaft gewirkt, auch mit dem besten Erfolge die Vertheilung der vorhin in einer städtischen größern Waisenanstalt verpflegten armen Waisenkinder in einzelne Familien auf dem Lande ausgeführt *).

Die zu München und Mannheim, unter der Aufsicht und Leitung des für Erleichterung menschlichen Elends und Verbreitung nützlicher Erfindungen überaus thätigen

*) M. s. eben dasselbe an vielen Orten und über letztern Umstand die sehr lesenswerthe Abhandlung: Versuch zur Versorgung armer Waisenkinder aus dem Bauernstande, durch Unterbringung in Privatfamilien auf dem Lande, im IV. Band 3ter Heft, IV. S. 321. fg.

Herrn Grafen von Rumford, errichteten Armen- und Arbeitshäuser sind durch seine eignen lehrreichen Schriften *) so allgemein bekannt, daß ich sie nur beiläufig zu erwähnen brauche und des Beweises darüber mich entübrigt halten kann: welchen bedeutenden Einfluß solche nach richtigen Grundsätzen ausgeführte Unternehmungen auf Beförderung des Arbeitsfleißes und Abstellung der Bettelei nothwendig hervorbringen müssen.

In den hessischen Landen zeichnen sich die Armenanstalten zu Cassel, Rotenburg, Homburg und Marburg aus; auch sind in mehrern hessischen Orten Arbeitsschulen vorhanden **).

Unter der Regierung des verstorbenen Fürstbischofs Franz Ludwig ergiengen in den Bisthümern Bamberg

---

*) Benj. Grafen von Rumford kleine Schriften, politischen, ökonomischen und philosophischen Inhalts. Nach der zweiten vermehrten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt und mit neuen Beilagen bereichert. Weimar 1797. im Verlage des Industriekomtoirs. Das militairische Arbeitshaus zu Mannheim ward bei der Belagerung dieser Stadt niedergebrannt und gänzlich zerstört.

**) Journal von und für Teutschland, Jahrg. 1789. I. St. S. 31. fg. II St. S. 134. Götting. Magazin für Ind. und Armenpfl. I. B. 1. Heft S. 35. fg. auch 105. 4tes Heft S. 424. fg. 2tes Heft S. 198. fg. ebend. S. 239. IV. B. 4tes Heft S. 432. fg.

und Wirzburg, zur Verbesserung des Armenwesens und besonders über die Versorgung der Dorfarmen, mehrere weise Verfügungen, welche für diesen, ächtes Unterthanenglück so rühmlich befördernden Fürsten, auch dadurch ein rühmliches Denkmal bleiben, weil sie von ihm selbst verfaßt sind *).

Auch das Herzogthum Meklenburg-Strelitz darf sich seit dem Herbste 1798. einer vorzüglich guten Armenpolizei rühmen. Sie gründet sich auf eine Verordnung vom 12ten Sept. gedachten Jahres, verbunden mit der Errichtung eines Landarmenhauses und eines zu Aufgreifung der Landstreicher und Bettler organisirten Husaren-Korps **).

Die im Jahr 1795. errichteten Armen- und Arbeitsanstalten für die Grafschaft Stolberg-Wernigerode verdienen als Muster empfohlen zu werden ***).

Unter den Städten, welche durch wohlgegründete und sorgfältig ausgeführte Maasregeln die Versorgung der

---

*) Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armenpolizei auf dem Lande. Wirzburg 1798. so wie die Hirtenbriefe vom 19ten Jenner 1780. und 1sten Hornung 1790.

**) Nationalzeitung der Teutschen, 3tes St. Jahrgang 1800.

***) Plan vom 30sten Jul. 1795. Götting. Magazin für Indust. und Armenpflege, IV. Band 4tes Heft S. 381. fg.

einheimischen Armen, selbst unter ungünstigen Umständen, bewirkten und dem Bettelunfuge steuerten, behauptet Hamburg *), theils deswegen, weil es mit Beispiel voranging, theils auch wegen des vorzüglichen Erfolgs der dortigen Anstalten und deren wohlthätigen Einfluß auf Verminderung der Armenzahl, mit Recht einen der ersten Plätze. Bamberg, Berlin, Cassel, Dresden, Göttingen, Kiel, Leipzig, Lübeck, München, Schwerin, Wien, Wirzburg zeichnen sich nebst mehrern andern teutschen Städten durch wohlgeordnete Anstalten aus.

Welche erfreuliche Ansicht gewährt dieser nur flüchtige Ueberblick! Wie manches Leiden ist durch diese wohlthätigen Veranstaltungen, welche, ihrer verschiedenen Einrichtungen ungeachtet, alle nach Einem Ziele streben, vermindert und ganz gehoben worden! Wie vermehrt sich nach so vielen vorliegenden Beispielen die Verpflichtung der Länder und Städte, wo bis jetzt nur wenig zur Abhelfung und Unterstützung der Armuth geleistet worden, wie verdoppelt sich ihre Verantwortlichkeit, wenn sie

*) Voght über Hamburgs Armenanstalten; man sehe auch dessen Abhandl. über diesen Gegenstand in Smidts hanseatischem Magazin, B. 1 Heft 2. IV. S. 140. fg. L. G. Büsch Schriften über das Armenwesen, Hamburg 1792. Götting. Magazin für Indust. und Armenpfl. I. B. 2. H. S. 240. fg. 3. H. S. 353. fg. und an mehrern Orten.

allenthalben nicht blos reiflich überdachte Vorschriften und Belehrungen in allgemein bekannten Schriften, sondern auch musterhafte Beispiele in der Ausführung vorgezeichnet finden!

Indeß kann keinem aufmerksamen Beobachter dennoch die Bemerkung entgehen: daß bisher weit mehr für das städtische Armenwesen, als für Versorgung der Dorfarmen geleistet worden. Vielleicht entstand dies daher, weil die Verfasser jener Schriften und Gesetze mehr mit dem Umfange des Uebels in Städten bekannt, und, als Einwohner der Städte, in dieser besondern Beziehung näher zu Beobachtungen und Erfahrungen, von diesen aber zu wirksamen Maasregeln gegen das Uebel selbst hingeleitet wurden; vielleicht auch daher, weil man mit der Beschaffenheit der Dorfarmen, ihren Bedürfnissen und der Art, diesen abzuhelfen, weniger genau bekannt war. Auch hielt man, und nicht mit Unrecht, die Abstellung dieses Uebels für minder schwer und beruhigte sich bei der im Ganzen richtigen Wahrnehmung: daß es auf dem Lande zwar viele Arme, aber weniger Bettler gebe.

In den vorhandenen Gesetzen ist zwar die Verpflegung einheimischer Dorfarmen nicht leicht ganz übersehen worden. Allein man ist in der Angabe der Mittel, wie sie zu beschäftigen und zu versorgen, minder genau

zu Werke gegangen; die Bestimmungen darüber: wie diese Mittel im Einzelnen aufzubringen? und wie auch solche zur Unterstützung der Armen zweckmäßig anzuwenden? ermangelt, besonders bei ältern Gesetzen, fast durchgängig. Daher scheint eine Untersuchung über diesen Gegenstand, welche, indem sie die bisher über das Allgemeine der Armenpflege aufgestellten Hauptgrundsätze auf die Dorfarmen insonderheit anwendet, Alles dahin gehörige umfaßt, in das kleine Detail mit Sorgsamkeit eingeht, und, wenn sie auch nur den eingeschränkten Gesichtspunkt der Anwendbarkeit jener Grundsätze auf Ein Land annimmt, dennoch eben dadurch dem Sachkundigen Gelegenheit giebt, zu untersuchen: ob in gleicher, ähnlicher oder unveränderter Maaße unter andern örtlichen Verfassungen zu verfahren sey? nicht nur nützlich, sondern auch vielleicht mehr als jemals eben jetzt in einem Zeitpunkte nöthig zu seyn, wo man, troz ungünstiger äußerer Verhältnisse, in den mehresten Staaten Teutschlands, dennoch mit so lobenswerther Thätigkeit für einen so wichtigen Gegenstand arbeitet.

Bisher haben selbst Schriftsteller sich Erörterungen über die Pflege der Dorfarmen minder angelegen seyn lassen, als man vermeinen sollte. Eine hierüber eigends verfaßte Schrift ist mir nirgends bekannt worden. Nur beiläufig wird hier und da dieses Gegen-

standes, welcher die folgenden ausführlichen Untersuchungen veranlaßt hat, erwähnt *).

---

*) Um dies zu beweisen und die von mir zu benutzen gewesenen Quellen anzugeben, führe ich an, was in größern Schriften hierüber aufzufinden ist: In Ranffts Versuch über die Armenpflege handelt anhangsweise der siebzehnte Abschnitt: Von der Anwendung der vorhin angeführten Grundsätze auf das Armenwesen in Dörfern, S. 222-240. Vergleiche die Vorrede.

Im Götting. Magazin für Industrie und Armenpflege findet sich im IV. Band 3ten Heft Nr. III. ein lesenswerther Aufsatz über Armenanstalten auf dem Lande, S. 290-320.

In v. Rochows Versuch über Armenanstalten trift man in einzelnen Stellen und in Rumfords kleinen Schriften S. 220. einiges hierher Gehörige.

II.

Nothwendigkeit zweckmäßiger Dorfarmenanstalten. Ueber allgemeine Landesanstalten, und besonders über Landarmenhäuser in Bezug auf die Versorgung der Dorfarmen.

Wenn die allgemeine Polizei eines Landes durch ordnungsmäßige Versorgung der einheimischen Armen, ihre Absicht, die Abstellung des Bettelns, sicher erreichen, wenn ihr Bemühen an Wirksamkeit Kraft und Dauer gewinnen soll; so verdient die Einrichtung zweckmäßiger Dorfarmenanstalten die angelegentlichste Rücksicht. Als ausgemacht kann es angenommen werden: daß der verarmte Landmann auf die Unterstützung des Staats und seiner Mitbürger, für welche er in glücklichen Zeiten die ersten Bedürfnisse hervorbringen half, gerechten Anspruch hat; daß die Verarmung in Dörfern eben sowohl, als in Städten, durch allgemeine Zeitverhältnisse, oder die Einzelne betreffende Unglücksfälle, herbei geführt werden kann, und es deshalb nöthig ist, Vorkehrungen gegen selbige zu treffen; daß im Unterlassungsfalle auch in Dörfern Armuth und Veranlassung zur Bettelei entstehen muß. Zwar suchen die in den volkreichen und

mit guten Anstalten nicht versehenen Städten sich aufhaltenden Bettler öfters die näher und fern gelegnen Dörfer auf; aber die Bettler vom Lande fallen ebenfalls, und vielleicht hier und da in gleich großer Anzahl den Einwohnern in Städten und Vorstädten, besonders an Markttagen, zur Last, und lassen sich durch bloßes Zurückweisen von Fortsetzung ihres in Städten vorzüglich einträglichen Erwerbs nicht abschrecken. Eine nähere Untersuchung würde erweisen: daß die Dörfer zum grossen Theil die Bettler liefern, die, zur Empörung jedes menschlichen Gefühls, den Anblick der an den Landstrassen liegenden Krüppel und Gebrechlichen geben; die, ihr Elend zur Schau tragend, von dem gutwilligen Wanderer, und dem ohnehin beschwerten Städter, diejenige Unterstützung erbitten oder ertrotzen, welche sie mit vollem Rechte von ihren Gutsherren und Gemeindegenossen, zu fodern haben.

Demjenigen, dem die Spuren sichtbar geworden, welche in Untersuchungsfällen, bei Nachforschungen über die Art und Weise, wie Verbrecher und Landstreicher zu Verbrechen und unstäter Lebensart veranlaßt wurden, sich auffinden lassen; demjenigen, der in manchen Dörfern, besonders in den bevölkertesten Gegenden, Waisen, die noch im zehenten und zwölften Jahre alles Unterrichts entbehren, unbekleidet ihr Brod vor den Thüren suchend, der Greise und Wittwen im kältesten Winter

von einem Dorf zum andern wallfahrtend antraf, um Brod oder Gespinste zusammen zu tragen; demjenigen, der an andern Orten mit Schrecken unversorgten Blödsinnigen oder gar jemals dem eilenden Transporte eines erkrankten Armen von Dorf zu Dorf begegnete *), dem braucht der Mangel oder die Unzulänglichkeit der Armenanstalten auf dem platten Lande nicht ausführlich bewiesen zu werden.

Bei der Versorgung der Armen eines Staats im Allgemeinen, und also auch bei der Versorgung der Dorfarmen, tritt zuförderst die Frage ein? Wer ist schuldig diese Versorgung zu übernehmen?

Ihre Beantwortung gehört im Hauptwerke nicht zu dem Vorwurfe gegenwärtiger Schrift; sie ist vielmehr ein Gegenstand der Gesetzgebung, welche gewiß in allen teutschen Ländern bereits darüber entschieden hat. Der

*) Dieser unter dem Namen Schub bekannte Transport ist in der Oberlausitz durch das Oberamts Patent vom 11ten Jun. 1793. gemessenst untersagt worden. S. oberlaus. Kollections-werk, Theil IV. S. 420. Daß aber in andern teutschen Ländern diese menschenfeindliche Verfahrungsart gegen die auf der Reise erkrankten Armen immer noch statt finde, davon liefern die sächs. Provinzialblätter, Jahrgang 1799. Oktober, S. 341. ein ganz neueres Beispiel. Vergl. hiermit v. Rochow Versuch über Armenanstalten. Berlin 1789. S. 9. in der Note.

allgemeinen Uebersicht halber ist hier nur kürzlich anzuführen: daß die Versorgung der Armen zuerst den nächsten Anverwandten des Verarmten, dann der Kommun, in welcher er geboren ward oder einige Zeit lebte, und erst in den Fällen, wenn die Verwandten selbst zu unvermögend oder die Kommunen in Städten und Dörfern mit allzu großem Aufwande deshalb belastet, oder aus andern Gründen nicht gehalten sind, dieser Pflicht nachzukommen, dem Staate obliege. Einer Gesetzgebung, welche deshalb noch nicht ins Klare gekommen, wäre durch die in mehrern teutschen Ländern getroffenen Verfügungen bereits vorgearbeitet, und sie dürfte unter diesen nur wählen, um die etwan deshalb noch bestehenden Lücken zu ergänzen. In Beziehung auf die Dorfarmen ist es gewiß am zweckmäßigsten, die Verpflichtung zur Versorgung der Armen, welche von ihren Anverwandten keine Unterstützung erhalten können, zwischen der Orts- und Gerichts-Herrschaft und den Gemeinden zu theilen, um sowohl die unüberlegte Aufnahme solcher Gemeindegenossen zu vermeiden, die leicht in der Folge die Last der Verpflegung vergrößern, als auch durch Vermehrung der Beitragenden diese Last selbst zu vermindern und ausreichendere Mittel deshalb ausfindig zu machen.

Um den wichtigen Zweck zu befördern: daß die mit Versorgung städtischer Armen, ohnehin beschwerte allge-

meine Landespolizei so wenig, als möglich, für die leichtere Versorgung der Dorfarmen zu wachen habe, und von dieser Seite wenigstens der Bettelei gesteuert werde, kommt Alles darauf an, die Einrichtung guter Lokalanstalten auf Dörfern anzuordnen und auszuführen. Deshalb ist die Aufnahme der Dorfarmen in allgemeinen Landarmenhäusern nur der letzte Ausweg, welcher so selten als möglich betreten werden darf. Deshalb hat ein Staat, welcher seine Versorgungsanstalten vervollkommnen will, sein Augenmerk und seine Sorgfalt dahin zu richten: daß es den örtlichen Anstalten an möglichst guter Einrichtung nicht mangle; dann kann er die Landarmenhäuser, wo nicht ganz entbehren, doch wenigstens, der Landarmen wegen, auf eine geringere Zahl beschränken, und nur als ein Noth- und äußerstes Mittel zur Aufnahme einiger Dorfarmen sparen.

Da von der Ausführung dieses Satzes viel abhängt, und aus ihm das Bedürfniß örtlicher Anstalten, und deren zweckmäßiger Einrichtung, womit hauptsächlich in dieser Schrift sich beschäftiget wird, hervorgeht, so wird es nicht unzweckmäßig seyn, einige allgemeinere Bemerkungen voraus zu schicken, aus welchen sodann die einzelnen Ergebnisse sich genau ableiten lassen.

Der Staat hat zuförderst für die Einrichtung folgender allgemeiner Landesanstalten zu sorgen:

1) der Zucht- und Arbeitshäuser,

2) der Irrenhäuser,

3) der Krankenanstalten.

An diesen Anstalten ist gleich viel gelegen, sowohl für den Staatsunterthan in den Städten, als für den auf dem Lande. Die veränderten Grundsätze der peinlichen Gesetzgebung erheischen die Anlegung oder Erweiterung, wie die zweckmäßige Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuser jetzt mehr als jemals. Der in selbige aufgenommene Verbrecher muß an diesem Straforte nicht nur Strafe, sondern auch menschliche Pflege und Behandlung finden, und durch den angestrengtesten Fleiß seine oft durch Müßiggang und Vernachläßigung seiner Arbeitskräfte entstandenen Verbrechen abbüßen, auch dadurch zur Unterhaltung der Anstalt beitragen. Sie stehen in diesem Bezuge mit der Versorgung der Armen in gar keiner Verbindung.

Durch wohleingerichtete Irren- und Krankenhäuser ist von Seiten des Staats da Hülfe zu verschaffen, wo die Kräfte der Kommun und besonders der Landgemeinen nicht ausreichen. Unglückliche Landleute, die des Gebrauchs ihrer Sinne beraubt sind, oder an schweren beinah unheilbaren Krankheiten leiden, und dadurch im Nahrungsstande zurück kommen und ihrem Hauswesen vorzustehen nicht vermögen, haben gegründete Ansprüche auf die Aufnahme, Verwahrung oder Verpflegung in

diesen Anstalten und auf den Genuß der wohlthätigen Heilmittel, die in denselben weit zweckmäßiger, unausgesetzter und schonender angewendet werden können, als in Dörfern. Sind sie vermögend, so erfodert es die Billigkeit, daß sie durch mäßige Verpflegungsgelder jene Anstalten für den baaren Aufwand entschädigen, nicht bereichern. Arme aber müssen dort unentgeldliche Aufnahme finden, und die Pflicht ihrer Unterhaltung tritt erst für die Ortsgemeinde und Herrschaft, die sie einlieferte, mit dem Zeitpunkte ihrer völligen und entschiedenen Genesung ein.

Auf die Theilnahme an größern Waisenanstalten können die Landgemeinden völlig Verzicht thun, wie unten *) besonders ausgeführt wird, insofern es nicht in den Plan der Regierung gehört, die Kinder armer Soldaten in einem eignen Institute für den Kriegsstand bilden zu lassen.

Die Anlegung größerer Landarmen- und Arbeitshäuser ist besonders seit einigen Jahren als ein vorzüglich wirksames Mittel angesehen worden, der Bettelei zu steuern und der Armenversorgung im Ganzen eine ausreichende und zweckmäßige Richtung zu geben. Da diese Veranstaltung auch auf die Dorfarmen Anwendung findet, und auf selbige berechnet worden, so ist es nö-

*) Im neunten Abschnitte.

thig, sie, im Verhältniß auf diese, näher ins Auge zu fassen.

Die Regierungen setzen folgende Zwecke bei diesen Landarmen- und Arbeitshäusern voraus: sie sollen dienen

1) um Landstreicher und fremde Bettler aller Art, die in Städten und Dörfern umherschweifen und Gaben von den Einwohnern erbitten oder erpressen, in selbige zu schaffen und sie zur Arbeitsamkeit anzuhalten, dadurch aber dem fernern Eindringen derselben abzuwehren.

2) Beharrliche an gleiche unstäte Lebensart und an müßige Ernährung durch fremden Fleiß gewöhnte inländische Bettler, bei denen keine vorhergegangenen Warnungen von Nutzen gewesen, sollen ebenfalls in denselben auf einige Zeit verwahrt und zur Arbeit angestrengt werden.

3) Inländische Arme aus Städten und Dörfern, bei denen über die Obliegenheit ihrer Verpflegung, Ungewißheit und Streitigkeit verwaltet, und insonderheit Dorfarme, welche Gebrechlichkeits halber oder wegen Mangel an Verdienst und Auskommen der Gemeinde zur Last fallen, sollen allda Aufnahme finden.

Jedermann wird damit einverstanden seyn, daß diese Zwecke überaus wichtig sind, und daß ein größerer Staat dieser Häuser schwerlich entbehren könne. Die Untersu-

chung wird sich daher nur darauf zu beschränken haben: „in wie fern durch gute Lokalanstalten auf Dörfern die „unter 3. angegebene letztere Absicht, besonders für man„chen kleinen Staat, leichter und zweckmäßiger, als „durch Errichtung und Unterhaltung dieser weitläufti„gen und kostbaren Anstalten, zu erreichen sey, ohne „der allgemeinen Armenversorgung und Polizei irgend „Eintrag zu thun, sondern vielmehr auf deren Verbesse„rung einzuwirken?"

Zwar gewähren Landarmen- und Arbeitshäuser dem Staate, wo sie vorhanden sind, schon deshalb auch dem Landbewohner den ersprießlichsten Nutzen, weil dadurch der Bettelei im Allgemeinen gesteuert und dem Bewohner des platten Landes die oft sauer erworbene Ausgabe für Allmosen an Bettler und Landstreicher erspart wird, — eine Ausgabe, welche bedeutender ist, als man bei dem ersten Anblick vermuthen sollte.

Allein in Staaten von mittlerer Größe werden sich der Einrichtung dieser Häuser oft bedeutende Schwierigkeiten entgegen stellen. Wenn in einer über Gegenstände dieser Art wichtigen Schrift, die Kosten eines Landarmen- und Arbeitshauses auf 60 Personen, und die dazu nöthigen Aufseher, auf 12573 Thlr. angegeben werden *), so läßt sich hiernach leicht berechnen, wie

*) Versuch über Armenanstalten, S. 152.

bedeutend diese Kosten anwachsen, wenn eine größere Zahl an Arbeitshäusern neu aufgebaut oder auch nur ältere schon vorhandene Gebäude hiezu eingerichtet werden müssen. Ein anderes Bedenken wird dann eintreten, wenn die Frage ist: von wem diese hauptsächlichsten Kosten zu einem solchen Hause herbei zu schaffen? Zwar wird die Vorsorge und Milde des Landesfürsten, welcher löbliche Unternehmungen dieser Art begünstigt, hierbei immer nicht außer Anspruch bleiben; allein von ihr allein kann die Herbeischaffung so ansehnlicher Verwendungssummen nicht erwartet werden. In Ländern, wo von den Dorfgemeinden allein bisher die Verpflegung der Armen geleistet worden, möchte es beinahe unmöglich fallen, dieses bedeutende Erforderniß aus dem Vermögen der ohnehin, größtentheils durch gewöhnliche oder außerordentliche Lasten, sehr beschwerten steuerpflichtigen Unterthanen aufzubringen. Dann würden sich vielmehr die Rittergutsbesitzer von selbst gedrungen fühlen, die nöthige Summe, zu Errichtung dieser allgemeinern Landesanstalten, nach dem neuesten bereits angeführten Vorgange der Herrn Stände Chursachsens, unter sich aufzubringen. Allein es giebt auch viele teutsche Länder, in welchen die Herrschaften und Gemeinden zusammen die Versorgung der Ortsarmen getragen haben, und noch ferner dazu verbunden bleiben müssen, da es ein alle Kräfte übersteigendes Unternehmen seyn würde, alle Landarmen, die der Versorgung im größern

oder im mindern Grade bedürfen, in allgemeine Landesanstalten zu versetzen. In diesen Ländern wäre es für die steuerbaren Unterthanen überaus drückend, auch noch zum Bau und zur Unterhaltung der Landarmen- und Arbeitshäuser bedeutende Beiträge zu entrichten; es wäre in gleicher Maaße drückend und unbillig, dieses Erforderniß von denen mit Landesabgaben gleichfalls beschwerten Rittergütern aufzubringen, und deren Besitzer solchergestalt zu einer zweifachen Last unter verdoppelter Benennung: nemlich einmal zur Versorgung der Armen in ihren Dörfern, und dann zu Beiträgen für allgemeine Landarmenhäuser, anzustrengen.

Wie schwer es hiernächst sey, große Anstalten dieser Art zweckmäßig zu verwalten, wie oft sie fortwährende und außerordentliche Zuschüsse erfodern; wie sehr man sich davor hüten müsse, durch fabrikmäßige Arbeiten in solchen Häusern dem Nahrungsstande der Städte Eintrag zu thun; wie selten, selbst bei strenger Aufsicht, den Veruntreuungen und Dienstversäumnissen, der dabei angestellten Personen, ganz zu steuern sey; dies sind Nebenbetrachtungen, welche denjenigen, die selbst Anstalten dieser Art vorgestanden, längst bekannt sind, aber gewiß ihnen eben deswegen nicht unwichtig scheinen werden.

Entfernt sey es von mir, durch diese beiläufig aufgestellten Bemerkungen, der an sich guten Sache, schaden oder deshalb im Allgemeinen von Anlegung derglei-

chen allgemeinen Landarmen- und Arbeitshäuser abrathen zu wollen. Die bereits vorhandenen Beispiele zu München, Strausberg ꝛc. würden mich sattsam widerlegen. Nur dahin wollte ich gelangen: darzuthun, daß ein jeder Staat, besonders in Beziehung auf die Dorfarmen, um so eher diese Anstalten entbehren kann oder doch sich nur mit minder weitläuftigen Anstalten dieser Art zu befassen braucht, je mehr er dafür sorgt: daß die örtlichen Anstalten zur Versorgung der Dorfarmen hinlänglich begründet, zweckmäßig eingerichtet, und sorgfältig verwaltet werden.

Mit dieser Wahrheit wird hoffentlich Jeder einverstanden seyn. Zur Erläuterung diene indeß noch Folgendes:

Die Dorfarmen werden in Dörfern bei örtlicher Pflege allemal wohlfeiler versorgt, als in dergleichen Armenhäusern.

Herr von Rochow berechnet die Unterhaltung einer Person in einem Kreisarbeitshause jährlich zu 22 Rthlr. 6 Gr. *). Im Anhalt-Dessauischen kostete dagegen die örtliche Versorgung eines Dorfarmen, nach einem neunjährigen Durchschnitte, etwa 8½ Rthlr. **) In der Ober-

*) Versuch über Armenanstalten, S. 95.

**) Götting. Magazin für Industrie und Armenpflege, III. B. IV. Heft, Nr. IV. S. 503.

lausitz erhält ein Armer, der zu aller und jeder Arbeit untüchtig ist, aus dem lossaischen Justitute 16 Thlr., und es ist mir aus Erfahrung bekannt, daß dies zu Unterhaltung eines gebrechlichen, zu allen Erwerb unfähigen, Dorfarmen gar wohl, selbst unter angenommenen theuern Korn- und Holzpreisen, zureicht. Man wird daher mit Gewißheit annehmen können: daß von der Summe, welche zur Unterhaltung zweier Armen in einem Landarmenhause nöthig ist, beinahe drei in örtlicher Versorgung erhalten werden können; und dies Verhältniß ist, in Anwendung gebracht auf die ganzen Dorfarmen eines Landes, nichts weniger als unbedeutend. Ueberdies wird der Dorfarme selbst die Versorgung am Orte seiner Geburt oder seines bisherigen Aufenthalts immer, aus vielen triftigen Gründen, jeder andern Verpflegungsart vorziehen. Ungerechnet, daß Gewöhnung und leicht zu erklärende Anhänglichkeit ihm jeden eingeschränkten Genuß, mit dem er dort betheilt wird, wünschenswerther macht, als die Verpflegung an einem entfernten Orte, in welchen er oft gegen das Ende seines mühevollen Lebens versetzt wird; so bieten sich auch an dem Orte, wo er geboren ward oder lange wohnte, in den Verhältnissen, in welchen er in frühern Zeiten gegen Andre stand, manche Erleichterungen und sogar Erwerbsmittel dar.

Endlich scheint es auch für den Staat selbst nützlich, wenn die Last der Versorgung, wie der freilich oft

unbedeutende Gewinn, den der noch arbeitsfähige Dorfarme aus der Benutzung seiner Kräfte ziehen kann, in gleicher Maaße und unter mehrere Orte vertheilt wird. Aus allen diesen Erörterungen scheinen folgende Ergebnisse hervor zu gehen:

Daß es bei der Versorgung der Dorfarmen insonderheit, ganz vorzüglich auf wohleingerichtete und unterhaltene örtliche Anstalten ankommt, in denen, nach dem oben angezeigten dritten Nebenzwecke der Landarmen- und Arbeitshäuser, Dorfarme, welche Gebrechlichkeitshalber oder wegen Mangel an Verdienst und Auskommen der Gemeinde zur Last fallen, Aufnahme finden;

daß allgemeine Landesanstalten nur hülfsweise (subsidiarisch) mitwirken, nur die Lücken ergänzen müssen, die ungeachtet der bestehenden guten örtlichen Anstalten nicht ausgefüllt werden können;

daß sie sich besonders auf Zucht- Irren- und Kranken-Häuser erstrecken müssen, zu deren Einrichtung und Unterhaltung die Dörfer allein zu unvermögend und überhaupt nicht geeignet sind;

daß die Landarmen- und Arbeitshäuser nur dann zu Versorgung der Dorfarmen in Anspruch genommen werden sollten, wenn Streitigkeiten über die Schuldigkeit der Verpflegung der Dorfarmen zwischen den verschiedenen Gerichtsbehörden in anderer Maaße nicht auszuglei-

chen, oder Dorfanstalten schlechterdings bei der Menge der zu versorgenden Armen nicht im Stande wären, die auf sie fallende Last zu bestreiten;

daß daher diese größern und theurern Anstalten durch gute Einrichtung der örtlichen Anstalten bedeutend gewinnen, und dann in weit eingeschränkterm Maaße nöthig sind;

daß bei der Verbesserung des Armenwesens die grössern Landarmen- und Arbeitshäuser noch eher entbehrt werden können, als wohleingerichtete Anstalten auf den einzelnen Dörfern, die, selbst bei vorausgesetzter möglichster Vollkommenheit der Landarmenhäuser, nie ganz entbehrlich werden dürften;

daß mithin die Sorgfalt der Regierungen und die Obliegenheit der zur Versorgung der Dorfarmen Verpflichteten, auf die Verbesserung der örtlichen Anstalten, ihr Hauptaugenmerk zu richten hat.

III.

Ueber den erforderlichen Fond, der zur Versorgung der Dorfarmen gewidmeten örtlichen Anstalten.

Wenn von Seiten der Anverwandten keine gesetzliche Verpflichtung vorhanden ist, die verarmten Personen zu versorgen, oder die Anverwandten des Armen durch eignes Unvermögen davon abgehalten werden, dieser Obliegenheit zu gnügen, so tritt der Fall ein, daß für diese Armen auf dem Lande von Seiten derjenigen gesorgt werden muß, die nach den vorhandenen Gesetzen dazu verpflichtet sind.

Der Inhalt dieser Gesetze muß in den verschiedenen teutschen Landen hierüber entscheiden. Für den Zweck dieser Schrift ist es ziemlich gleichgültig, welche Verfügungen deshalb bestehen; welche Verfügungen eigentlich bestehen *sollten*? darüber mag der philosophische Gesetzgeber entscheiden. Der nähere Gesichtspunkt aber, den mir die Absicht: durch die zu äusernden Vorschläge in bestimmterer Richtung auf meine Mitbürger zu wirken, anweiset, kann in dieser Beziehung nicht nur mich

in Mittheilung meiner Gedanken hierüber nicht hindern; er ist mir vielmehr förderlich, um diesen Vorschlägen, außer dem Vortheile örtlicher Anwendbarkeit, auch nähere Bestimmtheit zu geben. Der auswärtige Leser wird dann leicht ermessen können, was für sein Lokal, für seine Verfassung, ebenfalls passe und, wie ich zu hoffen wage, mehrere Vorschläge zweckmäßig finden, obschon die Gesetzgebung seines Landes von der, die seit 1731. in der Oberlausitz besteht, verschieden ist.

Im Markgrafthum Oberlausitz sind die Ortsobrigkeiten und die Gemeinden in Städten und auf den Dörfern zur Ernährung der einheimischen Armen gleichmäßig verpflichtet. Dies beweisen ältere und neuere Gesetze *).

Einige nähere Nachrichten über die das Armenwesen selbst betreffende Gesetzgebung dieses Landes werden mehreren meiner Mitbürger hoffentlich nicht unwillkommen seyn. Sie beschränkt sich fast gänzlich auf ein zu Dresden am 10ten Hornung 1731. erlassenes Hauptge-

*) Oberamtspatent vom 12ten September 1673. im oberlaus. Kollektionswerk Th. I. S. 741. Oberamtspatent vom 2ten Oct. 1682. ebendas. S. 790. Mandat wider das Bettelwesen, wie nämlich die einheimischen Bettler zu versorgen ꝛc. erlassen Dresden am 10ten Hornung 1731. bekannt gemacht mittelst Oberamtspatents vom 2ten Merz 1731. in Oberl. K. W. T. I. S. 890. fg.

setz. Das in Chursachsen unterm 11ten April 1772. erlassene, erneuerte und erläuterte Mandat, wegen Versorgung der einheimischen Armen, ist in der Oberlausitz nicht publicirt und hat mithin allda keine Gesetzkraft.

Auf Anlangen der Oberlausitzischen Herrn Stände von Land und Städten, ward der von Einem Hochlöbl. Oberamte gefertigte Entwurf, wie dies Gesetz nach dem Zustande und der Verfassung des Markgrafthums Oberlausitz einzurichten seyn möchte, gedachten Herren Ständen mitgetheilt und verschiedene hierbei von einer ständischen Deputation entworfene, von den Herren Ständen genehmigte Erinnerungen am Landtage Bartholomäi 1773. zu gedachter Behörde eingereicht. Zur Zeit ist jedoch weitere Höchste Entscheidung hierauf nicht erfolgt. Neuere Gesetze und Einrichtungen, wegen des Verfahrens gegen Vagabonden und Landstreicher, machen auch einen Theil der Anordnungen gedachten Höchsten Mandats für die Oberlausitz jetzt nicht mehr nöthig; und die Vergleichung des Gesetzes von 1773. mit dem von 1731. beweiset: daß ersteres außer Wiederholung und Einschärfung der vorigen, in zweckmäßiger Ordnung zusammen gestellten gesetzlichen Vorschriften und dem Anbefohlnisse: in jedem Dorfe eine eigene Armenkasse anzulegen, nur wenig neue Anordnungen enthält.

In Chursachsen lassen übrigens die Verhandlungen der letzten allgemeinen Landesversammlungen ein neues

Gesetz über diesen Gegenstand erwarten; die deshalb vorhandenen Entwürfe tragen die Spuren der reiflichsten Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes; nichts wird in denselben vermißt, was durch neuere Erfahrungen und Versuche anderwärts als zweckmäßig erprobt und in die Gesetzgebung aufgenommen worden. Hoffentlich wird von manchen dieser Vorschriften auch auf die Oberlausitz eine mit ihrer besondern Verfassung übereinstimmende Anwendung zu machen seyn. Allein so sehr ich den Werth dieser Verbesserung fühle, so überzeugt bin ich, daß auch schon nach dem bestehenden Gesetze von 1731. vielen Mängeln in der Versorgung der Dorfarmen abgeholfen werden könnte, die wir noch hier und da bemerken, und wodurch wir, selbst bei sorgfältiger Anwendung der übrigen vorzüglich guten in der Oberlausitz bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegen Vagabonden und Bettler, dennoch immer in dem Fall bleiben, von muthwilligen oder unversorgten inländischen Dorfarmen, aus eignen und benachbarten Orten durch Betteln heimgesucht zu werden. Eine werkthätige Verbesserung der Landespolizei muß in der Oberlausitz, wie allenthalben, von der Versorgung der einheimischen Armen ausgehn; und diese hängt ganz vorzüglich von dem guten Willen und dem regen Eifer der Obrigkeiten ab, welchen es an Mitteln nicht mangelt, die Gemeinden ihrer Dörfer zur Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Mitobliegenheit zu vermögen, ihnen deshalb wohlerwogene Pläne vorzulegen, und

sie zu deren Ausführung durch Ueberzeugung bewirkende Rathschläge und, erforderlichen Falls, durch die auf das Gesetz sich gründenden rechtlichen Zwangsmittel anzuhalten.

Der Wunsch: daß die Gerichtsobrigkeiten die weisen Absichten der Gesetzgeber nicht unerfüllt lassen mögen, daß von ihnen, auch ohne gegebene, verneute und eingeschärfte Gesetze, durch eigne Thätigkeit und Anwendung so vieler in ihre Hände gegebenen Mittel vollkommen diesen Absichten entsprochen werde, ist bei keinem Gegenstande der Gesetzgebung so wohl angebracht, als bei der Armenpflege. Es ist unverantwortlich, die vorhandenen Gesetze hierinnen unbefolgt zu lassen; es ist schon strenge Menschenpflicht, ihnen in der Abstellung des vor unsern Augen liegenden Elends zuvor zu kommen; es ist traurig, Alles nur von dem Gesetze, nichts vom guten Willen erwarten zu müssen.

Die Obliegenheit der Ortsobrigkeiten in der Oberlausitz, zur Versorgung der einheimischen Armen, erhellt nicht blos aus jenen angezogenen ältern und neuen Gesetzen, auch die Unterthanenordnung von 1651.*) giebt nicht undeutlich zu erkennen: daß insbesondere die

*) Publicirt mittelst Oberamtspatents vom 20. Junius 1652. O. L. K. W. Th. I. S. 614. Man sehe besonders Art. II. S. 618.

Versorgung der Erbunterthanen mit einem hinlänglichen Auskommen von den Herrn Ständen, als Verfassern jenes Gesetzes und der Höchsten Landesobrigkeit, die es bestätigte, beabsichtiget worden *). Wie könnte, wie wollte man es auch nur bezweifeln, daß die Erbherrschaft, welcher die Dienste und Abgaben ihrer Unterthanen zu Nutzen gekommen, ihnen in der Zeit der Armuth und des Unvermögens beizustehen verpflichtet sey? Die Gesetzgebung der Oberlausitz zeichnet sich hierinnen vor der in andern teutschen Ländern rühmlichst aus; sie beruht auf richtigen Gründen — denn sie ist menschlich und gerecht.

Die Pflicht der oberlausitzischen Gemeinden, zur Versorgung ihrer verarmten Gemeindegenossen, beruht ebenfalls ganz deutlich auf den ältern angeführten Gesetzen **), so wie auf dem Hauptgesetz vom Jahre 1731., welches wörtlich verordnet: „daß jedes Orts Herrschaft „und Obrigkeit nebst deroselben Bürgerschaft, „Unterthanen und Inwohnern verbunden und „schuldig ist, die daselbst befindlichen Armen und noth„leidenden Bürger, Erb- und Schutzunterthanen „zu versorgen."

*) Das Gesetz von 1731. erstreckt diese Verpflichtung jedoch auch namentlich auf die Schutzunterthanen.

**) In der Note Seite 33.

Als einheimische Arme werden in der Oberlausitz solche Arme betrachtet: „welche entweder an demselben „Orte geboren und erzogen worden, oder daselbst ange„sessen gewesen, oder sich zehn Jahre allda aufgehalten, „gewohnt und sich genährt, desgleichen allda Schutzgeld „und andre obrigkeitliche Abgaben vorher abgetragen „und entrichtet *). Bei Kindern und unerwachsenen „Personen, worunter jedoch der Durchreisenden allda „geborne Kinder nicht zu verstehen sind, wird lediglich „auf den Ort ihrer Geburt gesehen, bei erwachsenen, „auch alten Männern und Weibern aber, welche zwar „einige Jahre an einem Orte ohne Schutzgeld sich auf„gehalten, hierdurch aber sich daselbst wesentlich nieder„zulassen nicht gemeint, sondern, wenn sie etwas erwor„ben, sich entweder von selbst in ihre Heimath wieder „wenden, oder dahin zurück berufen werden können, wird „das Absehen entweder auf den Ort der Geburt und „Unterthänigkeit oder Ansässigkeit gerichtet.“

Das vorzüglichste Hinderniß, welches gewöhnlich nicht blos sorglose Verächter des Guten, sondern auch sogar Wohlgesinnte jedem Vorschlage und Wunsche entgegen stellen, ist der Mangel eines hinlänglichen Fonds **)

---

*) Mandat vom 10. Hornung 1731. Cap. 1. §. 11. O. L. K. W. Band 1. S. 891. fg.

**) Dieses fremde, in dieser Schrift oft wiederholte Wort muste beibehalten werden, weil es der teutschen Sprache noch an

zur Anlegung und Unterhaltung von Armenversorgungsanstalten auf den Dörfern, oder die Unzulänglichkeit desselben, im Verhältnisse gegen die Zahl und die Bedürfnisse der Armen.

Jemehr nun eine jede Armenversorgungsanstalt, das heißt: eine festbestehende und deutlich verfaßte Einrichtung zu hinreichender, zweckmäßiger Verpflegung der Armen, einen festen Fond zur Bestreitung der vorfallenden oft beträchtlichen Unterhaltungskosten als nothwendig voraussetzt, desto unausweichlicher scheint jener Entwurf alle Vorschläge zum Bessern niederzuschlagen.

Allein eine genaue Prüfung der besondern innern Verhältnisse und Einrichtungen der einzelnen Dörfer überhaupt, so wie der oberlausitzischen insbesondre, würde beweisen: daß bei der Mehrheit derselben bereits ein Fond zu Anlegung und Unterhaltung der für das örtliche Bedürfniß hinreichenden Armenversorgung vorhan-

---

einem Ausdruck mangelt, welcher die verschiedenen Beziehungen, in denen es gebraucht wird, gleich gut und vollständig bezeichnet. Bestand, Grund, ausreichende Mittel, Begründungssumme, Anlage, Grundstamm, sind entweder nicht bedeutend genug, oder veranlassen durch Vielseitigkeit im Gebrauch Misverständnisse. Der Ausdruck Fund, den Herr Klein im Versuch über Armuth, Abstellung des Bettelns und Versorgung der Armen, Nördlingen 1792., im gleichen Fall braucht, ist mehrdeutig und seiner Ableitung nach, ebenfalls unteutsch.

den ist, oder doch sich hinlängliche Gelegenheit darbietet, ihn auszumitteln. Gesetzt jedoch, einzelne Ortschaften wären entweder ihren Kräften nach so unvermögend, oder ihrem guten Willen nach, so hartnäckig, um jene Anstalten, wozu die Gesetze, das Bedürfniß und die Menschlichkeit mit vereinter Stärke sie hinweisen, in Ausführung zu bringen, so folgt daraus noch nicht, daß allgemeine Vorschläge zum Bessern überflüssig sind. Würde auf Veranlassung dieser Schrift auch nur eine einzige Dorfarmenanstalt im Vaterlande verbessert, so diente schon dies dem Verfasser zur Rechtfertigung und Belohnung.

Diese Verbesserung kann geschehen, indem die bereits vorhandenen einzelnen Allmosen- und Verpflegungsbeihülfen vereinigt, und dadurch schon bei zweckmäßiger Verwaltung und besserer Uebersicht, erweitert werden, oder indem man, an Orten, wo alle Mittel bisher vernachläßigt worden, die nöthigen Hülfsquellen eröfnet.

Bei Untersuchung der auf den Rittergütern haftenden unablöslichen Stiftungen, der Gemeinde- Armen- und Kirchrechnungen, der Hausbücher, der Gemeinde- oder sogenannten Schöppenladen, wird sich obiges Anführen: daß viele Orte der Oberlausitz bereits Fond zu hinreichenden Armenanstalten besitzen, gewiß als begründet erweisen.

In den Zeiten, wo der Glaube an das Verdienstliche guter Werke, auch bei veränderten Religionsmeinungen, in den Aeußerungen des größern Theils der Bemittelten noch lebhafter als jetzt fortwirkte, — und vielleicht ging mit ihm zwar viel Vorurtheil, aber auch manche gute That verloren! — in jenen Zeiten findet man fast in allen letzten Willensverordnungen, nur einigermaßen bemittelter Personen und vorzüglich der Ritterguthsbesitzer, oder der ihnen verwandten Personen, Verordnungen zum Besten des Armuths. Gewöhnlich schränkten sie sich auf das Armuth dieses oder jenes Orts ein, mit welchem die Stifter in Verbindung standen, oder woran sie irgend einen nähern Antheil nahmen *). Viele Spenden von Geld oder Viktualien, oft mit Bestimmung für gewisse Gattungen der Ortsarmen, z. B. für Wittwen, Waisen; Vermächtnisse zu Spitälern u. dergl. danken jenen letzten Willensverordnungen ihren Ursprung. Aus spätern Zeiten rühren die nicht minder nützlichen Vermächtnisse her, von deren Zinsen für arme Kinder Schulgeld bezahlt, oder einem oder dem andern derselben, ein Handwerk erlernt wird, auch andre dieser Art, deren einzelne Bekanntmachung, wenn

*) Nur gelegentlich sind mir mehr als vierzig einzelne Vermächtnisse für Dorfarme in verschiedenen oberlausitzischen Rittergüthern bekannt geworden. Ein fleißiger Sammler, dem die nöthigen Quellen eröfnet würden, könnte gewiß deren noch zweimal mehr auffinden.

sie auch nur nach und nach zu erlangen, so wie Nachrichten über milde Stiftungen aller Art, zur Nacheiferung und wegen des allgemeinen Interesse, ein für die neue lausitzische Monatsschrift vorzüglich wichtiger Gegenstand ist, und allenthalben in den einzelnen teutschen Ländern durch Provinzialzeitschriften befördert werden sollte. Hier sey es genug, im Allgemeinen darauf hinzuweisen.

Die Pflicht der Gerichtsobrigkeiten und der von ihnen zu erwartende Eifer fürs Gute, läßt zwar im Allgemeinen als ausgemacht annehmen, daß diese ältern Stiftungen den Absichten der Stifter gemäß verwaltet und verwendet werden. Dann haben sie gewiß, wegen des dadurch auf eine oder andre Art bewirkten Nutzens, nicht Ursache, es zu bedauern, daß sie solche zum Theil mit vielleicht hohen, nach den Zeiten der Stiftungen bestimmten Zinsen, von ihren Gütern unablösbar verrechten müssen. Demungeachtet bliebe für den einzelnen Fall manche Erörterung übrig, welche sich im Allgemeinen nicht anstellen, auf welche sich nur hindeuten läßt. Wenn z. B. ein Vermächtniß an irgend einem Orte lediglich zum Besten des Armuths in der Gemeinde, ohne besonderer Nebenbedingungen bestimmt wäre, wer könnte dasselbe zweckmäßig, und nach der Absicht des Stifters verwendet finden, wenn die Zinsen, blos nach Willkühr der Herrschaft oder der Gerichten,

an einige, vielleicht nicht einmal äußerst dürftige Armen in einzelnen kleinen Almosen vertheilt würden, indessen es an einer richtig festgestellten Armenversorgungsanstalt oder an einem dazu erforderlichen ordentlich eingerichteten Gemeinarmenhause mangelt? — Oder wenn z. B. das Vermächtniß zu Schulgeldern für arme Kinder gestiftet wäre, in irgend einem Zeitpunkte aber keine dieser Hülfe bedürfenden Kinder in dieser oder jener kleinen Gemeinde sich befinden, sollte nicht der Obrigkeit nachgelassen seyn, in solchem Fall von der strengen, blos buchstäblichen Auslegung der Stiftung abzuweichen, und die Versorgung der bejahrten Armen oder sonst einen nützlichen Zweck zu befördern, wodurch der Absicht des Stifters am nächsten gekommen wird *)? Die

*) Ueber die beiden hier einschlagenden eben so interessanten als schwürigen Fragen: I. Hat der Regent das Recht, Bestimmungen, unter welchen letzte Willen zum Besten einer frommen Stiftung gemacht sind, zu ändern, wenn die Zeitumstände sich geändert haben? II. Handelt er klug, d. h. so wie es das Wohl des Staats fordert, wenn er sich in den Fällen, in welchen er dies Recht hat, desselben bedient? findet man gründliche Belehrung in folgender Schrift: Carol. Guil. Koppe Diss. de jure principis circa immutanda emendendaque ea, quae in fundationibus ad pias causas specialiter a fundatoribus determinata sunt. Helmst. 1798. So auch Overbeck: darf bei milden Stiftungen von der Bestimmung des Testators abgegangen werden? in Smidts hanseatischem Magazin, II. B. 1. Heft, V. S. 166. fg.

Da diese Fragen nicht selten dann auf die zweckmäßige Versorgung der Armen Einfluß äußern, wenn eine Gerichts-

gute Benutzung, Hervorsuchung und zweckmäßige Anwendung der schon bestehenden Fonds zur Armenversor-

---

obrigkeit Willens ist, durch Mitverwendung der vorhandenen Stiftungen, verbesserte Einrichtungen bei dem Armenwesen zu treffen, so wird es nicht überflüssig seyn, über diesen Gegenstand die Meinungen einiger Schriftsteller hier auszuzeichnen.

„Die wohlthätige Anstalt für Arme, Invalide und Kran-„ke, welche auf dem Staatsvermögen fundirt worden (in „Stiftern und Hospitälern) ist allerdings unablöslich. Wenn „aber nicht der Buchstabe, sondern der Sinn des Willens „des Testators den Vorzug haben soll, so können sich wohl „Zeitumstände ereignen, welche die Aufhebung einer solchen „Stiftung wenigstens ihrer Form nach anräthig machen. — „Da kann man nun nicht sagen, der Staat nehme dem zum „Genuß dieser Stiftung berechtigten Volke das Seine, son-„dern er befördert es vielmehr, indem er weisere Mittel zur „Erhaltung desselben wählt. — Stiftungen zu ewigen Zeiten „für Arme, oder Schulanstalten, sobald sie einen gewissen „von dem Stifter nach seiner Idee bestimmt entworfenen Zu-„schnitt haben, können nicht auf ewige Zeiten fundirt und „der Boden damit belästiget werden; sondern der Staat muß „die Freiheit haben, sie nach dem Bedürfnisse der Zeit einzu-„richten. — Daß es schwer hält, diese Idee allerwärts aus-„zuführen, darf Niemand wundern; denn der, welcher gut-„müthiger, aber doch zugleich etwas ehrgeizigerweise eine „Stiftung macht, will, daß sie nicht ein Anderer nach sei-„nen Begriffen umändere, sondern Er darin unsterblich sey, „das ändert aber nicht die Beschaffenheit der Sache selbst „und das Recht des Staats, ja die Pflicht desselben zum Um-„ändern einer jeden Stiftung, wenn sie der Erhaltung und „den Fortschritten desselben zum Besten entgegen ist, kann „daher niemals als auf ewig begründet betrachtet werden."

Metaphisische Anfangsgründe der Rechtslehre, von Immanuel Kant, S. 178. 179. 181. 182.

gung ist daher ein vorzüglich wichtiger Gegenstand für die Aufmerksamkeit wohlwollender Obrigkeiten, welche in

---

„Der Wille des Verstorbenen muß strenge befolgt werden, „selbst wenn er thörigt ist, weil Geringschätzung desselben „viele Lebenden von ähnlichen Gutthaten zurückhält. Das „Schädliche und das ganz Zweckwidrige in frommen Stif„tungen, darf von der Höchsten Landesobrigkeit, aber nie „von den Administratoren so abgeändert werden, daß derselbe „Zweck durch bessere Mittel erreicht werde"

Christian Garve Betrachtungen über Joh. Macfarlaus Untersuch über die Armuth. S. 160.

„Diese Stiftungen sind eigentlich freiwillige Beiträge „zur Unterstützung der Armen; und in so ferne hätte die „Obrigkeit kein Recht daran. Aber, vorausgesetzt, daß der„selben ungezweifelt zusteht, die Handlungen der Bürger so „einzuleiten, daß sie nicht nur dem Vortheil des Staats in „keinem Stücke hinderlich seyn können sondern daß sie selbi„gen vielmehr auf alle Art, so viel möglich, befördern, muß „selbige besonders genaue Aufsicht auf diejenigen Handlun„gen haben, welche gleichsam beständig dauern, und welche „beim Anfang zwar vollkommen zweckmäßig seyn können, in „der Folge aber durch veränderte Umstände und Zeiten für „das Ganze nicht nur gleichgültig, sondern gar nachtheilig „werden können. Von dieser Art sind nun auch die milden „Stiftungen, und eine geringe Erfahrung lehret, wie viele „derselben den Zweck des Stifters schwerlich erreichen, und „wie manche ihn ganz verfehlen. Jedes Vermächtniß, und „das sind die meisten dieser Stiftungen das entweder gleich „Anfangs nicht deutlich genug bestimmt war, oder in der „Folge eine nicht vorher gesehene unwesentliche Veränderung „erleidet, darf durch richterliches Erkenntniß erläutert, und „näher bestimmt werden, wenn nur dabei der Wille und die „Absicht des Verfassers erreicht wird. Ich sehe nicht ein, „warum dieser Grundsatz nicht in seiner vollen Kraft auch

ihren Ortsgemeinden diese Versorgungsanstalten zu verbessern und zweckmäßig einzurichten wünschen. Aber

---

„auf milde Stiftungen sollte angewendet werden können. „Ich glaube vielmehr, daß ein Regent keineswegs der Heilig„keit derselben zu nahe trete, sondern die Absicht und den „Willen des Stifters eigentlich erfülle, wenn er diesen lo„benswürdigen Anstalten diejenige Einrichtung giebt, wo„durch die, aus veränderten Umständen und Zeiten dabei ent„standenen Misbräuche, abgestellt werden, und selbige ihren „ursprünglichen Endzweck um so leichter erreichen und zum „Besten des Staats mitwirken können. Die Klugheit wird „anrathen, diese Veränderungen mit der möglichsten Mäs„sigung und mit den deutlichsten Beweisen einer bessern An„wendung zu machen, damit weder Mistrauen veranlaßt, „noch die Stiftungen selbst für die Zukunft vermindert „werden."

Joh. Wilh. Klein über Abstellung des Bettelns und Versorgung der Armen. Nördlingen 1792. S. 24. fg.

Das Gesetzbuch für die preußischen Staaten entscheidet daher diesen Fall nach sehr richtigen Grundsätzen dahin: „Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsur„kunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich oder gar „schädlich, so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer „solchen Anstalt zu einem andern, der wahrscheinlichen Ab„sicht des Stifters so viel als möglich gemäßen Gebrauche „widmen." Vierter Band, 2ter Theil, 19ter Titel, §. 41.

Auch die römischen Gesetze ertheilen dem Staate dieses Recht, Dig. Libr. L. tit. 8. l. 4.

Allerdings muß strenge Untersuchung jeder Abänderung dieser Art vorhergehen und Behutsamkeit die Ausführung, unter vorausgesetzter Anfrage bei der oberrichterlichen Behörde, leiten, ein augenscheinlicher Nutzen sie rechtfertigen. Auch wird es vorzüglich rathsam seyn, in der äußerlichen Ausspendungsform alle Veränderungen, die den Verfügungen des

wie dann, wenn kein Fond, kein Vermächtniß, keine Stiftung, keine ältere Anstalt vorhanden ist? — Wenn es bei Herrschaft und Gemeinde minder am guten Willen, als an Mitteln und Kraft gebricht, ausdauernde und hinlängliche Mittel ausfindig zu machen, wodurch die einheimischen Armen versorgt werden können? Nicht leicht wird irgend ein Ort in der Oberlausitz zu finden seyn, (einige wenige Gegenden derselben ausgenommen, wo aber auch dagegen, bei geringerer Volksmenge, es der Armen weit weniger giebt) in welchem nicht Mittel vorhanden wären, einige fortwährende jährliche Einnahme für die Armen des Orts zu bewirken, und bei Genauigkeit und äußerster, fast ins Kleinliche gehender Sparsamkeit, nach und nach bis zu der Summe zu erhöhen, welche zu einer zweckmäßigen Versorgung hinreicht. Da es fast unmöglich ist, ohne Lokalkenntniß des Orts, dessen besonderer Zustand diesem Anführen entgegen gestellt werden möchte, dasselbe zu rechtferti-

---

Stifters nicht gemäß sind, sorgsam zu vermeiden. Man wird z. B. in eine für Waisen bestimmte Anstalt, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und diese etwa z. B. durch neuerliche Stiftungen hinlängliche Versorgung genießen, mit vollem Rechte arme Wittwen oder unvermögende Greise zur Verpflegung aufnehmen, oder den Ueberschuß jener Anstalt zu deren Unterstützung mit verwenden können. Aber man ändre in den dabei sonst beobachteten äußerlichen Gebräuchen nichts; die Aufnahme oder Vertheilung geschehe an demselben Tage, unter denselben Ceremonien, wie sonst, u. s. f.

gen, so sey es genug, einige der Mittel anzuzeigen, welche zur Erreichung obiger Absicht hinleiten können.

In einem Dorfe, welches sich keiner einzigen schon vorhandenen milden Stiftung zu erfreuen hätte, und Vorhabens wäre, eine Anstalt zur Versorgung der Armen zu treffen, würde doch wohl irgend ein Gemeinde- oder Dorfauengrundstück, ein der herrschaftlichen Besitzung entfernteres Stück Lehde oder unbearbeitetes Feld seyn, durch dessen Entziehung der Herrschaft oder der Gemeinde in der Wirthschaft wenig geschadet würde, welches dagegen durch Zeitpacht oder erbliche Ueberlassung an Einen Einzelnen, gegen Kaufgeld und Erbzinsen, am liebsten blos gegen letztere, ungleich höher als vorher genutzet werden könnte *). Diese Erbzinsen wür-

*) Wem dieser Vorschlag unzulänglich oder unausführbar scheinen möchte, den verweise ich auf einen in der Nationalzeitung der Teutschen, 5 St. Jahrg. 1800. S. 108 ausführlich angeführten Fall. In dem Erfurtischen Dorfe Gispersleben Kiliani ward eine neue Kirche mit einem Aufwande von 3824 Rthlr. gebaut, und dies bedeutende Kapital fast gänzlich durch Benutzung der ödeliegenden Flecken in dieser Feldflur und Umgraben entbehrlicher urbar gemachter Wege erlangt. So ward auch bei Entwerfung eines Plans zu Errichtung eines Arbeitshauses für die Grafschaft Wernigerode, ein Beitrag zum Fond für diese Anstalt dadurch ausgemittelt, daß man einen an der Halberstädter Landstraße gelegenen, durch überflüssige Fahrwege vorher verderbten Strich Landes, durch einen Graben von der Straße absonderte, ihn zu Gartenland

den einen kleinen Fond (ersten Begründungsstamm) ausmachen, welcher, sobald er die Summe von Zehen Thalern erreicht, sicher und zinsbar ausgeliehen werden müßte, wozu sich auf Dörfern, bei einem vorauszusetzenden richtigen Hypothekenzustande, vorzüglich leicht Gelegenheit finden läßt. Zu diesem Betragen würden die jährlich zum Besten der Dorfarmen gesetzlich verordneten Einkünfte, deren in der Folge ausführlicher gedacht wird, geschlagen; eine jährliche Sammlung deshalb in der Gemeinde vorschriftmäßig angestellt; die bei den Bußtagskollekten eingehenden Gelder, mit deren Verwendung es ohnehin an den mehresten Orten noch sehr verschieden gehalten wird, dazu gesammelt, und mit diesem kleinen Anfange einige Jahre, ohne Ausgaben zu unternehmen, fortgefahren.

Wer es aus Erfahrung weis, wie viel bei einer Einrichtung dieser Art auf den Mann, der sich dersel-

---

ruthenweise an einzelne Leute vermiethete und den Ertrag der Anstalt widmete, wodurch eine neue Nutzung ohne Jemands Schaden geschaffen, für die Anstalt ein guter bleibender Zugang ausgemittelt, zugleich die Industrie vermehrt und selbst die Straße verschönert ward. M. s. den Plan zu diesem Arbeitshause vom 30. Jul. 1795. VIII. Abschn. Nr. 9. Was in diesen und andern Fällen auch im Großen geschah, wird an vielen oberlausitzischen und andern Orten im Kleinen geschehen können. Gewöhnlich mangelt es mehr am ernsten Willen, als an der Gelegenheit.

ben mit Eifer unterzieht, ankommt, und wie ein thätiger Gemeinältester, ein kluger und emsiger Kirchenvater, oft in wenigen Jahren die vernachläßigten Gemeinde- oder Kircheneinkünfte vermehrte, einen aus Mangel an Geld lang verschobenen Bau, oder irgend einen andern nützlichen Zweck durch gute Einrichtung, geschickte Anstalten und unter seinen Gemeindegenossen belebten Eifer durchzusetzen, zu befördern, und auszuführen vermochte, der wird an dem guten Erfolge eines anfänglich unbeträchtlichen Instituts nicht verzweifeln. Auch hier kann man Etwas auf die dem Landmanne gewiß vorzüglich eigne Gabe rechnen, mit wenigen Mitteln zuweilen unglaublich Viel auszurichten, auch hier auf den Enthusiasmus zählen, welcher oft, wenn er besonders zur rechten Zeit angefeuert und benutzt wird, eine solche anfänglich unbedeutend scheinende Einrichtung ungemein begünstigt. Dieser äußert sich bei Dorfleuten, da, wo es auf Einrichtung und Beförderung einer ihnen einleuchtend guten und zum allgemeinen Besten ihrer Gemeinde errichteten und daher ihnen selbst und ihren Nachkommen unmittelbar nützenden Anstalt ankommt, oft ungleich sichtbarer und kräftiger, als unter den durch Weichlichkeit und Kultur an kältere Berechnung sich gewöhnenden höhern Klassen.

Ein anderer Vorschlag, um bei gänzlicher Ermangelung anderer Begründungsmittel den Armenanstalten

ein werbendes Kapital oder den Genuß jährlicher Zinsen zu verschaffen, bezieht sich auf die Benutzung der sogenannten Viebige, (Viehwege, Gemeindetriften). Auch in den mehresten oberlausitzischen Dörfern sind Grundstücke dieser Art vorhanden, welche von der Mehrheit der Dorfeinwohner zur Behütung mit Rind- oder Federvieh, oder auf andre Art gebraucht werden. Werden diese Grundstücke lediglich vom Dorfviehe behütet, dann ist, bei dem bekannten Widerstreben der Landleute, von den oft ganz untauglichen Hütungsplätzen etwas abzugeben, eine Veräußerung derselben, sollte sie auch nur zum Theil geschehen, freilich mit vieler Schwierigkeit verknüpft. Dennoch ist es, wie mehrere glückliche Versuche bezeugen, nicht unmöglich, sie zum Aufgeben ihrer oft ganz nutzlosen Gerechtsame auf solch einen Platz, der durch tägliche Behütung mit einer unverhältnißmäßigen Viehzahl für Alle von geringem Ertrage, auch wohl oft mit Stein- und Strauchwerk durchwachsen ist, zu vermögen, wenn man ihnen den fürs Ganze der Gemeinde sichtbaren Nutzen vorstellt und ihn zum Anbau oder zu einzelnen erblichen Benutzungen, und zwar besonders für Gemeindemitglieder, bestimmt. Leichter glückt ein solches zum Vortheil der Armenanstalten in Vorschlag gebrachtes Vorhaben, wenn bereits, wie dieses oft der Fall ist, einzelne Theile der Gemeindegrundstücke laßweise ausgethan sind. Dann stellt sich höchstens nur der Eigennutz des Einzelnen, der oft ge-

gen einen unbedeutenden Zins ein solches Grundstück lange Jahre her genutzt, in den Weg, und kann der Billigkeit, und selbst den Rechten nach, hinweggeräumt werden. Durch öffentliche Versteigerungen solcher Plätze ist es leicht, eine weit beträchtlichere Benutzung, als die vorige war, zu erlangen, und diese der Armenanstalt zuzuweisen. Zwei mir bekannte Fälle, da ein solcher seit 60 Jahren um 8 Groschen Zins verpachtet gewesener Fleck mit 150 Thaler Capital bezahlt, und ein anderer unbedeutender Viebigsplatz um 100 Thaler Capital und 10 Thaler jährlichen Zins an einen erblichen Besitzer ausgethan ward, scheinen diesem Vorschlage durch Erfahrung Beweiskraft beizulegen. Nur diejenigen, welche Vorschläge erwarten, nach denen man, aus Nichts, Etwas zaubern möchte, werden obigen Vorschlag: daß durch Aussetzung eines Theils von Grund und Boden ein Fond zu einer Armenversorgungsanstalt ausgemittelt werden solle, mit ihren Erwartungen nicht vereinigen können.

Hiermit wird weiter nichts verlangt, als was bei ehemaliger Aussetzung von Kirchen- Pfarrer- und Schullehrerstellen in ungleich mehr beträchtlicher Masse geschah, und zuweilen noch jetzt mit einem alle Erwartungen übertreffenden Erfolge geschieht.

Wenn man überlegt, wie wichtig damals die Aufopferungen waren, womit man den Vortheil näherer

Gelegenheit zur Gottesverehrung und zum bessern Schulunterricht in vielen Dorfgemeinden erwarb, wer dabei in Betrachtung zieht, daß man an den mehresten Orten nahe und fruchtbare Plätze hierzu anwenden, große Gebäude aufführen, und zu Aufbringung der erforderlichen Besoldungen gewiß oft die äußersten Kräfte anstrengen mußte, so wird man, wenn auch die Verschiedenheit des Zeitalters, und der erhöhte Werth von Grund und Boden in vollen Anschlag gebracht wird, dennoch zuzugeben genöthigt seyn, daß jenes den Vorfahren schwerer werden mußte, als es uns jetzt seyn kann, etliche Scheffel entfernten Grund und Boden zu missen, oder einige kleine jährliche Abgaben zur Abhelfung des täglich vor uns liegenden Elends unsrer Gemeindegenossen aufzubringen.

Gewiß, das Menschenherz, welches diese letztere Art der Gottesverehrung nicht für dringend nothwendig hielte, wäre nicht werth, der erstern zu genießen! —

Diese Betrachtung führt zugleich unmittelbar zu dem Vorschlage: im Fall gänzlichen Unvermögens der Gemeinden zu einer der Bettelei abhelfenden Unterhaltung ihrer Nothleidenden, das Kirchenvermögen der bemittelten Ortskirchen, unter gehöriger Vorsicht und Einschränkung, zu diesem Zwekke, unter Genehmigung der vorgesetzten Re-

gierungsbehörde, mit zur Beihülfe zu ziehen.

Der Gedanke ist empörend: daß viele Kirchen von Jahr zu Jahr an Reichthum zunehmen, und wohl gar in der Verlegenheit, ihre besitzenden Kapitalien sicher unterzubringen, kostspielige, wenigstens zu vermeidende Baue unternehmen, indessen der Arme im Dorfe darbt, indessen er, für den die Kirche ebenfalls erbaut worden, nicht im Stande ist, im Winter, oder wegen Mangel an Bedeckung, sie zu besuchen! —

Wie ganz gemäß dem Sinne einer frommen Anstalt (piae causae), wie nutzbar für hunderte verlaßner Dorfarmen würde es seyn, wenn nach dem Ermessen der Kollatoren, unter den nöthigen Legalitäten, und zwar nach vorher bei der Behörde beschehener Anfrage, diese lang verschlossenen, oder nur für die Aufnahme neuer Gelder sich öfnenden Kirchenkästen die Mittel darböten, Armenanstalten zu begründen! Dies dürfte keinesweges überall durch baare und für immer beschehende Anwendung einer nahmhaften Summe, es könnte durch kleine Darlehne geschehen, welche nach und nach aus dem Kirchenvermögen entnommen, auf das Armeninstitut gewiesen, von diesem unzinsbar genutzt, und in kleinen Posten ebenfalls nach und nach, bei dessen verbesserter Einnahme, wieder erstattet würden. Erbaut man unter dieser Beihülfe und mit Anwendung der übri-

gen auszumittelnden Zugänge, auf dem von der Gemeinde oder der Herrschaft abgetretenen Stücke Land, späterhin ein Gemeinarmenhaus, so erhält die Kirche dadurch einige Sicherheit des Ersatzes, und das Institut selbst gewissen Fortgang.

Ein weiterer, nicht unwichtiger und besonders für die Oberlausitz gültiger Grund, nach welchem das Vermögen oberlausitzischer bemittelter Kirchen zuweilen in dringenden Fällen zu Unterstützung der einheimischen Armen mit vollem Rechte, nicht blos zu künftig wieder zu erstattenden Darlehnen, sondern zu verhältnißmäßigen Beiträgen, zur Mitleidung gezogen werden kann, liegt selbst in dem über Versorgung der Dorfarmen in Städten und Dörfern im Jahr 1731. gegebenen oberlaus. Hauptgesetze *). Daselbst sind Cap. I. unter den

---

*) Oberlaus. Kollections-Werk Theil I S. 890. In den churfürstl. sächsisch. Erblanden ist diese gesetzliche Vorschrift durch das in der Oberlausitz nicht bekannt gemachte erneuerte und erläuterte Mandat, wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettlerwesens, ergangen zu Dresden am 11ten April 1772. aufgehoben und das im Klingelbeutel gesammelte Geld, ingleichen dasjenige, was aus den gelöseten Kirchenstühlen eingebracht wird, den Kirchenärarien zugewiesen worden, dafern nicht an ein oder dem andern Orte dieser Betrag, dem Herkommen nach, unter die Hausarmen vertheilt worden. In der Oberlausitz ist aber die oben angezogene Vorschrift des Mandats von 1731. von unabgeänderter Gültigkeit.

Mitteln zu deren Verpflegung ganz vorzüglich folgende angegeben:

sub. 1) „Das alle Sonn- und Feiertage in der Kir-„che durch den Klingelbeutel zu samm-„lende Almosen.“

sub. 6) „Der Ertrag für gelösete Kirchenstüh-„le, welcher neben dem Kirchenbau zu „Erhaltung der Armen verwendet wer-„den soll,“ und zwar mit folgendem Bei-satze *):

„Ob und wie viel aber sowohl von dem Klin-„gelbeutel als dem übrigen Kirchenvermö-„gen, immaßen davon zumal, wenn man dessen zum „Bau oder Reparatur der Kirchen nicht alles benöthi-„get, zu Erhaltung der Armen ebenmäßig „nicht unbillig ein Beitrag zu thun, zu diesem „Endzwecke“ (nämlich zur Versorgung der Armen) „jährlich anzuwenden. Solches wird Unser Oberamt, „nach Beschaffenheit des Kirchenvermögens und übriger „Umstände, auf die von den Obrigkeiten dahin erstat-„teten Berichte, und beschehene Anfragen, zu determini-„ren wissen.“

Hieraus ergiebt sich also:

*) O. L. K. W. B. I. S. 894.

1) Daß die oberwähnten und andre in diesem Gesetze von 1. bis 10. angegebene Zugänge hauptsächlich für die einheimischen Armen bestimmt sind.

2) Daß die bemittelten Kirchen dem leidenden Armuthe, nach zuvörderst geschehener Erörterung, und nach erstatteter Anfrage, beistehen sollen.

Ganz anders verhält es sich aber gewiß an den mehresten Orten. Die Kirche genießt den Klingelbeutel, die Lösegelder für die Kirchenstühle und wohl auch andre im Mandate angegebene Zugänge; sie macht davon und von ihrem übrigen Einkommen Kapital, und sieht ihren Vermögensbestand mit jedem Jahre wachsen; — das einheimische Armuth entbehrt das gesetzmäßig bestimmte Einkommen, erhält aus der Kirche nichts, darbt und bettelt. Hier wäre es also nicht nur billig und zweckmäßig, sondern, selbst nach dieser gesetzlichen Vorschrift, strenge Pflicht: die bemittelten Kirchenärarien zu der ihnen obliegenden Beihülfe anzuhalten, zu untersuchen, was ihnen, oder was dem Armuthe gebühre, und Jedem das Seine zu geben. Bei genauer Berechnung dessen, was manche Kirche seit Erlassung obigen Gesetzes (1731.) ohne wahren Grund und unzulässigerweise (indebite) erhoben, mithin usurpirt hat, würde man über den, nach der Folge der gehaltenen Kirchrechnungen, leicht zu berechnenden Betrag der dem Armuthe entgangenen Summe erstaunen, und nichts billi-

ger finden, als durch eine, unter Rücksicht auf den mehrern oder mindern Bestand des überflüssigen Kirchenvermögens nach Billigkeit auszumittelnde Bauschsumme, dem Armuthe des Orts einen Fond zu Errichtung einer Versorgungsanstalt zu verschaffen.

Und möchten doch Betrachtungen dieser Art, bei denen oft sonst so unbeschäftigt und zwecklos abgehenden Kirchenrechnungs-Abnahmen, in Rücksicht genommen, möchte das Beste der Armen aus den mit eignen Kirchen versehenen und den eingepfarrten Dorfschaften, von den bei den Kirchenrechnungs-Abnahmen konkurrirenden Personen, nach Maßgabe der Umstände, in Erwägung gezogen werden!

Nach diesen Gedanken und Vorschlägen, welche allerdings nach den Verhältnissen jedes Orts Veränderung leiden, aber gewiß, bei vorausgesetztem guten Willen, in diesen Verhältnissen eher Beförderungsmittel als Hindernisse finden würden, könnten also, wo nicht in allen, doch in vielen und gewiß in den mehresten oberlausitzischen Dörfern Fonds zu Versorgung der Ortsarmen ausgemittelt werden. In Gemeinden, welche einzeln zu Errichtung der Anstalten von der Art, wie sie weiter unten vorgeschlagen werden, nicht zahlreich und vermögend genug sind, wäre der beabsichtigte Zweck durch Verbindungen (Associationen) mehrerer zu Einer Kirch-

fahrt oder unter Eine Herrschaft gehöriger und diesfalls zusammentretender Gemeinden zu bewerkstelligen.

Der Beweis des Satzes, welcher nicht oft genug dringend empfohlen werden kann: „daß Gemeindeanstalten auch ohne einigen vorher bestandenen Fond nach „und nach begründet, und dieser Fond durch irgend eine „wohlberechnete und geprüfte neue Einrichtung ausgemittelt werden könne," würde noch mehrerer Ausführlichkeit bedürfen, wenn er nicht schon durch Erfahrung sich bestätigt fände. Er mußte aber vor allen andern erwähnt werden, weil der Einwurf: Wie soll man Verbesserungen in diesem Punkt machen, ohne Geld? so wichtig und gewöhnlich, obwohl nach diesen Voraussetzungen, nicht unwiderlegbar und noch weniger hinreichend ist, alles fernere Nachdenken darüber, zu hemmen.

Man wird einwenden: die Beschaffenheit und Lage der Dörfer sey zu sehr verschieden; Einrichtungen, welche in fruchtbaren Gefildegegenden oder in volkreichen Gebirgsdörfern leicht guten Fortgang gewinnen, wären in Haidedörfern unausführbar. Allerdings erfordert, wer wollte es verkennen? die Gemeinde, die Gegend, die Menge der Armen andere Rücksichten, andere Hülfsmittel, andere Vorschläge. Aber daraus folgt doch keinesweges, daß deshalb an diesem oder jenem Orte gar nichts zur Verbesserung der Dorfarmenanstalten, nichts

zur Ausführung der nützlich befundenen Vorschläge zu unternehmen sey.

Vielleicht wäre sogar leicht zu erweisen: daß in den, zum Theil wenigstens, dem äußern Anschein nach ärmern Gegenden der Haide, Armenversorgungsanstalten sich leichter begründen und unterhalten lassen, als in den Gefild- oder Gebirgsgegenden. Denn in einem Haidedorfe ist, um nur Eins anzuführen, das Erbauen eines Gemeinarmen-Hauses, von welchem, als einem zur örtlichen Versorgung der Dorfarmen nöthigem Erforderniſſe, weiter unten ausführlicher gehandelt wird, weit leichter und wohlfeiler, auch überhaupt Grund und Boden in geringerm Werthe, als in den übrigen Gegenden, so wie das jezt besonders bedeutende Feuerungsbedürfniß für geringern Preis allda zu erlangen. Auch bedarf es in minder angebauten Dörfern, welche weniger Arme haben, keiner sehr weitläuftigen Anstalt. Endlich sind die Preise der Lebensmittel dort gewöhnlich wohlfeiler, als in den übrigen selbst mehrerer Konsumtion fordernden, oder zum Absatz der Erzeugnisse den Städten näher gelegenen Gegenden. Da hiernächst in diesen Dörfern es oft an Menschen fehlt, so kann der Arme, wenn er nur noch einigermaßen zu arbeiten vermag, eher Mittel zum Erwerbe finden, als in volkreichen Ortschaften.

In Gefild- oder Gebirgsorten hingegen befördere man, bei mehrerem Wohlstande der zahlreichen Einwohner, die

Armenanstalten durch baare Geldanlagen; die Unterhaltung der zu versorgenden Personen kann durch das dort ohnehin bereits vorzüglich betriebene Spinnen, neben andern ihren Kräften angemessene Handarbeit erleichtert werden. Auch befinden sich die Gemeinden daselbst öfters im Besitze weitläuftiger Gemeindegrundstücke an Hutungen, Holzungen, und dergleichen, bei deren bereits vorgeschlagenen Benutzung sich ein Mittel zur Anlage irgend einer nützlichen Anstalt dieser Art ausfindig machen läßt.

Nicht ohne Ursache habe ich diejenigen Vorschläge, welche darauf abzwecken die Dorfarmenanstalt zu begründen, von denjenigen getrennt, die deren künftige Vermehrung befördern können. Das Auffinden der Begründungsmittel ist weit schwieriger als die Angabe der Mittel zur Vermehrung; aber ersteres ist gleich wichtig. Daher wird auch in diesem Falle die thätige Beiwirkung der oberlausitzischen Ortsherrschaften eben so wenig vermißt werden können, als ein gänzliches Unterlassen derselben mit der gesetzlichen „Obliegenheit zur Versorgung der einheimischen Armen" zu vereinbaren wäre. Die eben vorgeschlagene Ueberlassung einigen Grund und Bodens, der für die Anstalt genutzt werden könnte, beruht solchemnach auf guten Gründen, man übersehe jedoch nicht, daß dieß nur ein Vorschlag und daß gleicher Zweck auch durch an-

dre von der örtlichen Beschaffenheit abhängenden Mittel erreichbar ist. Nur würde eine Ortsherrschaft, die sich in der Oberlausitz aller Mitleidenheit zur Begründung einer solchen Anstalt entzöge, dem Verdachte nicht leicht entgehen können: daß sie von der Wichtigkeit derselben und ihrer klaren gesetzlichen Verpflichtung dazu keine volle Ueberzeugung fassen könne. Erwägt zudem manche Gerichtsherrschaft reiflich: wie viel sie jährlich in einzelnen dringenden Fällen oder auch in gewöhnlichen Ausgaben an Holz, Korn, Brod und dergleichen an Arme ihres Dorfs aufwendet, ohne dennoch den Zweck einer wohlgeordneten und ausreichenden Verpflegung ihrer Dorfarmen zu erreichen, so wird sie nicht selten wahrnehmen: daß dieser Aufwand nicht minder bedeutend sey als der, zu dessen regelmäßiger Abgabe sie sich hier verpflichten würde, daß aber, weil auf diese ein sichrer Plan sodann begründet werden kann, letzterer von viel weit umgreifenderm Nutzen und ersprießlichern Folgen begleitet seyn würde, als jene unsichern oder zufälligen Verwendungen hervor zu bringen vermögen.

Wird von der Ortsherrschaft und der Gemeinde nach diesen ungefähren doch gewis an den mehresten Orten anwendbaren Vorschlägen ein Hauptfond zu der Armenanstalt ihres Dorfs ausgesetzt: so ist sodann auf die Vermehrung desselben vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Könnte jedoch, wider Vermuthen, keins der angegebenen Mit-

tel Anwendung finden, so bliebe allerdings, um Nichts unversucht zu lassen, kein anderer Ausweg übrig, als das in dem folgenden Abschnitte anzugebende eigentlich blos zur Vermehrung des Fonds vorausgesetzte baare Einkommen zur Begründung der Anstalt selbst anzuwenden.

IV.

Vorschläge zur Vermehrung und Unterhaltung des für die Dorfarmen ausgemittelten Fonds.

Nichts ist leichter als Vorschläge zu neuen Abgaben zu ersinnen. Die unglückliche Neigung zu diesen Operationen ist es, welche die Menge der Abgaben unter so sonderbaren Namen über die Gebühr vervielfältigt hat. Hier aber, wo nicht von Abgaben sondern nur von Beiträgen zu einem nothwendigen, gesetzmäßigen und fürs Ganze wohlthätigen Zwecke die Rede ist, wird es vorzüglich wichtig seyn, die Vorschläge wegen dieser Beiträge, insoferne sie von den Ortsherrschaften zu leisten sind, in der Maaße zu thun, daß diese dabei keinen beträchtlichen Abgang an ihren Einkünften verspüren, und solche daher, ohne rechtmäßiger Gutsbenutzung Abbruch zu thun, allgemein übernehmen können. Insofern aber diese Einnahme von den Gemeinen zu erwarten, ist ein solcher Fuß dabei zum Grunde zu legen, bei welchem die wenig bemittelten Angesessenen am mindesten durch diese zur Erhaltung der einheimischen Armen einzurichtende Abgabe bedrückt, und im Ganzen nur auf den bemittelten Theil

und auf die Fälle vorzüglich Rücksicht genommen werde, wo ein Jeder ohnehin den zu machenden Aufwand selbst am wenigsten fühlt, und daher am willigsten den Beitrag entrichtet.

Nach diesen Grundsätzen würde daher von den Gerichts-Herrschaften zu erwarten seyn:

1) ein jährliches für die Armenversorgungsanstalt auszusetzendes Holz- oder Korn-Deputat. Der Guthsbesitzer würde bei der Wahl darauf Rücksicht nehmen können, ob das Guth in Haide- Gefilde- oder Gebirgs-Gegenden liegt, und daher sein Guthsertrag hauptsächlich entweder in Holz oder Korn besteht; wobei nach Befinden auch ein jährlich unwandelbar von dem Guthe zu leistender Geldbeitrag an die Stelle dieser Deputate treten könnte. Nur müßte Sicherheit für immer geleistet werden, ohne welche sich keine bleibende Einrichtung hoffen läßt.

2) Die Ueberlassung sämmtlichen Einkommens an Gerichtsstrafen oder doch eines nahmhaften Antheils derselben.

Folgende Gründe unterstützen diesen letztern Vorschlag:

Der der deutschen Verfassung nicht selten gemachte Vorwurf: *) daß der Guthsherr zugleich Polizeiobrigkeit

*) Chr. Garve über den Character der Bauern (Breslau 1786.) S. 128 131 133 137 und an mehrern Orten.

seyn, daß dieser Theil der Regierung ohnehin etwas Willkührliches habe, und mehrere Arten der Herrschaft vereinige, auch oft eine Kollision der Pflicht mit dem Eigennutze hervorbringe, verdient dann vorzüglich Rücksicht, wenn von Strafen die Rede ist, deren Ertrag zu den Gutseinkünften geschlagen wird.

Einnahmen dieser Art sind, wie eine erfreuliche Erfahrung beweiset, den Gerichtsherrschaften ohnehin fast immer unangenehm, und erregen nicht selten bei dem Gestraften das ungünstige Vorurtheil, daß dieses oder jenes Vergehen nicht würde gerügt worden seyn, wenn es nicht der herrschaftlichen Kasse baares Geld, oder der Guthswirthsschaft Strafdienste einbrächte.

Nicht selten bleiben daher, um dieser ungünstigen Meinung allen Schein des Wahren immer mehr zu benehmen, manche zur Kenntniß gekommene kleine Polizeivergehen, welche wegen Verschonung des Fehlenden mit der gebührenden Strafe, in der Folge bei ihm, und durch Beispiel ebenfalls bei Andern nicht Gewarnten ganz einreißen, ungerügt und ungestraft, z. B. Vergehungen gegen die Feuerordnungen, Hütungsungebührnisse, kleine Holzdeuben, Befahrung verbothener Wege, Beschädigung der Obstbäume, Jagdexcesse u. s. f. Vielleicht könnte man diese Bemerkung auch auf die aus wichtigen Gründen weit minder geahndeten Fälle der Vergehungen wider das sechste Gebot ausdehnen, ob-

wohl nicht geläugnet werden kann, daß deren Bestrafung mit Gelde und mehrere dabei zuweilen eintretende Erschwerungen, oft die Zahl der Armen in einem Dorfe um einige Personen vermehren. —

Auf der andern Seite verdient aber auch wohl zuweilen die allzugroße Strenge, mit welcher mancher unwissende Landmann in unbedeutenden Vergehungsfällen zur Strafe gezogen wird, gerechte Rüge. Bedürfte es der Anführung von Beispielen, so wäre es in allen Ländern, wo Strafen als Gerichtsnutzungen angesehen werden, nicht schwer, Beispiele aufzufinden, wo in beiden Fällen, bald durch allzugroße Gelindigkeit, bald durch übermäßige Strenge gefehlt wird. Welchen würdigern Gebrauch könnten nun die Gerichtsobrigkeiten von der ihnen anvertrauten Ausübung dieses Zweigs der Gerechtigkeitspflege machen, als wenn sie Ein- für Allemal deren Ertrag ganz, oder doch zum größten Theile dem leidenden Armuthe widmeten?

Wenn der Trunkenbold, der Lästerer, der muthwillige Holzfrevler und Baumbeschädiger, oder der unbändige Ruhestörer und Raufer dazu beitragen müßte, dem unversorgten Armen einen Labetrunk zu verschaffen, oder der Verführer durch Erlegung seiner Strafe zur Erziehung der verlaßnen Waisen?

Ein jährlich an den Armenvorsteher abzugebendes, gerichtlich beglaubigtes Zeugniß würde den Einnahme-

betrag erweislich machen, und durch diesen sodann die Beitreibung nachzusuchen seyn. Hierbei fände eines Theils Erlaß an wohlverdienten Strafen weit seltener statt, als dies jetzt geschiehet, wo der Guthsherr die unwillkommene Einnahme nicht hochachtet; andern Theils aber könnte durch die Handarbeit manche kleine Ausbesserung oder nutzbare Einrichtung an dem, den Armen gewidmeten Grundstücke ohne baares Geld bestritten werden.

Gewiß, dann würde Herrschaft und Gemeinde vereint mit mehrerm Nachdrucke und voller Herzlichkeit beten können: daß die Bosheit gehindert und bestraft werden möge!

Von den Unterthanen- und Gemeindegenossen kann man in der Oberlausitz mit vollem Rechte dasjenige verlangen, was in dem bestehenden Landesgesetze *) deshalb verordnet, aber wohl nicht an allen Orten der Oberlausitz in volle und bestimmte Ausübung gebracht wird.

Bei genauer Befolgung der daselbst ertheilten Vorschriften hat man von Seiten der Gemeinen keinen gegründeten Widerspruch zu besorgen, da im Grunde

*) Mehrangezogenes Mandat vom 10ten Hornung 1731. I. Kap. §. IV., V. VI.

nichts Neues dann von ihnen gefordert wird *). Doch würde es nöthig seyn, unter deren Beitritte, die einzel-

---

*) Es scheint nicht unzweckmäßig die Stelle des Gesetzes, worauf hier Alles ankommt, wörtlich aufzuführen:

— „Also werden denselben" (jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit nebst den Bürgern, Unterthanen und Einwohnern) „zugleich nachgesetzte in Unsern alten Erb- und incor-„porirten Landen gebräuchliche Mittel, in so weit selbige „nach der Convenienz jeden Ortes practicable, mit an die „Hand gegeben; da aber auch selbige nicht hinlänglich seyn „sollten, wird jedes Orts Herrschaft und Obrig-„keit, als welcher alle Veranstaltung deshalb „selbst zu treffen, ihren Gewissen und Pflich-„ten überlassen wird, ferner dahin Sorge zu „tragen haben, daß durch Erfindung genugsa-„mer Mittel der intendirte Endzweck erreicht „werden möge, immaßen sämtliche Bürger „und Unterthanen hierdurch dahin angewiesen „werden, sothanen obrigkeitlichen Verord-„nungen jedesmal gehorsamliche Folge zu lei-„sten."

Mandat wegen Versorgung einheimischer Armen vom J. 1731. Kap. I §. V. O. L. K. W. Tom. I. S. 893.

Nach diesem Maasstabe kann jede oberlausitzische Gerichtsobrigkeit leicht prüfen: ob sie ihren Pflichten in Bezug auf die Versorgung der einheimischen Armen nachgekommen? Ob die in dem Gesetz verordneten Hülfsmittel seit 1731. gehörig benutzt worden? Ob bei deren befundenen Unanwendbarkeit oder Unzulänglichkeit andre genugsame Mittel erfunden worden? Ob durch diese Mittel die Armen gehörig und ausreichend verpflegt oder sie durch Vernachläßigung zum Betteln gezwungen sind? — Und möchte doch dann, und wenn weder Herrschaft noch Gemeinde vor dieser Prüfung bestehen mögen, das künftige Jahrhundert die Fehler und Verabsäumungen des vergangenen verbessern! —

nen Sätze, nach welchen diese vorgeschriebenen Abgaben an einem oder dem andern Orte zu erheben wären, näher zu bestimmen.

Durch das mehrangezogene Hauptgesetz sind in der Oberlausitz folgende Einnahmen zum Besten und zur Versorgung der einheimischen Armen verordnet:

1) Almosen an Sonn- und Feiertagen vom Klingelbeutel,

2) Ertrag von Lösung der Kirchenstellen.

Beide Einnahmequellen sind für die Armen versiegt. Sie kommen an den wenigsten Orten, ausschließungsweise aber wohl nirgends, der Armenkasse zu Gute. Die Kirchen maßen sich beider Einnahmen an. Wenn dies auch bei armen Kirchen nothwendig und auch deswegen zulässig ist, weil das Gesetz bei diesen für das Armuth geordneten Einnahmen dennoch auch des Bauaufwands bei den Kirchen gedenkt, so ist es doch, wie oben erwähnt worden, ganz ungerecht, wenn reiche Kirchen sich in der Oberlausitz dieser, dem Sinn und dem Buchstaben des Gesetzes nach, eigentlich für das Armuth des Dorfs geordneten Einnahmen angemaßt haben und noch anmaßen.

3) Auflagen bei Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen und bei den Kommunionen.

4) Die meistentheils unbeträchtlichen Einnahmen von Armenstöcken an den Straßen, oder den an eini-

gen Orten gewöhnlichen Armenbüchsen in den Wirthshäusern.

5) Abgaben bei Kauf- Tausch- und andern dergleichen Kontrakten.

6) Abgaben bei Erbfällen von Theilungen und Erbschaften; worüber unten bestimmte Vorschläge geschehen.

7) Durch Veranlassungen zu Vermächtnissen bei reichen und vermöglichen Leuten sollen Einnahmen bewirkt werden;

8) durch befundenen Umständen nach, jährlich, monatlich, oder wöchentlich einzusammelnde Kollekten, wovon sich niemand ausschließen soll.

Da die häufige Einsammlung von Kollekten die Freigebigkeit um vieles vermindert, so scheint vorzüglich die Einsammlung Einer jährlichen auf Geld und Viktualien zu richtenden Kollekte in der Gemeinde, und der Vorschlag des Domherrn von Rochow *) hierher zu gehören, welcher wünscht, daß eine solche Kollekte am Charfreitage zu ähnlichem Zwecke eingesammelt werden möchte, wo jedem Prediger der Uebergang von dem Hauptthema zu diesem besonders leicht gemacht ist. Diese Kollekte würde schon am Palmsonntage der Gemeinde angekündigt.

*) Versuch über Armenanstalten. Berlin 1789. S. 71.

An manchen Orten der Oberlausitz werden die Bußtagskollekten ohnehin bereits zu Verpflegung und Vertheilung unter die Dorfarmen verwendet. In diesen Gemeinden wäre eine zweite Kollekte unzweckmäßig; allenfalls bliebe der Versuch frei: ob durch eine Sammlung von Haus zu Haus, welche vorzüglich auf Brod, Viktualien, Gespinnst, und dergleichen gerichtet würde, ein Zugang für den Armenfond erlangt werden könne.

Jährlich würde am Neujahrstage ein Verzeichniß aller einzelnen Beiträge, so an die Armenversorgungsanstalt gelangt, nach der Zeitfolge des Eingangs, allenfalls nach einer kurzen Anrede, vom Geistlichen abgelesen.

Die namentliche Benennung der Geber müßte jedoch schlechterdings, als dem ächten Geiste des Christenthums entgegen, unterbleiben. Zwar ist bekannt, daß es der Mensch von gemeiner Denkungsart gern sieht, wenn er für seine Gaben und Wohlthaten, recht vielen und öffentlichen Dank erhält, und es könnte wohl seyn, daß Mancher, wenigstens im Anfange, so lange es Etwas Neues wäre, seine Hand gegen die Armenanstalt aufthun würde, um seinen Namen von der Kanzel ablesen zu hören; aber mit der Zeit würde dieser Bewegungsgrund veralten und seine Kraft verlieren, und wäre dies auch nicht, so würde ich doch ein Armeninstitut, welches Moralität zum Grunde haben und auf ihre Beförderung

hinwirken soll, nie mit Verletzung derselben errichten und unterhalten.

9) Auf dem Lande, sollen, wo die Verfassung jeden Orts diesem nicht entgegen, jährlich oder vierteljährig eine oder mehrere Gemeindeanlagen, nach Erforderung des Bedürfnisses und anderer Umstände, gemacht, sodann aber von denenjenigen, die sich nicht selbst bescheiden wollen, sondern widerspenstig bezeigen, durch ordentliche Zwangsmittel eingebracht werden.

Der Beisatz: „wo die Verfassung jeden Orts diesem „nicht entgegen," kann, meines Erachtens, eine Gemeinde, die sich der im Nothfall durch solche Anlagen zu errichtenden Armenversorgung entziehen wollte, nur dann zu statten kommen, wenn sie darzuthun vermöchte: daß auch ohne diese Anlagen, z. B. durch Anwendung bereits vorhandener Stiftungen und andrer gesetzmäßigen Einnahmequellen, die Versorgung der einheimischen Armen in ausreichender Masse zu bewirken sey.

Die ernste Meinung des Gesetzgebers darüber: daß er diese Anlagen erforderlichen Falls in Ausübung gebracht wissen wolle, ergiebt sich aus der unmittelbar darauf folgenden Stelle des Gesetzes *), in welcher „hin-

*) §. VI. S. 895 des O. L. K. W.

„länglicher Schutz; und daß diejenigen, so sich zur Un„gebühr über obrigkeitliche Anordnungen dieser Art be„schweren, nicht nur abgewiesen, sondern auch bestraft „werden sollen," versprochen wird.

10) Von jedes Orts Obrigkeit können die Kommungelder und Einkünfte, welche von denen der Kommun gehörigen Grundstücken bezogen werden, auch zu Versorgung der Armen ihres Orts angewendet werden. Hierinnen liegt für oberlausitzische Gerichtsobrigkeiten ein vorzüglicher Grund, über die gute Verwaltung der Gemeinde-Einkünfte und über richtige und jährliche Abnahme der darüber geführten Rechnungen zu wachen.

Die Abgaben bei Kauf- Tausch- und andern Kontrakten, auch Erbfällen, (siehe oben unter 5. und 6.) setzen eine nähere Bestimmung voraus, um Willkührlichkeit zu vermeiden. Sie könnten in der Oberlausitz etwan nach folgenden Ansätzen festgesetzt werden, bei welchen größtentheils diejenigen Angaben, welche in der Stiftungsurkunde des Armeninstituts zu Friedersdorf an der Spree *) enthalten sind, jedoch unter einigen nöthig scheinenden Abänderungen, angenommen und zum Grun-

*) Nähere Nachricht von diesem durch eine kleine Begründungssumme entstandenen und jetzt sehr vermehrten Armeninstitut findet man in der Lausitzischen Monatsschrift vom Jahr 1793. 9tes St. S. 129. flg.

de gelegt, daneben aber annoch auf einige bei den Gerichten oder sonst vorkommende Fälle Rücksicht genommen worden, in denen das Einkommen der Armenkasse gelegentlich befördert werden kann *).

Bei Kaufkontrakten, Pachtungen, Testamenten, Schenkungen, Erb- und andern Vergleichen, würde ein Beitrag zur Armenanstalt gezahlt, und zwar:

I. Von Kaufkontrakten, von jedem Kaufkontrakte nach dem Werthe

von 10 bis 50 Rthlr. — — 2 Gr. 4 Pf.

von 50 bis 100 Rthlr. — — 4 Gr. 8 Pf.

und dann von jedem folgenden 50 oder 100 Rthlr. nach obiger Bestimmung, welche Ansätze von Käufern und Verkäufern, und zwar nicht zu gleichen Theilen, sondern von jedem nach dem vollen Betrag zu geben wären **).

---

*) Nach der örtlichen Beschaffenheit jeder oberlausitzischen Gemeinde, wo das Gesetz vom Jahre 1731. annoch in wirkliche Anwendung zu bringen ist, lassen sich diese Vorschläge leicht im Einzelnen abändern; ich habe sie bei Errichtung einer solchen Armenanstalt fast durchgängig nach obigen Ansätzen in Anwendung gebracht.

**) Bei Käufen zwischen Eltern und Kindern könnte, wo es nöthig, wenn besonders die Kontrahenten nicht vermögend sind, letztere Bestimmung dahin vermindert werden, daß beide Theile zusammen nur den Satz von 4 gl. 8 pf. vom Hundert erlegen.

Gelegenheiten dieser Art sind die schicklichsten, um Beiträge für die Armenanstalt zu erlangen. Der Verkäufer hat ohnehin größtentheils, besonders bei jetzigem Preise der Grundstücke, gegen das vorige Kauf- oder Annehmegeld entschiedenen Gewinn bei dem Verkaufe, und dem Käufer kann es nicht schwer fallen, diese kleine Ansätze noch über sein Kaufgeld zu entrichten, und dadurch etwas zum Besten der Armen und unbegüterten Mitglieder der Gemeinde, in welche er nicht selten als Auswärtiger neu eintritt, beizutragen. Diese Rücksichten waren es vermuthlich, durch welche neuerlich bei der Churfürstl. Landesregierung zu Dresden, auch bei der Stiftsregierung zu Merseburg die Einrichtung entstand: daß bei allen zur Bestätigung eingereichten Käufen und Lehnsverreichungen die Interessenten einen freiwilligen Beitrag für die Armenkasse zu entrichten haben. Bei Tauschkontrakten würde es gehalten, wie bei Käufen.

II. Bei den auf dem Lande ohnehin selten vorkommenden, dann aber meistens nicht unbeträchtlichen Gerade und Heergeräthskäufen, würde Käufer wenigstens 4 bis 6 Groschen entrichten.

III. Von gerichtlich geschlossenen Zeitpächten, würde die Hälfte von den bei den Kaufkontrakten ausgeworfenen Sätzen vom Pachter bezahlt, und die Summe des Pachts auf sämmtliche Pachtjahre zum Satz angenommen werden.

Von jener Summe überhaupt würde also bezahlt:

von 10 bis 50 Thlr. und darunter, 1 Gr. 2 Pf.

von 50 bis 100 Thlr. und weiter, 2 Gr. 4 Pf.

und von jedem folgenden Hundert würde, nach dieser Bestimmung, ebenfalls 2 Groschen und 4 Pfennige bezahlt. Z. B. von 30 Thlr. Pachtgeld überhaupt zu 5 Thlr. jährlich auf 6 Jahre 1 Gr. 2 Pf. Von 100 Thlr. Pachtgeld überhaupt zu 12 Thlr. 12 Gr. jährlich auf 8 Jahr 18 Gr. 8 Pf. u. s. f.

Verpachter bezahlte ebenfalls von der auf sämmtliche Pachtjahre angenommene Summe, wenn das Pachtgeld beträgt:

10 bis 50 Thlr.	jährlich	— Gr.	6 Pf.
von 50 bis 100 „	„ „	1 „	— „
„ 100 bis 150 „	„ „	1 „	6 „

und so ferner, wobei die inneliegenden geringern Summen den nächsten höhern allemal gleich zu rechnen, als: 30 zu 50, 80 zu 100 Thlr. mithin wäre, zum Beispiel, zu entrichten:

von 30 Thlr. bei einem Pacht auf 6 Jahre 3 Gr.

„ 100 Thlr. bei achtjähriger Pacht 8 Gr.

u. s. f.

Bei Erbpachten würde sich die Abgabe mehr nach dem Betrage der Kautionssumme, als nach dem des jährlichen Erbpachts richten.

IV. Bei Errichtung letzter Willen zahlten die Testirenden eine Abgabe von wenigstens zwei bis vier Groschen. Alle Testirende, besonders aber Bemitteltere, die keine nahen Verwandten haben, sind ohnehin zu einigem Vermächtniß für die Armenanstalt in schicklicher Maaße (nach Vorschrift des Mandats von 1731.) zu veranlassen.

V. Bei Erbvergleichen, vom Hundert des Erbschaftsbestandes — 4 Gr. 8 Pf. *)

VI. Bei Schenkungen unter den Lebendigen oder auf dem Todesfalle könnten die Summen, wie bei den Käufen statt finden. Sie würden jedoch nur einfach von demjenigen, der die Schenkung erhält, entrichtet.

VII. Bei jedem Termine zur Güte, wo es zu einem Vergleiche kommt, oder auch, wenn einzelne angebrachte Klagesachen und Civilbeschwerden verglichen worden, gäbe Kläger und Beklagter jeder 2 Groschen, und wenn mehr als vier Theilhaber am Rechtsstreite sind, jeder 1 Groschen.

---

*) Auch hier könnte die oben beim Satz I. vorgeschlagene Ermäßigung vorbehalten und bestimmt werden: daß der höhere Satz von 4 gl. 8 pf. nur von dem baaren Gelde oder außenstehenden Kapitalien zu fordern sey. Dieß scheint dann vorzüglich nöthig, wenn Theilschillinge oder Abzugsgelder vom exportirten Vermögen erlegt werden müssen.

VIII. Jeder neuangehende Erb- oder Schutzunterthan, so zur Unterthänigkeit schwöret, entrichtet einen freiwilligen Beitrag, jedoch nicht unter 2 Gr.

Auch könnte die Herrschaft zum Besten der Armenanstalt den Grundsatz beobachten: daß keinem neuen Anbauer, es sey ein Einheimischer oder Auswärtiger, Vergünstigung zum neuen Anbau ertheilt werde, daferne er sich nicht zuvor darüber ausgewiesen: daß er wenigstens Einen Thaler in die Armenkasse baar bezahlt habe: Diese geringe ein für allemal abzuführende Abgabe ist in dem Falle des neuen Anbaues um so billiger, da ein solcher Neuanbauender des Vortheils, den die Armenanstalt gewährt, in der Folge für sich, die Seinigen, oder künftige Besitzer des Grundstücks vielleicht bedürfen kann.

Bei der Entlassung von der Unterthänigkeit zahlt:

ein Erbunterthan	4 Groschen,
ein Schutzunterthan	2 Groschen,
eine sich von der Erb- oder Schutzunterthänigkeit lösende Weibsperson	2 Groschen *).

*) Nach Beschaffenheit des an diesem oder jenem Orte besonders steigenden Gewerbes könnte man auch von ein- oder wegziehenden Haus- oder Miethsleuten einen Beitrag zahlen lassen, da auch Leute aus dieser Klasse an der Verpflegung der Armenanstalt nicht selten Theil nehmen.

Von Musikanten, welche in Schenken Erwerb haben, würde alljährlich 6 Groschen zur Armenkasse abzugeben seyn *). Auch bei vorkommenden Festlichkeiten in der Gemeinde, besonders aber bei den an vielen Orten gebräuchlichen Scheibenschießen könnte man das Einkommen der Armenkasse berücksichtigen und verbessern, und in Dörfern, welche mit Jahr- oder Viehmarktsgerechtigkeiten versehen sind, die Einnehmer des Standgeldes anweisen: von den Handelsleuten eine freiwillige, oder für sie verhältnißmäßig zu bestimmende Abgabe einzufodern, und sie zur Armenkasse zu zahlen.

Ich habe mich bei der Angabe derjenigen Mittel, wodurch die Armenanstalten auf den Dörfern einen gewissen Fond und fortdauernde Einnahmen erlangen kön-

*) In dem in Chursachsen publizirten Armenversorgungsmandate von 1772. sind auch §. IV. unter Nummer 9. bei Erlangung des Meisterrechts, beim Lossprechen der Gesellen, beim Aufdingen der Lehrpurschen, gewisse Abgaben vorgeschrieben, welche theils besonders von den Meistern, Gesellen und Lehrpurschen in die Ortsarmenkasse entrichtet, theils von den deshalb zu erlegenden Geldern entnommen und zu einer besondern Kasse zur Versorgung verarmter Meister, auch deren Weiber und Kinder angewendet werden sollen.

Diese Einrichtung könnte in den Marktflecken und Landstädten der Oberlausitz ebenfalls angewendet werden, so wie überhaupt vieles von dem, was in dieser Schrift über die Versorgung der Dorfarmen vorgetragen wird, auch auf die Armen in den oberlausitzischen Landstädten Anwendung finden kann.

nen, durchgängig auf dasjenige beziehen müssen, was in der Oberlausitz durch das allda geltende Hauptgesetz vorgeschrieben ist. Es wird in andern Ländern leicht seyn, eine ähnliche Vergleichung zwischen den über Dorfarmenversorgung vorhandenen Gesetzen und darin zu diesem Zweck vorgeschriebenen Mitteln, und denjenigen anzustellen, was der örtlichen Verfassung nach, annoch vorzukehren ist, um entweder den Gesetzen mehrere Vollständigkeit oder genauere Anwendung zu verschaffen. Es schien mir minder auf Ausarbeitung von Plänen, die doch nicht auf alle Länder passen können, als vielmehr darauf anzukommen: daß gezeigt werde, wie die Gesetze auf das vorhandene Lokal, den einzelnen Bestimmungen nach, anzuwenden sind. Habe ich diese Absicht erreicht, so wird für oberlausitzische Gerichtsobrigkeiten im Einzelnen genau vorgearbeitet, für Auswärtige aber die Bahn zu ähnlichen Anstalten oder gesetzlichen Vorschriften gebrochen seyn.

Durch Anwendung dieser und anderer sonst noch ausfindig zu machenden Mittel, würde der nöthige Fond zu Errichtung einer Armenversorgungsanstalt in jeder Gemeinde oder in einigen nahe gelegenen, zu solchem Endzwecke vereinigten Gemeinden oder Kirchspielen unfehlbar zu erlangen und zu vermehren seyn. Nur bleibe dabei nicht außer Acht: daß man zwar, um das Bestehen des Ganzen zu sichern, vors erste aus den zu be-

ziehenden jährlichen Einnahmen einen Hauptstamm bis zu dem nach dem örtlichen Bedürfnisse als unumgänglich nöthig erachteten Betrage anwachsen lasse; jedoch immer damit die Rücksicht verbinde, daß weder die Anstalt wegen überhäufter Menge der nach Versorgung seufzenden Armen scheitre, noch auch der unversorgte Arme, dann, wenn Hülfsmittel vorhanden sind, bei vergrößertem Fond ferner im Elende schmachte.

Vorzüglich wichtig ist nunmehr die Beantwortung der Frage, welche dann, wenn jener Fond in ausreichender Maaße gesichert worden, eintritt.

V.

Auf welche Art und Weise sind die Dorfarmen am zweckmäßigsten zu versorgen?

Ein Gegenstand, dessen vollständige Untersuchung man in den über diesen Vorwurf vorhandenen Schriften vergebens aufsucht!

Diese Versorgung kann, meines Erachtens, auf zweifache Weise geschehen: entweder

I. durch einzelne bestimmte Beiträge zum Unterhalte der Armen, oder

II. durch Aufnahme in ein Armenversorgungshaus.

Diese Vorschläge erheischen eine nähere Auseinandersezzung und Erläuterung; letzterer Vorschlag wird in dem folgenden Abschnitte besonders abgehandelt werden. Beide Versorgungsarten sind nie mit Wirksamkeit und Nuzzen anzuwenden, wenn nicht eine feste Ordnung bei der Ausführung Statt findet.

Eben um deswillen bedarf es kaum der Erwähnung, daß die willkührliche Almosensammlung und das Aus-

theilen unbestimmter Almosen an die Dorfbettler, unter dem ersten Vorschlage keinesweges verstanden wird, sondern Beides geradezu jede feste Ordnung hindert. Spenden- oder Almosen-Austheilungen, welche an vielen Orten zu gewissen Zeiten oft nach Willkühr, ohne vorgängige Prüfung des Bedürfnisses, an Geld oder verschiedenen Nahrungsmitteln den Ortsarmen gereicht werden, sind dem Geiste einer wohlgeordneten Armenversorgung ganz entgegen.

Es ist längst erwiesen, daß durch Gutthätigkeiten dieser Art die Armenpflege durchaus nicht befördert wird; daß die auf diese Weise vertheilten Summen für das wahre Beste der Ortsarmen zum größten Theile verlohren gehen; daß die wenigen Groschen, welche den Armen in Städten oder Dörfern zu Theil werden, ihnen nie wesentlich nützen, und der gute Tag, welchen sie sich, der allgemeinen Redensart nach, damit machen sollen, ihnen das Elend des folgenden doppelt fühlen läßt.

Es ist längst erwiesen, daß das unbestimmte Almosenaustheilen Lockung für den Müßiggang und Aufruf zur Bettelei ist; daß Wohlthätigkeit nur dann den Namen einer menschlichen Tugend verdient, wenn sie den unverschuldet Leidenden fortdauernd und in ausreichender Maaße unterstützt, und durch Linderung des erforschten und wahrbefundenen Elends, durch Er-

munterung zur Arbeitsamkeit, die unter der Last der Betteley niedersinkende Menschheit wiederum zum Bewußtseyn ihrer edeln Bestimmung aufrichtet. —

Unzeitige Spenden und ohne Unterschied gegebenes Almosen vermehren dagegen die Anzahl der Bettelnden, welche immer zunehmen wird, so lange erstere währen.

„Freilich ist es," wie Macfarlan *) sehr wahr sagt, „für einen wohlhabenden Mann viel leichter, einen „Schilling aus der Tasche zu ziehen und hinzugeben, „als eine Untersuchung anzustellen. Zuweilen ist es „schwer, von dem Charakter der Bettler sichere Nach„richten zu bekommen. Also lassen sich die Meisten „durch den bloßen äußern Schein des Mangels, der „gemeiniglich angenommen ist, in der Austheilung ihrer „Wohlthaten bestimmen. Viele geben aus Prahlerei, „um den Ruhm mildthätiger Herzen zu haben, dem er„sten dem besten, der ihnen in den Weg kommt, und „oft dem Unwürdigsten am meisten. Wenn diese ohne „Unterschied erwiesene Freigebigkeit keine andre üble Fol„ge hätte, als daß jene unwürdige Menschen reichlich „versorgt würden, so könnte der Schade, welcher dar„aus entsteht, als gering angesehen werden. — Aber

*) J. C. Macfarlan Untersuchungen über die Armuth, die Ursachen derselben und die Mittel ihnen abzuhelfen. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen und Zusätzen begleitet von Christian Garve S. 40. 42.

„die Wirkung davon erstreckt sich viel weiter. Indem „Einer in der Gewohnheit zu betteln bestärkt wird, „werden Viele andere gereizt, eben dieses Gewerbe „anzufangen, und so wird im Ganzen der Antrieb zum „Fleiße bei dem gemeinen Manne verringert. Wenige „werden geneigt seyn, vom Morgen bis Abend für einen „sparsamen Unterhalt schwer und anhaltend zu arbeiten, „wenn sie Andre bei der viel leichtern Beschäftigung „des Bettelns bequemer und besser leben sehen."

Der für jede Armenpflege äußerst wichtige Satz: daß Wohlthätigkeit nur dann mit den Grundsätzen des Christenthums und der geläuterten Moral übereinstimmt, wenn sie ihre Gaben nicht nach regelloser Laune, sondern zur wahren Unterstützung anerkannt Nothleidender ausspendet und durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter den Dürftigen zugleich das Wohl des Staats vermehrt, — diese Wahrheit, welche in neuern Zeiten von verschiedenen Schriftstellern so außer allen Zweifel gesetzt worden *), wird leider auch unter uns noch in der

---

*) Sie bedarf vielleicht einer eignen Abhandlung, um sie in voller Stärke darzustellen. Hier sey es genug, auf einige Schriften hinzudeuten, welche man nicht ohne Interesse über diesen Gegenstand nachlesen wird: von Rochow über Armenanstalten S. 21. 62. Sehr treffend sagt er: „Das Allmosengeben wie bisher, ist unordentliche, unsichere, ja, „recht betrachtet, unchristliche Hülfe." Augustin Scheller über die Pflichten der Mildthätigkeit, Salzburg

Ausübung sehr vernachläßigt. Es bedarf der vereinten Bemühungen der Obrigkeiten und der Religionslehrer, um ihr mehr Eingang zu verschaffen. Auf ihr beruht das Wesentliche aller Armenversorgungen, sie mögen geschehen wo und wie sie wollen.

Nur dann, wenn die vereinzelten oft nur zur Beförderung des Müßiggangs hingeworfenen Gaben in Ein Ganzes zusammen fließen und, von den Händen sorgsamer Armenpfleger, mit überlegter Sorgfalt ausgetheilt, in die Hütte des wahrhaft Armen, Nahrung, in die Werkstatt des erkrankten Tagelöhners, Arznei bringen, oder den Arbeitslosen mit Handwerksgeräthe und angemessener Beschäftigung versorgen, erst dann wird menschlich wohl gethan.

1785. S. 21. Rulfs Vorträge über einige wichtige Fragen, die zweckdienlichste Allmoseneinsammlung betreffend Mainz 1786. S. 13. Benj. Graf von Rumford, in dessen kleinen Schriften, politischen, ökonomischen und philosophischen Inhalts, aus dem Englischen übersetzt. Weimar 1797. I. Band S. 12 flg. 214 flg. und an mehrern Orten. Reichsanzeiger v. J. 1794. Num. 69. S. 633. Num. 120. S. 956. Num 117. S. 1113.

Teutsche Zeitung 1794. 50. St. S 62.

Durch gründliche Religionsvorträge sollte die ächte Art mildthätig zu seyn, gelehrt und befördert werden.

Mehrere verdiente Prediger haben mit Eifer und Wärme darüber geschrieben. Man sehe F. A. Fritsch Predigten, Gera 1792. S 581. S. G. Lange über die christliche Weisheit beim Wohlthun, in dessen zu Jena herausgekommenen Predigten. Erste Predigt S. 3. fg.

Um jenes Uebel gründlich zu vertilgen, ohne jedoch durch allzurasches Vorschreiten Misvergnügen und Abneigung gegen die neubegründete Anstalt zu erregen, müßte nach und nach, wenn auf den Dörfern diejenigen Armen absterben, welche bisher an solchen einzelnen Vertheilungen Antheil genommen, das ihnen gereichte Almosen nicht weiter vertheilt werden, um den Betrag der einzelnen Ausspendungen anfänglich nur in der Maaße, als die Empfänger abnehmen, und endlich ganz zur Hauptarmenanstalt des Dorfs zu schlagen. Man nehme allenthalben hierbei auf dasjenige Rücksicht, was bereits oben *) vorausgesetzt worden, und schaffe so diese mißbräuchlichen und lediglich auf veraltete Vorurtheile, wohl auch auf mißverstandene religiöse Begriffe, sich gründenden Verfassungen ab, um den Dorfversorgungsanstalten einen festen Grund und eine zweckmäßige Richtung zu geben.

Dagegen erörtere man sorgfältig die Zahl der Ortsarmen und untersuche die Umstände derselben, besonders nach den Hauptbedürfnissen der Nahrung, Kleidung, Wohnung und Feuerung; man bemerke diejenigen, welche alt, gebrechlich, und gänzlich unfähig sind, sich einen Verdienst zu verschaffen; dann die, welche, bei den durch ihre Ausgedinge (Auszüge) oder durch andre Hülfsquellen ihnen zufließenden Beihülfen nur an einem der obi-

---

*) S. 46. und in der Note daselbst.

gen Bedürfnisse größern Mangel leiden; endlich diejenigen, welche noch im Stande sind, ihr Brod zu verdienen und nur durch Unglücksfälle oder Zeitumstände in Mangel gerathen sind. Die Fertigung einer solchen Hauptarmenliste des Orts ist vorzüglich nöthig, und sie wird von den Gerichten besonders dann recht genau gefertigt werden können, wenn der Geistliche, welcher, seiner ehrwürdigen Bestimmung gemäß, die Dorfarmen am genauesten kennt, hierbei die erforderlichen Bemerkungen mittheilt.

Ein ungefährer Entwurf zu solch einer Armenliste ist dieser Abhandlung beigefügt.

Der einzelne Fall muß nothwendig, nach obigen Angaben, untersucht werden, um zu entscheiden, welche Art der Versorgung diesem oder jenem Armen zu Theil werden könne? Derjenige, welcher von aller Unterstützung seiner Anverwandten, Freunde u. s. f. entblößt und zu allem Verdienst untüchtig ist, hat ein vollgültiges Recht auf die Aufnahme in das Dorfarmenhaus, auf Versorgung durch wöchentliche Beiträge, und auf die besondere Aufmerksamkeit und Pflege des Armenvaters. Hier nehme man überhaupt das mehrere oder geringere Bedürfniß und das gänzliche oder mindere Unvermögen zur Arbeit, als den Maaßstab zur Versorgung an.

Es ist ein sehr gewöhnlicher Einwurf, der den Versorgungsanstalten im Allgemeinen, und besonders man-

chen städtischen, gemacht wird: Die Trägheit und Sorglosigkeit werde dadurch befördert; der Faule verlasse sich darauf, daß er, wenn er alt oder krank werde, dennoch auf Kosten des Ganzen erhalten werden müsse. Zuweilen kann zwar dieser Fall eintreten; aber er ist dennoch nur als Ausnahme anzusehen. Selten wird ein Handwerksmann oder Landmann die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt dem ruhigern Besitze eines eignen Heerdes oder einem gesicherten Erwerbe vorziehen. Sind zudem die Anstalten zweckmäßig eingerichtet, so werden die seltenen als Ausnahme geltenden Fälle, wo ein Armer dieser Art ihnen zur Last fällt, ein unbedeutender Verlust in Vergleichung mit dem größern Gewinne seyn, der daraus entsteht, daß die anerkannt Nothleidenden nicht ohne Unterstützung im Elend schmachten. Jener Verlust verringert sich auch dann noch, wenn man den obigen Grundsatz: die Unterstützung nur nach dem durch Arbeit nicht zu erreichendem Maaße zu bestimmen, streng eintreten läßt.

Zuweilen kann den zu versorgenden Armen gegen ein gewisses Geld die Aufnahme in irgend eine sichere Familie verschaft werden. Man setze zu diesem Zwecke jährliche Unterhaltungsgelder von 5. 6. bis 10 Thaler, je nachdem es das Bedürfniß der mehr oder minder Armen, auch die auf ein oder den andern Armen oder Gebrechlichen zu verwendende vorzügliche Pflege erheischt,

für jeden Armen aus, und übergebe ihre Versorgung mit Wohnung, Kost, Heizung und Unterhalt denjenigen unbescholtenen Einwohnern des Orts, welche im Herzen guten Willen und Gelaß im Hause haben, um Arme aufzunehmen, denen aber, die ganz unentgeldliche Verpflegung einer mit ihnen in voriger Verbindung nie gestandenen fremden Person, nicht anzumuthen wäre. Man sichere im Voraus zu: daß sie nicht für immer mit dieser Verpflegung des Armen belästiget werden sollen, erfülle dies Versprechen genau und zahle die bedungenen Miethzinsen unmittelbar an sie aus.

Die Herrschaft gewähre demjenigen Wirthe, welcher sich eines Armen oder Kranken vorzüglich annahm, in einzelnen Fällen gewisse ihr manchmal unschädliche und dem Wirthe wichtige, andern Einwohnern versagte Vorzüge; z. B. Vergünstigung zur Leseholzerholung, oder zum Stockholzroden, temporelle Befreiung von diesen oder jenen Diensten u. s. f.

Der Geistliche erwähne beim Begräbniß des Armen, oder sonst in schicklicher und behutsamer Maaße dieser Pflege — und man wird von Behandlung dieser Art den augenscheinlichen Nutzen erfahren. O! der Landmann ist gewiß nicht allgemein abgeneigt, Pflichten der unmittelbaren Bruderliebe auszuüben; sein Glaube an Wiedervergeltung für ihn oder die Seinigen, sein Eifer zur Erfüllung direkter göttlicher Vorschrift ist lebendiger,

thätiger, ausdauernder, als man oft beim ersten Anblicke wähnt! Es ist zuweilen hinreichend, ihn zu diesen menschenfreundlichen Gesinnungen dadurch anzureizen, daß man ihn nur gegen besorglichen Schaden sicher stellt; er verlangt keinen Gewinn oder nur äußerst geringen Ersatz für seine Obsorge und Mühe; er scheut mit Recht nur den Aufwand, den er zu übernehmen nicht vermögend genug ist.

Man wird mehrere Fälle aufstellen können, wo der unbemittelte Landmann, noch neben vielen eignen Kindern eine Waise erzog, oder, selbst nur mit dürftigem Auskommen versehn, einen einmal eingenommenen, fremden, erkrankten, oder sonst verarmten Miethsmann Jahre lang mit bewundernswürdiger Gutmüthigkeit verpflegte.

„Die Liebe zwischen Eltern und Kindern, zwischen „Geschwistern, zwischen Freunden, ist bei dem Bauer„stande," so sagt der philosophische Beobachter der Menschen und besonders dieses Standes *) — „selten zärt„lich, so daß das Gemüth damit beschäftigt und davon „belebt sey; aber sie ist nicht weniger reell, insofern sie „auf die Erfüllung wesentlicher Pflichten geht."

Und dies findet auch bei der allgemeinen Nächstenliebe statt. Auf diese eben vorgeschlagene Art wird der doppelte Vortheil erlangt: daß die Verpflegung der Ar-

*) Garve über den Charakter der Bauern, S. 75.

men wohlfeiler noch als in einem eignen Armenhause geschieht, und daß das für die Verpflegung der Armen vertheilte Geld, von mehrern Personen nutzbar verdient wird.

Erhält der Arme sein ausgesetztes Jahrgeld sicher und fortwährend, darf mithin der Wirth nicht besorgen, er werde aus seinen eignen Mitteln allein ihn ernähren müssen; so finden sich auch gewiß Hausbesitzer, die ihn zur Miethe und Versorgung aufnehmen, und in dem kleinen Genusse, den sie von ihm etwa durch Handreichungen oder durch die Erbschaft seines, obschon freilich geringen, doch wenigstens in einem Stück Bette bestehenden Nachlasses, sich hinreichend entschädigt sehen.

Nothwendig vorauszusetzen ist hierbei: daß, dafern man in Fällen dieser Art rathsamer findet, die Miethe von dem Verpflegungsgelde zu trennen, die Vertheilung des Geldes, welches an die Armen selbst bezahlt wird, nur in wöchentlicher Zahlung geschehn darf. Denn der zur Liederlichkeit nur irgend geneigte Arme verschwendet sonst in Wochen, was auf Monate reichen sollte; die wöchentliche Zahlung setzt diesem Mißbrauche Schranken, dennoch aber den Armen in den Stand, die etwa gekauften Erfordernisse sogleich zu bezahlen.

Die Auszahlung vertraue man einem redlichen Einwohner oder Gerichtsmanne an, von welchem der Arme allwöchentlich sein Unterhaltungsgeld abholt.

Diese Armenversorgung durch bestimmte, wöchentliche, theils baar, theils in Naturalien abgereichte Beiträge, welche vorlängst auch bei der städtischen Armenpflege als nützlich anerkannt und in Ausübung gebracht worden *), ist zwar die einfachste Art der Verpflegung und wird deswegen, so wie aus andern Gründen wohl immer für die mehresten Anstalten die gewöhnlichste bleiben. Nur ist dem Urtheile schwerlich mit Grunde beizustimmen, welches ein über Gegenstände dieser Art oft sehr richtig urtheilender Kenner **) fällt: „daß sie, „wenn dabei die gehörige Sorgfalt angewendet werde, „die beste unter allen sey." Denn wenn man auch die von Macfarlan angegebenen Vortheile dieser Verpflegungsart unbedingt anerkennt: „es werde durch diese „wöchentlichen Austheilungen verhütet, daß sich die „durch Unglück entstandenen Armen nicht mit denen, „die es durch Laster geworden sind, zusammen gesellen

---

*) Sie findet nach gewissen Klassifikationen der Armen auch in den bedeutendsten städtischen Anstalten der Oberlausitz statt, z. B. in der Sechsstadt Zittau, wo die erste Klasse 4 Groschen, die zweite 3, die dritte 2½, die fünfte 1½ Groschen wöchentlich erhielt. S. Lausitzisches Magazin 1776. Junius V. S. 174. in der Note. In der Folge sind diese Unterstützungssummen bis zu 6. 7 und 8 Groschen wöchentlich erhöht worden. S. Lausitzisches Magazin 1777. Hornung IV. S. 58.

**) Macfarlan Untersuchung über die Armuth. Viertes Kapitel, S. 86. 89.

„und von ihren bösen Sitten angesteckt werden, oder „die Künste des Betrugs von ihnen lernen; auch wür„den dadurch die Armen zu Hause gehalten und sie be„kämen mehr Zeit ihre gewöhnliche Arbeit oder Beschäf„tigung abzuwarten, welche sie noch zu thun im Stan„de sind;" so wird man dennoch zugestehen müssen, daß diese Art der Verpflegung immer noch allzu unbestimmt, zu kostspielig und nicht ganz zweckgemäß, mithin an und für sich nicht die beste sey, dafern nicht annoch Ein Hauptgrundsatz dabei zu Hülfe genommen wird, der bei größern, wie bei kleinern Armenversorgungsanstalten die mehreste Aufmerksamkeit und eine strenge Anwendung verdient. Er heißt: „Ein jeder Armer hat aus den „Armenkassen nur so viel zu erhalten, als er durch eig„nen Fleis und möglichster Anwendung seiner Kräfte zu „verdienen, nicht im Stande ist. Man belegt das Be„dürfniß eines Armen mit dem Einkommen, das er selbst „durch Arbeit oder sonst aufbringt, und ergänzt die „bleibende Lücke aus dem Almosen" *).

Bei allen verbesserten Armenanstalten wird dieser Grundsatz als richtig anerkannt und mit möglichster Genauigkeit und sicherm Erfolge in Anwendung gebracht. Jede größere oder kleinere Anstalt, bei welcher er unbe-

---

*) Frh. v. Drais über die Carlsruher Armenanstalten, im Journal von und für Teutschland, Jahrg. 1798. 8tes Stück, VIII. S. 160.

folgt bleibt, wird immer an zwei Mängeln leiden. Denn da erstens mehrere Arme in Absicht auf das Bedürfniß in ganz gleichen, in Absicht auf die Arbeitsfähigkeit aber in sehr verschiedenen Verhältnissen sich befinden können; so erhält, dafern nicht bei der Klassifikation eine aus individueller Prüfung entstehende Rücksicht hierauf genommen, sondern für Beide, blos nach dem vorhandenen Bedürfnisse eine gleiche Betheilung ausgeworfen wird, derjenige Arme, welcher annoch ein Mehreres zu verdienen im Stande war, zum Nachtheil der Armenanstalt und der zu ihr beitragenden Mitglieder mehr als ihm gebührt. Es wird aber auch zweitens die Arbeitsfähigkeit außer Wirksamkeit gesetzt, die Faulheit begünstigt und unterhalten, und der Partheilichkeit in der Bestimmung der Versorgungssummen ein Ausweg geöfnet.

Jede Armenversorgung ist daher erst dann ganz wohlgeordnet und vollkommen zweckmäßig eingerichtet, wenn sie dem Armen so viel an Unterstützung regelmäßig und bestimmt zutheilt, als er zu verdienen nicht vermag. Um dies beurtheilen zu können, muß nothwendig das Alter, die körperliche Beschaffenheit und vorzüglich die Arbeitsfähigkeit jedes Einzelnen in die Verpflegung kommenden Armen untersucht werden. Daher entsteht die Nothwendigkeit, genau angelegte Armenlisten zu fertigen und nach Verlauf einiger Zeit wiederholt und sorgsam zu

prüfen; in dieser Beziehung sind Arbeitsanstalten unumgänglich nöthig, und die ausreichendsten Mittel zur Verringerung der Almosen und zur Verminderung der Armen; so entwickelt sich die Nothwendigkeit derselben aus dem Begriffe einer richtigen Armenpflege; so treffen alle diese verschiedenen Vorkehrungen der Landes- und örtlichen Polizei über diesen Gegenstand in enger Verbindung zusammen, und wirken vereint dem Müssiggange, der Hülfslosigkeit, der Verarmung und der Bettelei entgegen.

Man wird einwenden: eine solche Betheilung jedes einzelnen Ortsarmen nach dem Verhältnisse eines Zuschusses zu dem von ihm nicht zu erreichenden hinlänglichen Verdienste sey sehr schwer zu bewerkstelligen und mit vieler Mühe verknüpft. Wer wollte dies nicht zugeben? Allein wer könnte demungeachtet behaupten, daß dieser Zweck unerreichbar, und daß diese Mühe nicht lohnend sey? Ihm wäre das Beispiel großer Armenanstalten in Städten entgegen zu stellen, wo nach diesen Rücksichten mit einleuchtendem guten Erfolge verfahren wird. So waren, um nur Eins anzuführen, in Hamburg im Jahre 1788. 5166. aus 7391 Personen bestehende Familien in dem äußersten Bedürfnisse unmittelbarer Unterstützung, und dennoch brachte man den Grundsatz: blos das durch eigne Thätigkeit nicht zu erlangende Auskommen zu ergänzen, daselbst in strenge Anwen-

dung. Der Erfolg war so erwünscht, daß in einem Zeitraume von zehn Jahren sich in Hamburg die Zahl der einer Unterstützung bedürfenden Personen um 3744 Personen, mithin beinahe bis auf die Hälfte vermindert hatte *). Welch ein Gewinn für die Menschheit! Welch ein unwidersprechlicher Erfahrungsbeweis des Satzes: daß dargebotene Gelegenheit zur Arbeit und angestrengte Aufmerksamkeit auf obigen Grundsatz, in Verbindung mit einer zwar im Einzelnen schwer zu beobachtenden aber sehr heilsamen Strenge der Aufseher und Direktoren einer jeden Armenanstalt, nicht blos sichre Ersparungsmittel für die Kasse, sondern auch der wohlberechneteste und wohlthätigste Zweck aller Armenversorgungen ist!

Was in einer volkreichen Stadt, bei einer so übergroßen Zahl fremder, arbeitsscheuer, an das Betteln gewohnter und mit allen Künsten der Verstellung ausgerüsteter Armen und Bettler dennoch ausgeführt ward, sollte dies in Dörfern, wo die Armenliste etwa dreißig bis vierzig verpflegungsbedürftige Arme angeben wird, nicht ebenfalls zu leisten seyn? Wie viel leichter läßt es sich dort prüfen und um wie viel genauer bestimmen: was ein jeder Arme zu seiner wöchentlichen Ver-

---

*) Voghts Abhandlung in Smidts hanseatischem Magazin. II. Band 1stes Heft IV. S. 140. fg.

pflegung brauche? wie viel er verdienen könne? was mithin wirklich ihm ermangele? Nur auf diesem Wege ist eine geordnete Armenverpflegung auf Dörfern möglich, aber dann, wenn diese Fragen einzeln gehörig erörtert und bestimmt beantwortet werden, auch nicht schwer auszuführen. Die Ausgaben werden, wenn obige Prüfung vorausgegangen ist, beträchtlich gegen denjenigen Aufwandsbetrag herabsinken, welcher dann Statt haben muß, wenn man die zu Unterstützenden nur nach einem ungefähren Ueberschlage des angeblichen Bedürfnisses in Klassen bringt und hiernach ihnen ihre Verpflegungsgelder auszahlt. Es versteht sich hiernächst von selbst: daß die Armenlisten, besonders in Rücksicht der Fragen: ob der Arme zur Arbeit tüchtig? zu welcher? wie viel er wöchentlich dadurch verdienen könne? von Zeit zu Zeit nachgesehn und nach Befinden der gestörten, verringerten oder verbesserten Arbeitsfähigkeit, andre Bemerkungen hinzugefügt, andre Einrichtungen getroffen, andre Sätze für die Einzelnen angenommen werden müssen.

„Der gewöhnlichste unentbehrliche Probierstein, den „die Administration in Händen hat, ist: Daß man den „Armen, der weniger Erwerb vorgiebt, als man im „öffentlichen Spinnhause ihm verschaffen kann, in selbiges hinweiset, und wenn er dann nicht erscheint oder „unter den Augen der Aufseher nicht fleißig arbeitet,

„und sonst eben so wenig sich rechtfertigen kann, für „schuldig erkennt" *). Diese Anweisung kann auch bei Armen in Dörfern in volle Ausübung gesetzt werden, da man Arbeitsanstalten für Arme nie in Dörfern vermissen sollte, wodurch, wie durch andre einfache weiter unten anzugebende Maasregeln, der arbeitsfähige Arme beschäftigt und sehr leicht ausgemittelt werden kann, wie hoch sich der ihm übrigbleibende Gewinn belaufe.

Ich gehe zur Erörterung der Frage über: ob die Dorfarmen die ihnen ausgesetzten Unterstützungen in baarem Gelde oder in Naturalien erhalten sollen? Sie bezieht sich hauptsächlich auf die durch Zuschüsse zu ihrem Verdienste, oder, wenn dieser ganz nicht, wegen eintretender Gebrechlichkeit, Krankheit oder hohen Alters in Aufrechnung kommen kann, durch höhere Verpflegung zu versorgende Dorfarme. Indeß kann sie auch auf diejenigen Dorfarmen einige nur nach dem Maaßstabe des Aufwandbetrags verringerte Anwendung leiden, welche in das Gemeindehaus aufgenommen und daselbst außer freier Wohnung und einem Antheile an der Feuerung, auch noch durch andre Beiträge versorgt werden müssen.

---

*) Frh. von Drais in der Abhandlung über die Carlsruher Armenanstalten im Journal von und für Deutschland, Jahrgang 1798. 8tes Stück, S. 159. in der Note.

Es ist hier nicht der Ort, die sehr verschiedenen Meinungen der Schriftsteller, welche die vorhin aufgestellte Frage in näherer Beziehung auf städtische Armenpflege untersucht und beantwortet haben, umständlich zu würdigen. Herr Garve *) erklärt sich für die Versorgung der Armen durch Viktualien, Anschaffung von Kleidungsstücken und dergleichen; die Herren Büsch und Rankft **) stimmen für die Vertheilung von bestimmten wöchentlichen Beihülfen in baarem Gelde, deren Verwendung dem Armen selbst überlassen bleibt; der Herr Graf von Rumford hat bei den vornehmlich in Mannheim und München mit seltener Thätigkeit und dem glücklichsten Erfolge eingerichteten vortreflichen Armenanstalten beide Mittel, und noch dazu in erweiterter Maaße, sogar durch die Beköstigung der Armen in bereits zubereiteten Speisen, auch auf das glücklichste vereinigt ***). Wenn diese letztere Verfahrungsart für

---

*) In den Zusätzen zu Macfarlans Untersuchungen über die Armuth. S. 170 u. fg.

**) Büsch Schriften über das Armenwesen, S. 332. folg. Rankft über Armenpflege, S. 133. fg.

Der Verfasser, der mit vielem praktischen Sinn geschriebenen kleinen Schrift: Wie versorgt ein kleiner Staat am besten seine Armen und steuert der Betteley? Leipzig und Dessau 1782. erklärt sich S. 22. ebenfalls für diese Verpflegungsart.

***) Gr. Rumfords kleine Schriften, S. 69. 119. 129. vergl. mit der Tabelle Num. III.

die Verpflegung der städtischen Armen auch vorzüglich vortheilhaft ist und bei dieser die gemeinschaftliche Beköstigung einer großen Anzahl Bedürftiger mit ungleich geringerm Aufwande bewirkt werden kann, so scheint sie jedoch auf die Versorgung der Dorfarmen minder anwendbar. Viele dieser Armen erhalten noch von ihren Verwandten oder Freunden Viktualien, die der Landmann leichter weggiebt, als baares Geld. Diesen wäre also die Beköstigung weniger nützlich. In größern Dorfschaften, wo die Häuser oft Stunden weit vom Gemeinhause entfernt liegen, würde schon dies den zu Beköstigenden, besonders bei übler Witterung, Erschwerung und Zeitverlust zuziehen. Wollte man aber die Speisung blos auf die kleinere Zahl der in das Gemeinehaus Aufgenommenen einschränken, bei welcher noch zudem Ausnahmen eintreten könnten, weil Manche unter diesen schon durch die Versorgung mit Wohnung und Feuerung zureichend bedacht sind, so wäre ein weitläuftigeres Lokal im Hause selbst, an Küche, Vorrathskammer und dergleichen, auch wohl zuweilen, wenn die Armenmutter dieser größern Beschäftigung nicht vorstehen könnte, die Anstellung einer zweiten Person, zu Besorgung des Kochwesens nöthig. In jedem Falle entstünde ein nicht unbedeutendes Rechnungswerk und die Verwaltung der Anstalt selbst würde kostspieliger, verwikkelter, mehrerm Unterschleife ausgesetzt. Daher scheint es besser und einfacher, den Dorfarmen die Art, wie

sie ihre Beköstigung besorgen wollen, selbst zu überlassen, und den Allerbedürftigsten in das Gemeinhaus aufgenommenen Armen dazu baare Geldbeiträge wöchentlich zu reichen.

Den Armen, die zur Liederlichkeit und Verschwendung geneigt sind, könnte das Geld allenfalls nur auf drei oder vier Tage ausgezahlt und in seltenen Fällen dieser Art, wegen ihrer Beköstigung mit einem sichern Dorfbewohner ein Abkommen geschlossen, der erforderliche Hauszins aber immer unmittelbar von der Anstalt an den Vermiether, statt des Armen bezahlt werden.

Wer jedoch es unternehmen wollte, die gemeinschaftliche Beköstigung der Dorfarmen zu veranstalten, dem ist die Abhandlung: Ueber Speise und vorzüglich über Beköstigung der Armen in des Grafen Rumford kleinen Schriften, 1. B. S. 247. fg. zu empfehlen, wo man Alles dahin Gehörige ausführlich vorgetragen und durch angestellte Versuche und Erfahrungen bestätigt und erläutert findet.

Die Austheilung der Unterstützungen in Viktualien würde ich bei Dorfarmen nur in folgenden Fällen nöthig finden:

1) Wenn Beiträge für die Armen in Viktualien eingegangen sind, z. B. bei angestellten Sammlungen. Dann wäre es nicht rathsam, diese in Geld umzusetzen.

Sie könnten vielmehr nach dem aus den Armenlisten überschlagenem Bedürfnisse ausgetheilt werden, und kämen nach einem ungefähr berechneten billigen Geldwerthe bei der gewöhnlichen an die Armen zu leistenden Geldzahlung in Abzug,

2) Wenn man in wohlfeilen Zeiten Getreide oder andere mit Sicherheit aufbewahrte Bedürfnisse für die Armenanstalt einzukaufen Gelegenheit gefunden, und daher durch die oben angegebene Abrechnung gegen baares Geld einen Vortheil für das Ganze, ohne Schaden eines einzelnen Empfängers bewirken kann.

Vielleicht wären in Dörfern, wo man, der vorigen angezeigten Schwierigkeiten halber, die Armen nicht durch Naturalbeköstigung verpflegen kann, die Unterstützungsbeiträge zum Theil in Geld, zum Theil in Viktualien abzureichen *), immer aber bleibt, besonders wenn die Viktualien erst zu diesem Zwecke eingekauft werden sollen, diese Verpflegungsart beschwerlicher; sie ist auch im Rechnungswerke und wegen der dabei leichter möglichen

*) Dies stimmt in der Oberlausitz mit der gesetzlichen Vorschrift überein, welche verordnet: „Daß der Zuschuß aus der Ar„menkasse entweder an Gelde gereichet, oder, da Viele das „Geld liederlich verthun, das Meiste in Getreide, Mehl oder „Brod, auch zu Winterszeit an Holz, Kohlen rc. wöchentlich oder monatlich ausgetheilt werden soll." O.L.K.W. Th. 1. S. 896.

Veruntreuungen nicht so gut zu übersehen, als wenn sie in Geld geschieht.

Wie viel ein Dorfarmer überhaupt an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen brauche, läßt sich nur dann bestimmt beantworten, wenn man die nach Durchschnittsjahren anzunehmenden Preise dieser Bedürfnisse kennt. Nothwendig muß der deshalb nöthige Aufwand sich nach Verschiedenheit der Orte bedeutend verändern. Um jedoch einige Anleitung darüber zu geben, wie man diese einzelnen Nothwendigkeiten auf bestimmte Hauptsätze zurück führen könne, führe ich die aus den zugleich angegebenen Schriften gezogenen Berechnungen hierüber an, nach welchen man leicht durch Vergleichungen und unter Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, ähnliche und sichere Grundsätze auszumitteln vermag.

Hülfsbedürftige müssen so gehalten werden, wie Personen, die sich ihren nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit selbst verschaffen. Im Herzogthum Altenburg *) wird folgender Kostenaufwand, in Beziehung auf Dorfarme, von welchen hier lediglich die Rede ist, angenommen:

Eine Mannsperson täglich auf 2 Groschen 6 Pfennige.
Eine Frauensperson „ „ 2 Groschen.

---

*) Regulativ, die Armenanstalten in dem Fürstenthum Altenburg betreffend, vom 5ten Sept. 1796. §. 177. S. 48.

Ein Kind bis zum fünften Jahre täglich 9 Pfennige,
vom sechsten bis mit dem zehnten Jahre täglich 1 Gr.
vom eilften Jahre bis zur Zeit der Kommunion täglich 1 Groschen 6 Pfennige.

Man erinnere sich ferner des oben bereits beiläufig erwähnten Anführens, daß die Versorgung eines im Fürstenthum Anhalt Dessau gesetzmäßig allda verpflegten Dorfarmen nur 8½ Thaler gekostet hat *). Dieser Aufwand, welcher nur dann Statt fand, wenn der Landesherr die Verpflegung der Armen, zu deren Versorgung die Gemeinden nicht vermögend waren, selbst übernahm, verminderte sich noch dann, wenn die Gemeinden ihren Armen selbst beistanden. Es betrug bei 152 auf diese Art verpflegten Personen 1216 Thlr. jährlich, und so fiel auf jede Person 8 Thlr.

Bei den Armenanstalten in Böhmen sind, ganz in Gemäsheit des vorhin angeführten Grundsatzes, die Armenportionen ungleich nach dem Maaß, als die Armen mehr oder weniger bedürftig sind, oder sie durch Arbeit und auf andere Weise noch etwas oder nichts verdienen können, vielleicht auch andre Zugänge von Verwandten haben. In vielen Gegenden ist 28 Kreuzer wöchentlich die größte und 7 Kreuzer die geringste oder Viertelsportion.

---

*) Götting. Magazin für Industrie und Armenpflege, III. Band 4tes Heft S. 503.

Bei dem bouquoischen Institute setzte man fest: daß alle diejenigen, welche sich täglich nicht wenigstens 4 Kreuzer verdienen können, des Almosens bedürfen *): daher derjenige Arme, der ganz und gar nichts mehr verdienen kann, die ganze Versorgung, derjenige, welcher ungeachtet seiner Gebrechlichkeit, täglich bei oder etwas weniges über zwei Kreuzer verdiene, die halbe, und derjenige, welcher täglich bei oder etwas weniges über drei Kreuzer in Verdienst steht, die Viertelsversorgung zu erhalten habe. Man nahm ferner an: daß ein Armer zu Erhaltung seines Lebens brauche: täglich ein Pfund Brod, niederösterreichisches Gewicht **), also wöchentlich 7 Pfund; an Mehl oder andern Zugemüse, wöchentlich 8 Seidel, niederösterr. Maas, auf verschiedene Nothwendigkeiten, als Wohnung, Feuerung, Salz und dergleichen nach einem sehr sparsamen Anschlage täglich 1 Kreuzer oder wöchentlich 7 Kreuzer.

---

*) von Rochow Versuch über Armenanstalten, S. 20. hält diejenigen, die täglich nur neun Pfennige verdienen können, für geeignet zur Armenverpflegung, vergl. mit S. 94.

**) Das Wiener Maas und Gewicht, (welches vermuthlich hierbei als gleich bedeutend mit dem benannten niederösterreichischem Maase und Gewicht angenommen worden) steht mit dem hier gewöhnlichen in dem Verhältniß: daß 7 Pfund Wiener Gewicht 8⅔ Leipziger, ohne merklichen Unterschied ausmachen, 8 Seidel Wiener Maas aber 6⅔ Dresdner Kannen gleich sind.

Nach diesem Ansatze ward daher die ganze, halbe oder Viertelsversorgung ausgemittelt und nach dem Grundsatze, daß die Verpflegung auf das mäßigste und sparsamste eingerichtet seyn müsse, also berechnet:

Ganze Versorgung, wöchentlich 7 Kreuzer, 7 Pfund Brod, 8 Seidel Mehl oder Zugemüse.

Halbe Versorgung, wöchentlich 4 Kreuzer, 3½ Pfund Brod, 4 Seidel Mehl oder Zugemüse.

Viertelversorgung, wöchentlich 7 Kreuzer oder so viel an Brod oder Zugemüse, das Pfund Brod zu 1½ Kreuzer, das Seidel Mehl oder Zugemüse zu 3 Pf. Mehl und Brod aber durchgängig nach niederösterreich. Maas und Gewicht gerechnet.

An Kleidung wird für eine Mannsperson erfordert: auf zwei Jahr ein ganz oder halb wollener Rock, alljährlich ein Paar dergleichen oder zwillichene Unterkleider, zwei grobe Hemden, ein Paar grob wollene Strümpfe, ein Paar Schuhe und in drei Jahren einen Hut oder eine Mütze. Für eine Weibsperson: ein ganz oder halbwollenes Jäckel, ein halbwollener Unterrock, eine grobe leinene schwarze oder braune Schürze, ein Hals- oder Kopftuch, zwei grobe Hemden, ein Paar grobwollene Strümpfe und ein Paar Schuhe. An Betten ist wenigstens ein Strohsack, ein leinenes Tuch und eine sogenannte Kotze (Decke) oder statt deren ein Deckbette anzuschaffen.

An der kürzlichen Erwähnung dieser bei auswärtigen Dorfversorgungsanstalten für hinreichend erachteten Erfordernisse kann es hier um so mehr gnügen, da einem Jeden, der nähere Belehrung hierüber wünscht, diejenigen Nachrichten volle Befriedigung gewähren können, die in mehrern über das städtische Armenwesen vorhandenen Schriften ausführlich angegeben und berechnet sind. Im Allgemeinen werden sich diese Ansätze bei den Bedürfnissen der Kleidung und des Lagers bei Anstalten beider Art ziemlich gleich verhalten; aber Kost, Wohnung und Feuerung bei den Dorfanstalten immer wohlfeiler zu erlangen seyn, als in städtischen Anstalten. Den Erwerb eines Armen kann man jedoch mit Sicherheit auch bei den mehresten Dorfarmen, nach Macfarlan und von Rochow, mit neun Pfennigen täglich in Ansatz, und bei dem einzelnen Verpflegungsbetrage in Abzug bringen.

Es wird hiernächst nicht unzweckmäßig seyn, Beispiele einiger allgemeinen und örtlichen Armenversorgungsanstalten auf dem Lande anzuführen, da über diesen Gegenstand noch so wenig einzelne Vorgänge bekannt geworden sind. Ist es vergönnt, nach der bestehenden vorzüglichern Gesetzgebung auf den Erfolg zu schließen und einzelnen Urtheilen Glauben beizumessen, so würden sich als örtliche Anstalten zur Versorgung der Dorfarmen besonders die altenburgischen und des-

säuischen auszeichnen. Ich beschränke mich jedoch hier auf die Anzeige der mir näher bekannten Dorfanstalten, und kann ich auch unter diesen keine als ganz musterhaft bezeichnen, so scheint es mir bei einem in dieser Beziehung noch so wenig bearbeiteten Gegenstand dennoch nützlich, wenigstens dasjenige anzuführen, was bereits hier und da geleistet oder unternommen worden, damit eines Theils die Möglichkeit solcher Anstalten erwiesen, und durch Thatsachen die Zweifelsucht der Mistrauischen, Trägen oder Uebelwollenden widerlegt werde; andern Theils aber aus diesen Materialien vielleicht späterhin ein vollständig geordnetes Gebäude irgendwo aufgeführt und wenigstens Verbesserungen möglichst vorgearbeitet werde.

Zuvörderst ist einer im Jahre 1779. in Böhmen auf den gräflich-bouquoischen Gütern errichteten Dorfarmenanstalt zu erwähnen, nach welcher, seit dem Jahre 1786, unter manchen einzelnen Verbesserungen, die Armenversorgung auf den Dörfern in ganz Böhmen gesetzlich eingeführt worden ist. Ich verdanke die Mittheilung dieser Nachrichten einem würdigen Geistlichen daselbst, der solche aus Erfahrung kennt und deren wohlthätige Folgen durch eigne Thätigkeit zu befördern sucht.

Der Fond der böhmischen Dorfversorgungsanstalten, die durch allgemeine dringende Vorstellungen, von Seiten der Regierung, auch in den kleinsten Kirchspielen und

Gemeinden ihr wirkliches Daseyn erhielten, und bis jetzt fortdauern, ist, einzelne Beispiele weniger Ortschaften abgerechnet, größtentheils die freiwillige Mildthätigkeit der Einwohner. Der Grund der Fortdauer liegt in der Einrichtung selbst.

Schon im Jahre 1780. wurde das gräflich bouquoi-sche Armeninstitut allgemein, und auf Befehl öffentlich von den Kanzeln empfohlen, in den folgenden Jahren 1784. und 1785. aber die Einführung gleichmäßiger Anstalten in Böhmen noch ernstlicher betrieben; doch scheint es, daß erst 1786. die nach dem Muster jener Anstalt getroffene allgemeine Einrichtung vollends eingeführt worden. Hier die wesentlichsten Punkte derselben, nebst des Mittheilers Bemerkungen darüber:

1) In jeder Gemeinde wird an einem bestimmten Tage der Woche, Freitags oder Sonnabends, von einem Einwohner, den die Reihe trift, das Almosen eingesammelt; dieser geht mit der Armenbüchse von Haus zu Haus. An solchen Orten, wo es den mehresten Einwohnern leichter ist, ihr Almosen an Brod oder andern Viktualien, als Mehl, Graupen, Erbsen, Erdbirnen u. s. w. zu reichen, (und dies geschieht meistentheils im innern Böhmen, wo der Landmann mehr vom Feldbau, als von andern Gewerben lebt,) geht Einer oder ein Paar der noch gesündern Armen mit einem Korbe zugleich herum. In größern Gemeinden ist für den Ein-

sammler freilich beinahe ein ganzer Tag hierauf zu verwenden; aber dafür trift ihn auch die wöchentliche Reihe des Einsammelns erst in zwei oder drei Jahren einmal. In Gemeinden, die in Ober- und Niederdorf eingetheilt sind, und wo gewöhnlich jeder Theil eigne Gerichtsbarkeit hat, gehn auch zwei Einsammler herum, um es leichter zu bestreiten. Streng muß darauf gehalten werden, daß jeder Hauswirth, den die Reihe trift, dieses Geschäft selbst verrichte, oder doch wenigstens, im Behinderungsfalle, eine gesetzte Person statt seiner stelle; denn die Erfahrung lehrt, daß man Kinder oder niedere Hausgenossen leichter abweiset. Zuweilen übernehmen auch Seelsorger, um mit gutem Beispiele voranzugehen, das Einsammeln selbst. Ihnen liegt es ob, den Kirchkindern von Zeit zu Zeit einzuschärfen: daß diejenigen, die diese christliche Pflicht nicht in Person verrichten, gewissermaßen das Gut des Armen beeinträchtigen und verringern, indem durch schlechte Besetzung des Einsammleramts das Almosen gewöhnlich verkürzt wird. Das Einsammeln von Viktualien ist freilich mit etwas mehr Schwierigkeiten verbunden, die jedoch alle durch den Eifer und die Klugheit der Seelsorger und Armenväter gehoben werden. Man hat ein verschlossenes Behältniß zur Aufbewahrung des Ueberschusses solcher Viktualien, die sich aufbewahren lassen, und diese werden, nach Umständen, dem Geldwerthe gleich gewürdiget, um bei der Vertheilung unter die Armen darauf Rücksicht zu nehmen.

2) Außer den wöchentlichen Einsammlungen geschehen noch jährlich einige feierliche Hauptsammlungen in der Kirche an gewissen Festtagen, die Gelegenheit zu besonderer Auffoderung an Wohlthun und Mildthätigkeit darbieten. An einem solchen Tage wird eine Rede gehalten, die auf die Armenanstalt und die thätige Nächstenliebe Bezug hat, nach derselben ein Umgang um den Altar gehalten und in einer da aufgestellten Büchse für die Ortsarmen geopfert, und sofort der übrige Gottesdienst vollendet. Diese feierlichen Tage heißen zugleich Festtage der Brüderschaft der thätigen Nächstenliebe; denn alle übrigen in der römischen Kirche gebräuchlichen Brüderschaften sind in Böhmen bekanntlich in diese Einzige vereinigt worden.

3) Nebenzuflüsse hat das Institut an den bei Gerichten einkommenden Strafgeldern; und an den kleinern und größen Vermächtnissen bei Errichtung der letzten Willen, wobei, einer Verordnung nach, jeder nur einigermaßen bemittelte Erblasser durch die Zeugen oder den Seelsorger, an das Beste des Armeninstituts erinnert werden soll. Auch sucht man bei Hochzeiten und Kindtaufen, so wie durch Aufstellung von Büchsen in Kirchen, in den Wirths- und andern zu öffentlichen Zusammenkünften gewidmeten Häusern, ebenfalls einen Zugang für die Dorfarmen zu bewirken.

4) Das eingesammelte Almosen, oder jeder andere zu diesem Behufe eingehende Beitrag wird von den Rich-

tern, bei denen der Einsammler die verschlossene Büchse niederlegt, an die Armenkasse abgeliefert. Diese Armenkasse wird unter einem zwiefachen Schlosse, wozu der Seelsorger den einen Schlüssel, der Armenvater den andern hat, in der Pfarrwohnung aufbewahrt, alle Sonntage, nach geschehener Einnahme, die Austheilung vorgenommen, und Einnahme und Ausgabe in Rechnung eingetragen. Der nach Vertheilung der oben näher angegebenen wöchentlichen Portionen ausfallende Ueberschuß, bleibt für den Fall künftigen Mangels aufgespart. Daher entstanden an vielen Orten bereits Kapitalien, die, auf sichere Rechte ausgeliehen, durch Zinsen der Anstalt einen jährlichen Zuschuß verschaften.

5) Unter gegenseitigem Einverständnisse des Seelsorgers und der Gemeinde wird bestimmt: wer zum Genuß einer Armenportion gelangen kann und soll, und dabei besonders auf Kinder und Waisen Rücksicht genommen.

6) Reisenden Armen wird bei dem Richter ein Almosen abgereicht, auch von demselben armen erkrankten Fremden die nöthige Hülfe geleistet, welches die Armenkasse trägt. Auch wird an Orten, wo der Schullehrer schlecht besoldet ist, das für arme Kinder nöthige Schulgeld aus der Armenkasse entnommen.

7) Gutbesoldete Schullehrer müssen arme Kinder in der Gemeinde unentgeldlich unterrichten. Arme, die

ihre Kinder nicht zur Schule anhalten, verliehren ihre Portion. Nach ausdrücklicher gesetzlichen Verordnung, darf der Seelsorger bei Begräbnissen der Armen keine Stolgebühren nehmen. Hinterläßt ein Armer, der die Portion vom Institute genossen, so viel baares Geld, daß man daraus schließen kann, er sey des erhaltenen unter geheuchelter Armuth erschlichenen Almosens nicht bedürftig gewesen, so fällt dieses Geld der Almosenkasse anheim. Fälle dieser Art ereignen sich zuweilen.

8) Die Rechnung führt auf den Dörfern gemeiniglich der Schullehrer, welcher auch bei der Einnahme und Ausgabe zugegen ist. Alljährlich wird die Rechnung und das Verzeichniß der im Genusse stehenden Armen von der Kanzel abgelesen. Eine doppelte Abschrift der Rechnung wird jährlich an die Kreisämter eingeschickt.

9) Seelsorger oder andere Personen, die sich um die Erhaltung und den guten Fortgang des Instituts vorzüglich verdient machen, werden bei Gelegenheit, und nach Umständen bei ihren Obern und der Regierung selbst, besonders empfohlen; sie genießen bei vorkommenden Amtsbeförderungen besondere Gunst und Vorzüge. Dagegen setzt sich der Seelsorger einer unangenehmen Untersuchung und Verantwortung aus, wenn er das Armeninstitut seines Sprengels entweder ganz eingehen, oder in einen sehr merkbaren Verfall gerathen läßt.

Dieses hat vermuthlich zur Fortdauer des Instituts das Meiste beigetragen, weil jeder eine solche Untersuchung fürchtet. Nächst der Obrigkeit kann und muß der Seelsorger ungemein viel zu dem guten Fortgang der Armenversorgung des Orts beitragen. Er ist erster, oder Oberarmenvater; seine öffentlichen, zweckmäßigen Reden, die gute Ordnung und Unpartheilichkeit, die er bei der Verwaltung beobachtet, verbunden mit dem Beispiele eigner Mildthätigkeit, einer Tugend, die nicht blos durch Geldgeben, sondern in weit größerer Maaße oft durch einen regen Eifer, und zu rechter Zeit angewendete mäßige Beihülfe auch von unbemittelten Landgeistlichen ausgeübt werden kann, vermögen Viel und über manche Gemeinden Alles. An ihn muß die Regierung sich wenden, an ihn sich halten; er wird von der Regierung als verantwortender Bürge angenommen, und es steht ihm nicht frei, hierinnen gar nichts zu leisten.

10) Bei den gewöhnlichen Kreis- und Kirchenvisitationen wird die Beschaffenheit des Armeninstituts untersucht.

Auch in Böhmen erkaltete zwar hier und da der Eifer, womit die Armenanstalten anfänglich begründet wurden. Doch versiegte die Quelle dieser allgemeinen, zweckmäßig geordneten Wohlthätigkeit nicht ganz; ja sie ward dagegen an andern Orten ergiebiger, und soll, der Versicherung nach, an den mehresten Orten noch im-

mer hinreichend seyn. So beträgt z. B. in einem gewissen Kirchspiele von 2000 Menschen, in dem sich 15 bis 20 Arme befinden, die jährliche Summe der Einnahme, die im Anfange des Instituts bis auf 300 Gulden angestiegen war, noch immer bis 190 Gulden.

Möchte dieses Beispiel der in einem ganzen benachbarten Lande eingerichteten Armenversorgung zum Beweise darüber dienen: daß durch vereinte und unausgesetzte Thätigkeit ein wichtiger Zweck, aller gefürchteten Schwierigkeiten ungeachtet, dennoch erreicht werden kann! Die hier und da in einzelnen Gegenden oder Orten, besonders an solchen, wo der Zufluß von Fremden dem Bettler zu einer ergiebigen Erndte Hofnung giebt, z. B. in Badeorten, befundene Mangelhaftigkeit einer solchen Landespolizeianstalt ist kein hinreichender Einwurf gegen die Zuläßigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben; sondern beweiset nur: daß nicht alle Obrigkeiten, Seelsorger und Gemeinden von gleichem Geiste der Pflichtmäßigkeit beseelt sind. Auch ist leicht zu ermessen, daß der jetzige langwierige Krieg für diese lediglich auf die Wohlthätigkeit der Einwohner Böhmens berechnete Anstalt, sehr nachtheilige Folgen haben muß.

Als eine allgemeine Landesanstalt zur Versorgung oberlausitzischer Dorfarmen ist ferner hier das loßaische Armeninstitut nur kürzlich zu erwähnen, da bereits eine ausführliche Beschreibung dieser gesammten

wohlthätigen und äußerst bedeutenden Stiftung, welche die Oberlausitz dem churfürstlich sächsischen Cammer- und Bergrathe, Johann Christian Edlen von Loßa, auf Ebersbach ꝛc. zu verdanken hat, öffentlich erschienen ist *). Die Zinsen eines Kapitals von 25000 Thlr., welches ernannter Stifter zu einer Zucht- und Armenanstalt aussetzte, und das nachher um 2116 Thlr. 16 gr. durch Kauf und Wiederverkauf des Guths Döbschütz, wuchs, werden, nach Höhe von zwei Drittheilen, zu Transportirung, Bekleidung und Unterhaltung der aus der Landesmitleidenheit zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher, nach Höhe eines Drittheils aber zur Unterstützung alter, gebrechlicher und zum Erwerbe des nothdürftigen Unterhalts völlig unvermögenden Armen auf oberlausitzischen landesmitleidenden Dörfern verwendet. Dieses Drittheil obigen Hauptstamms beträgt nach dem Zinsfuße zu vier vom Hundert 333 Thlr. 8 Gr.

Hierzu kommt der Ertrag einer alljährlich in den Kirchen beider Religionsverwandten des budissinischen und görlitzischen Kreises, auf den Dörfern und in den Landstädten gesammelten Kollekte, welcher sich aber von Jahr zu Jahr vermindert hat.

---

*) Nachricht von den Stipendien auch übrigen milden Stiftungen des görlitzischen Kreises und der von Loßaischen Stiftung, vom Herrn Landsteuersekretair Crudelius zu Görlitz. Lausitzische Monatsschrift 1797. VItes und VIItes St. S. 292. fg.

Die Vertheilung dieser Gelder wird durch einen aus dem Mittel der Herrn Landstände erwählten Administrator besorgt. Dieser legt in der über das gesammte Institut zu führenden Rechnung, welche alljährlich am Landtage Bartholomäi eingereicht, und worüber Rechnungsführer, nach vorgängiger Prüfung, quittiret wird, auch wegen dieser Armengelder Rechnung ab, und an ihn verwenden sich die Gerichtsobrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit sich Arme aufhalten, deren Gebrechlichkeit oder Dürftigkeit ihnen Ansprüche auf diese Unterstützung verschaffen kann. Alle Religionsverwandten sind genußfähig. Bei der Zahl der Armen, welche diese Unterstützungsgelder erhalten, wird zwischen beiden Landkreisen so viel als möglich Gleichheit beobachtet. Es ist nicht erforderlich, daß die Armen blos oberlausitzische Eingeborne seyn müssen. Bei jeder Auszahlung bescheinigt die Gerichtsobrigkeit, daß der Arme noch am Leben sey.

Die Armen sind in drei Klassen getheilt. In die erste Klasse gehören solche Arme, die, ihres Alters oder ihrer Leibesgebrechen wegen, zu aller und jeder Arbeit untüchtig sind. Sie erhalten jährlich 16 Thaler. Die zweite Klasse besteht aus Armen, die zwar noch einiges durch Spinnen oder leichte Arbeit verdienen können, die aber wegen körperlicher Gebrechen oder fortdauernder Krankheit ohne fremde Beihülfe sich zu ernähren nicht

vermögen. Für diese ist ein jährlicher Betrag von 12 Thalern ausgesetzt. Zu der dritten Klasse rechnet man solche Arme, die, wenn sie auch keine Leibesgebrechen haben, dennoch ohne ihr Verschulden in Armuth gerathen sind, und daher eine Unterstützung verdienen. Diese Unterstützung besteht in 8 Thalern.

Sämmtliche Beihülfen werden in halbjährigen Raten in Budissin und Görlitz ausgezahlt: gewöhnlich stehn 30 Personen in dem Genusse dieser wohlthätigen Stiftung, durch deren Anwendung dem Zwecke des Stifters vollkommen entsprochen wird. Vielen Armen und Verlassenen hat diese Stiftung bereits Erleichterung und Erquickung verschaft, da die ausgesetzten Summen den Empfängern ausreichende Mittel zum Unterhalte gewähren. Künftig wird eine von dem verstorbenen Advokat, Johann Michael Buder, zum Besten des im Meißnischen auch in der Ober- und Niederlausitz befindlichen Wendischen Armuths, mittelst seines unterm 4ten Juli 1767. errichteten letzten Willens gewidmete Stiftung, als eine allgemeine Art der Versorgung ebenfalls einem Theile der oberlausitzisch-wendischen Dorfarmen Unterstützung verschaffen. —

Noch wünschte ich sehr, einige oberlausitzische Dörfer als Muster in Bezug auf gut eingerichtete Dorfarmenversorgungsanstalten anführen zu können. Aber aller Bemühungen ungeachtet, habe ich keine Nachrichten

über diesen Gegenstand erlangen können, ob gleich nicht daran zu zweifeln ist, daß in einzelnen Orten, von den Herrschaften und Gemeinden bereits Hauptanstalten dieser Art zweckgemäß getroffen und fortgesetzt worden.

Das Armeninstitut zu Friedersdorf an der Spree, von leubnitzischen Antheils, ist jedoch hier besonders zu erwähnen, ingleichen ein zu Neschwitz und Zubehörungen bereits vor länger als zwanzig Jahren durch Errichtung einer Armenkasse getroffene und im Jahre 1779. durch eine damit verbundene Medicinalanstalt erweiterte Anstalt, aus welcher die Bedürftigsten 6. 8 bis 12 Groschen monatlich erhalten.

Eigene auf das Hauptgesetz von 1731. begründete, nach den Bedürfnissen des Orts berechnete Armenordnungen sind mir, aller Nachfrage unerachtet, außerdem in oberlausitzischen Dörfern nicht bekannt geworden.

Aus dem Fond der Armenanstalt würden übrigens auch die Heilungs- und Arzneikosten für die einheimischen Dorfarmen, auch, wenn es die Kasse zuläßt, für andre nach der Beurtheilung der Herrschaft bedürftigen Personen aus der Gemeinde, wenn sie auch nicht eben unter die Zahl der eigentlich in die Verpflegung aufgenommenen Personen gehören, besonders bei außergewöhnlichen, langwierigen oder ansteckenden Krankheiten, und bei einreissenden Blatterepidemien, jedoch immer nur in dem Falle

zu bezahlen seyn: wenn für die erkrankten Personen bei ordentlichen Aerzten und Wundärzten Hülfe gesucht wird. Vielleicht könnte dies einigermaßen dazu beitragen, der Neigung der Dorfbewohner, sich der zuweilen kostbaren, und in den mehresten Fällen unglücklichen Kur der Quacksalber Preis zu geben, Schranken zu setzen.

Unter obiger Voraussetzung der gesuchten ärztlichen Hülfe wären ebenfalls die bei gefährlichen Geburten aufzuwendenden baaren Entbindungskosten, ganz oder zum Theil für Bedürftige aus diesem Fond zu erstatten.

Ferner gehören dahin: die Verpflegungskosten für unterwegs bei der Durchreise erkrankte, und, nach dem nur zu oft bisher verkannten Gebote der Menschlichkeit, nun aber auch in Gemäßheit der in der Oberlausitz unterm 11ten Junius 1793. erlassenen gesetzlichen Anordnung, zu verpflegender Personen *); die Ziehgelder oder Verpflegungskosten und das Schulgeld für die zu versorgenden einheimischen Waisen; die Begräbnißkosten der Armen und andere zufällige, dem Ermessen der Herrschaft überlassene, für die Versorgung der Armen oder die Erleichterung wahren Elends der Gemeindearmen unumgänglich nöthige Ausgaben.

---

*) O. L. K. W. Theil IV. S. 420. (auch oben S. 19. und in der Note daselbst).

In einzelnen seltenen Fällen kann durch einen verwilligten mäßigen Vorschuß oder eine Beihülfe dem Verarmen eines sonst arbeitsamen, durch erlittenes Unglück, Krankheiten, die ihn oder die Seinigen betroffen, oder andere Vorfälle in seinem Nahrungsstande zurückgekommenen Landmanns vorgebeugt, und dadurch der Armenanstalt eine sie in späterer Zeit unvermeidlich treffende größere Ausgabe erspart werden. Die Vorsicht wird jedoch anrathen, einen Aufwand dieser Art nur nach genauer Prüfung der Umstände, mit möglichst berechnetem Ersparniß und dennoch immer als Vorschuß zu reichen.

Der Armenanstalt kann, nach erfolgtem Ableben des verpflegten Dorfarmen, irgend ein Erbrecht auf dessen Nachlaß nicht zustehn; es müßte denn in einzelnen Fällen, z. B. wenn er sich in das Gemeindehaus zur Wohnung oder Verpflegung eingekauft hätte, diesfalls durch Vertrag Etwas festgesetzt worden seyn. Ereignet sich der in der Armenpflege bereits zuweilen vorgekommene Fall: daß ein geiziger Armer sich in die Verpflegung eingedungen und nach seinem Tode sich ein Vermögensbestand findet, wodurch erwiesen wird, daß er der erhaltenen Verpflegungsgelder nicht bedurft, sondern sie zur Ungebühr bezogen habe, so entsteht aus diesen Verhältnissen selbst für die Armenanstalt das gegründete Befugniß, die aufgewendeten Gelder zurück zu fordern. Wird jedoch die obige Forderung: den Dorfarmen nur

nach dem Maaße zu betheilen, als er zu eigner Unterhaltung durch möglichste Anwendung seines Arbeitfleisses schlechterdings unvermögend ist, genau erfüllt, so werden Fälle dieser Art bei der Dorfarmenversorgung sich nur äußerst selten ereignen.

VI.

Ueber Gemeindehäuser.

Die Aufnahme der einheimischen Armen in ein Gemeindehaus *) (Gemeindearmenhaus) ist die zweite Art der Versorgung für Dorfarme.

Zwar ist diese, wie oben erwähnt worden, an den meisten stark bevölkerten Orten nicht leicht für alle Armen möglich. Nichts desto weniger ist sie überaus zweckmässig, als Mittel für schleunige oder keinen andern Aus-

*) Die Benennung: Gemeindehaus, ob sie gleich nicht die Beziehung auf den nächsten Zweck, nämlich die Armenversorgung in sich faßt, wird dennoch um deswillen die schicklichste seyn, weil sie, wenigstens in der Oberlausitz, als die gewöhnlichste, nicht das Abschreckende mit sich führt, welches so gern neue Einrichtungen begleitet, oder vielmehr vor ihnen herzugehen pflegt. Auch möchte der Name: Armenhaus vielen an Vorurtheilen hängenden Landleuten verächtlich scheinen, und daher der guten und ehrwürdigen Sache der Armuth schaden. Als ein Haus, wodurch das gemeine Beste, der Nutzen der Gemeinde befördert wird, wäre obige Benennung vielleicht zweckmäßig und wirkend auf den Gemeingeist, für den der Bauerstand bekanntlich viel Empfänglichkeit hat.

weg zulassende Fälle. Schwerlich kann man von dem Zustande der Dorfarmenanstalten und der Dorfpolizei eines nur irgend bedeutenden Dorfs, ein günstiges Urtheil fällen, wenn es kein Gemeindearmenhaus aufzuzeigen hat. In der Oberlausitz befinden sich 354 sogenannte Gemeindehäuser, und zwar 228 im budißinischen, und 126 im görlitzischen Kreise. Da man nun die Zahl aller oberlausitzischen land- und stadtmitleidenden Dörfer ungefähr auf 917 angeben kann, so ist hieraus klar, daß der bei weitem größte Theil derselben aller Gemeinarmenhäuser annoch entbehrt.

Doch auch iene 354 Gemeinhäuser dienen gewiß nicht alle und nicht vornehmlich zu dem angezeigten Zwecke der Armenversorgung, sondern gewöhnlich nur zur Beherbergung des Todtengräbers, Dorfwächters oder anderer Personen. Demungeachtet ist wohl durchgängig die Absicht damit verbunden: daß sie, im Nothfall zu Verpflegung des ganz unversorgten Dorfarmen, wenigstens mit Dach und Fach, auch mit einiger aus Gemeinbüschen oder durch andre Zugänge erlangten Feuerung angewendet, und den unterwegs erkrankenden Personen zum Aufenthalte auf einige Zeit eingeräumt werden sollen.

Mithin kommt es nicht sowohl auf durchgängige Errichtung solcher Häuser, als vielmehr darauf an:

daß die Gemeindehäuser, da, wo sie vorhanden sind, zu dem Zwecke der Armenver-

sorgung eingerichtet, erweitert, auch auf deren Bestimmung und die Mittel, um durch sie den Dorfarmen recht wirksam zu Hülfe zu kommen, Aufmerksamkeit erregt und verwendet werde.

Ihre Nutzbarkeit ist unstreitig ebenso einleuchtend, als die Nothwendigkeit, sie da, wo sie noch nicht vorhanden sind, für eine Gemeinde allein, oder für mehrere benachbarte deshalb zu einer nähern Vereinigung zusammentretende Gemeinden oder Kirchspiele anzulegen. Gemeiniglich wendet man zwar gegen die Versorgung der Armen in besondern Häusern ein: „daß es keine arme „Person gebe, die sich selbst nicht für eine geringere „Summe zu unterhalten wisse, als diejenige ist, welche „bei der öffentlichen Versorgung auf sie gerechnet wird, „und daß die Verwaltung der Armenhäuser durch Auf„seher u. dgl. mehrern Aufwand erfordert.“ *)

---

*) Ausführliche theoretische Erörterungen über allgemeine Grundsätze dieser Art, oder Prüfung der verschiedenen Meinungen über einzelne bestrittene Fragen, die sich auf das Ganze der Armenpflege beziehen, liegen außerhalb den Grenzen meines Plans. Ich muß ihn darauf beschränken, die Ergebnisse meiner Prüfungen aufzustellen, und ihre Anwendbarkeit zu zeigen, dennoch weise ich auch hier auf die Quellen hin, bei deren Aufsuchung der Leser sich überzeugen kann, ob meine Annahmen auf hinlänglichem Grunde beruhen: Chr. Garve Anhang einiger Betrachtungen über Joh. Macfarlans Untersuchungen, die Armuth betreffend. S. 114. Ueber

Diese Gründe sind allerdings wichtig, wenn man sich ein kostbares und weitläuftiges Armenhaus in den Städten denkt, bei dem es Zweck ist: daß alle in selbiges aufgenommene Personen mit Kost, Kleidung und allen Erfordernissen, lediglich vom Institute versorgt werden sollen. Allein eine solche Anstalt wird weder nach der Natur der Sache, noch nach richtigen Voraussetzungen, zur Versorgung der Dorfarmen erfodert.

Es sey fürs Erste hinlänglich, wenn das Gemeindehaus denjenigen Personen, die von der Gemeinde versorgt werden müssen, und denen anderwärts im Dorfe gar nicht, oder doch gegen weit höhere Miethe und mit mehrerem Geldaufwande Wohnung und Heitzung verschaft werden kann, diese beiden vorzüglichen Lebensbedürfnisse und einigen kleinen Nebenerwerb gewähren kann. Den gesammten Aufwand zur Kost und Kleidung würde eine noch eingeschränkte Armenanstalt in den ersten Zeiten nach ihrer Entstehung ohnehin unmöglich tragen, ob wohl man nie das wahre Ziel aus den Augen verliehren muß: allen Ortsarmen nach und nach, so viel an Unterstützung zu verschaffen, als sie zu ihrem nothdürftigen Auskommen bedürfen, und selbst zu erwerben nicht vermögen. Die

---

öffentliche Versorgungshäuser in der Armenpflege, im göttingischen Magazin für Industrie und Armenpflege. II B. II. Heft VII. S. 219. fg. Rulffs gekrönte Preisschrift über Werk- und Arbeitshäuser.

Unstatthaftigkeit der Einwürfe gegen die Beibehaltung oder neue Errichtung guter Armenhäuser zur Verpflegung der Dorfarmen wird auch durch die Erfahrung widerlegt. Sobald in einem Lande die Versorgung der Armen mit Ernst betrieben wird, tritt auch die Nothwendigkeit ein, solche Häuser einzurichten, um das Unterkommen der Armen zu befördern.

Als im Jahre 1784. in dem Stifte Mersebung viele nützliche Einrichtungen zur Verbesserung der Dorfarmenpflege und zur wirksamern Anwendung der in dem daselbst geltenden Armengesetze vom 11ten April 1772. gegründeten Vorschriften getroffen wurden, ordnete man zwar die Erbauung von Gemein- oder Armenhäusern auf den Dörfern nicht ausdrücklich an. Die Unbequemlichkeit aber, welche dann entstand, wenn einzelne Einwohner einen oder mehrere Dorfarmen in ihre Häuser aufnehmen mußten, bewog bald mehrere Gemeinden, solche Häuser zu erbauen. Auch gaben einigemal die über die Aufnahme armer Personen unter mehrern Gemeinden oder einzelnen Personen entstandenen Streitigkeiten die beste Veranlassung, die Interessenten an Ort und Stelle dadurch zu vereinigen, daß man sie zu Erbauung eines Armenhauses und die Gerichtsobrigkeiten zu Beiträgen hierzu bewog. Gewöhnlich errichtete man diese Häuser in der Größe, daß zwei bis vier arme Familien untergebracht werden können. Die Baukosten eines solchen mit Ziegeln gedeckten Gebäudes betrugen, ungeachtet

der Theuerung des Holzes und der Steine, dennoch, wenn die Einwohner Spann- und Handdienste unentgeldlich leisteten, nur 180 Thaler. Die Gemeinden und jeder Einwohner fühlte den Nutzen; der allgemeine Vortheil ward nicht verkannt.

Wenn sich also Armenversorgung und Gemeinarmenhaus gegen einander verhalten, wie Zweck und Mittel, so setzt erstere, außer der bereits besonders empfohlenen Verpflegung durch bestimmte wöchentliche Geld, oder zuweilen durch Viktualienbeiträge, auch ein gut eingerichtetes Armen- oder Gemeindehaus voraus, ohne welches sich, in einzelnen Fällen, der Versorgung viele durch Erfahrung bekannte Hindernisse entgegen stellen werden; dies begründet und befördert nicht nur die Armenanstalt, es erleichtert und befestigt sie in gleicher Maaße.

Neuere Schriftsteller *) haben die Versorgung der Dorfarmen in einem Gemeinhause ebenfalls als zweckmäßig anerkannt, „wenn anders das Gebäude so beschaffen ist, daß diese Armen eine gesunde Wohnung „und Lagerstätte darinnen finden können, wenn ferner „bei Bestimmung des ihnen gereichten Geldbeitrags zugleich auf das, was sie durch eignen Fleiß verdienen

---

*) Joh. Fr. Rahnfft Versuch über Armenpflege. Freiberg 1799. S. 228.

„können, Rücksicht genommen, und ihnen die Gelegen„heit dazu verschaft, zugleich aber auch für den Schul„unterricht der Kinder gesorgt worden ist.“ Alle diese Bedingungen, auf welche auch in gegenwärtiger Schrift hingewiesen wird, sind allerdings unerlaßlich. Graf von Rumford *) äußert den Vorschlag: „daß in einem „Dorfe oder Kirchspiel ein kleines Haus mit zwei oder drei „Stuben zur Aufnahme der Armen, und vorzüglich de„ren Kinder, und mit einer Küche, worinnen für die „Armen gekocht wird, eingerichtet werde. Eine Frau „von mittlerm Alter, von guter Gemüthsart und vor„züglich von sanfter, liebreicher Gesinnung, würde die„ser kleinen Anstalt zur Vorsteherin gegeben, und wohn„te in dem Hause; man könnte ihr bei vermehrten Ge„schäften eine Gehülfin geben, oder in größern Anstal„ten ein Paar bejahrte Eheleute, die keine Kinder hät„ten, anstellen. Die angestellten Personen müßten von „untadelhaftem Karakter seyn, und bei den Armen nicht „in den Verdacht der Partheilichkeit kommen können. „In den Stuben müßte den Armen freistehen, für ihre „eigne Rechnung zu arbeiten.“

*) Kleine Schriften, S. 216. Ich führe diese Meinungen sachkundiger Schriftsteller zur Bestärkung des Grundsatzes an: daß ein wohleingerichtetes Gemeinarmenhaus ein wesentliches Erforderniß für die Versorgungsanstalten eines Dorfs sey.

Nach meinen Voraussetzungen wäre ein Gemeindearmenhaus (oder Gemeindehaus) bestimmt:

1) alle diejenigen einheimischen Armen, zu deren Verpflegung sich sonst keine Mittel darbieten, besonders die Waisen und verarmten Kranken aufzunehmen, um sie dadurch nicht nur mit Wohnung und Feuerung, sondern auch, wo möglich, mit einigem Beitrag zum Unterhalt zu versorgen,

2) den Hauptfond der Armenversorgungsanstalt hauptsächlich und gelegentlich zu verbessern.

Die erste Absicht bedarf an sich keiner Erläuterung. Durch deren Erreichung wird diejenige Last, die sich kein Einzelner aufbürden lassen will, vom Ganzen, d. h. von der Gemeinde, getragen. Es können Fälle vorkommen, wo einige durch Unglücksfälle plötzlich oder nach und nach verarmte Personen, wo ganze Familien von der Herrschaft und Gemeinde gesetzmäßig versorgt, wo ganz arme, gebrechliche oder kranke Personen für immer oder auf gewisse Zeit verpflegt und Waisen erzogen werden müssen. Kein einzelner Wirth kann oder will solche Personen aufnehmen, und hier ist kein schickliches Mittel übrig, als Versorgung in einem der ganzen Gemeinde zuständigen Hause. *)

---

*) Denn unverantwortlich und empörend ist es, dergleichen Arme wochenweise bei einzelnen Wirthen der Gemeinde ein-

Aber durch die bloße Aufnahme in ein Gemeinde=armenhaus ist nicht jeder Dorfarme schon hinlänglich versorgt. Zuweilen zwar ist die bloße Beherbergung, wenn sie besonders in abgesonderten, gesunden und leicht zu heizenden Wohnungen geschehen kann, schon hinreichend, um armen Familien oder abgelebten Greisen und alten Weibspersonen eine bedeutende Erleichterung zu verschaffen. Um deswillen ist es, besonders in volkreichen Dörfern, höchst wichtig, bei den Kaufsverhandlungen den Punkt, wegen der für ehemalige Nahrungsbesitzer oder die nächsten zur Familie gehörigen Verwandten zu bedingenden Auszüge, (Ausgedinge) sollten sie sich auch blos auf freie Wohnung und Feuerung beschränken, nicht zu übersehen. Kann jedoch durch Vorkehrungen dieser Art nicht geholfen werden, so wird den zu Versorgenden durch die Aufnahme in das Gemeinarmenhaus schon deswegen eine bedeutende Unterstützung gewährt, weil sie das Geld, welches sie zur Bestreitung der Miethe sonst aufbringen mußten, nunmehr zum Lebensunterhalt an Speise, Kleidung und Feuerung aufwenden können. Letzterm Bedürfnisse abzuhelfen kann

---

zuquartiren, eine Sitte, die sonst gewöhnlich war, vielleicht hier und da noch jetzt. Man kann leicht denken, wie es einem solchen von Haus zu Haus umhergetriebenen Armen ergeht, und welchen Behandlungen er ausgesetzt wird! Ausführlicher handelt hiervon Joh. Fr. Ranfft Versuch über Armenpflege, S. 229.

wenigstens eine gemeinschaftliche Arbeitsstube den Tag über im Winter befeuert, oder ein Geldbeitrag zu Anschaffung von Brennmaterialien für die Bedürftigen ausgesetzt werden.

Durch ein Gemeinarmenhaus wird aber auch zweitens die Dorfarmenanstalt hauptsächlich und gelegentlich verbessert. Vorausgesetzt, daß darunter nicht blos die Stelle, worauf das Haus steht, sondern auch ein zugehöriges Stück Acker oder Wiese zu verstehen ist, wird dadurch ihr Fond gesichert; er beruht auf Grund und Boden, nicht lediglich auf jährlichen baaren Geldeinkünften. Ein bloßer Geldbestand kann durch üble Verwaltung, durch allgemeine und besondere Unglücksfälle verloren gehen; aber ein unveräußerliches und, obigen Angaben nach, als eignes Grundstück bestehendes Gemeindearmenhaus ist jenen Nachtheilen minder ausgesetzt; es erinnert die Gemeinde, die dasselbe einmal besitzt, mit ihrer Theilnahme errichtet, unterhalten, und in einzelnen Fällen den guten Nutzen davon anerkannt hat, bei vernachläßigter Verwaltung, lebhafter an die Nothwendigkeit, wegen Unterhaltung der Anstalt, Anregung zu thun.

Der Grund und Boden, der Werth, welchen das bei der Brandversicherungsanstalt zu versichernde Eigenthum des Gebäudes für die Gemeinde hat, ist ihr ein mehr einleuchtender Anlaß zur Aufmerksamkeit, als die

Geldkapitalien oder die Schuldscheine, von deren Vorhandenseyn nur wenige Gemeindemitglieder genaue Wissenschaft haben.

Der jährlich der Armenanstalt von den zum Gemeindehaus gewidmeten Grundstücken eingehende Pacht- oder Erbzins gewährt ihr auch in der Einnahme die größte mögliche Sicherheit.

Durch das Gemeindehaus kann aber auch vielleicht im folgenden Falle die Einnahme des Instituts noch gelegentlich wachsen:

Angenommen, daß bei neuer Erbauung oder Erweiterung des Hauses, dieser Fall voraus bedacht werde, so läßt sich sehr wohl die Anlage auf Einrichtung kleiner, dem Hause anzubauenden, oder im Obergeschoß anzulegenden Stuben treffen. Nun ist es bekannt, daß vorzüglich in bevölkerten Orten, nicht selten unter den Besizzern der mit Ausgedingen (Auszügen) belasteten Grundstücke und ihren Ausgedingeleuten durch Zank und Unverträglichkeit, welche, selbst bei aller Mühe, nicht immer gütlich vollkommen beigelegt werden können, oder durch andre Verhältnisse der Wunsch, sich in Bezug auf diese Auszüge zu sondern und zu trennen, entsteht. Auch ermangelt es in den Dörfern nicht selten überhaupt an Wohnungen für die sich sehr vermehrende Klasse der Hausgenossen, und oft stehen örtliche Hindernisse dem

Anbaue entgegen, der ohnehin, bei dem steigenden Preise der Bauerforderniße, für den Minderbemittelten schwerer wird. Diesen Schwierigkeiten kann zuweilen durch das Einkaufen im Gemeinhause abgeholfen werden. Dafern hinlänglicher Raum zur Versorgung der Dorfarmen vorhanden oder zu verschaffen ist, ließe sich mit solchen Personen, unter allenthalben vorausgesetzter Erlaubniß der Herrschaft, ein Abkommen vermitteln, und ihnen ein Unterkommen im Gemeindehause auf Lebenszeit gegen eine zu erlegende Geldsumme, oder bei Ausgedingepersonen, die sich im oben angegebenen Falle befinden, gegen Abtretung ihrer Auszugsgerechtsame und Ansprüche, welche letztere meistentheils in oft entfernten Terminszahlungen befriediget werden, verschaffen.

Die Besitzer der Nahrungen werden oft größere Summen zahlen, als man glaubt, wenn sie auf diese Weise, und mit Uebereinkunft der Ausgedingeperson, des Ausgedinges sich entledigen können, wodurch auch allerdings der Werth des davon befreiten Grundstücks für den Besitzer selbst und vorzüglich in Verkaufsfällen an den Dritten, beträchtlich steigt. Unter welchen Bedingungen dieses geschehen, und ob dem sich einkaufenden Bewohner nach Befinden ein anderweiter Genuß an Heizung oder sonst eingeräumt werden können? u. s. w. — dies sind Fragen, welche sich nicht in der Allgemeinheit, sondern nach der Verfassung des Orts und der Armenan-

stalt selbst, auch erst nach Prüfung der bei dem Auszügler, oder sonst vorwaltenden Umstände beantworten lassen, und auf welche jetzt nur hingedeutet werden kann *).

In vielen Stadthospitälern bestehen schon ähnliche Einrichtungen, welche bei Ausführung dieses nur beiläufig erwähnten Vorschlags nachgeahmt werden können.

Man denke sich bei dem Namen: Gemeindehaus kein vorzüglich weitläuftiges und kostbares Gebäude, kein Hospital, wie es etwa das Bedürfniß einer Stadt erheischt, keine in der Anlegung, Unterhaltung und Aufsicht theuern Anstalt.

Man errichte es, wie die in der Gegend hergebrachte wohlfeilste Bauart es verstattet; von Bruchsteinen, Ziegeln, Lehm, Pisearbeit, Wellerwand, ja man schrote es sogar von Holz, wenn in anderer Art nicht dazu zu gelangen ist. So verderblich auch diese letztere in beiden Lausitzen, leider! bei allen angewandten Gegenmitteln, noch immer gewöhnliche Bauart ist; so wird sie jedoch, vielleicht gerade zu diesem Behufe und in Beziehung auf die Gesundheit der Armen, wegen der dadurch bewirk-

*) In allen Fällen dieser Art müßte besonders auch darauf Rücksicht genommen werden: ob der Mobiliarnachlaß der Verpflegten nach dessen Tode der Armenanstalt verbleiben soll, oder nicht?

ten Wärme und Trockenheit, nicht ganz verwerflich seyn. Gut gemauerte, inwendig mit gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder auch mit Lehm dick ausgeschlagene Stuben wären vorzüglich anzuempfehlen.

Bei neuer Anlegung dieser Häuser würden die Gemeinden eben so, wie zu deren Unterhaltung die erforderlichen Spann- und Handdienste zu leisten, sich nicht entbrechen können; das Bauholz aber wäre, wo Gemeindeholzungen vorhanden, aus diesen zu entnehmen. Ausser dem Vorhause und einer Stube für den Armenvater, wird fürs Erste eine Stube zum Wohnen für die männlichen Armen, eine Wohnstube für die weiblichen Armen, zwei bei den Stuben angebrachte Kammern zum Schlafen, eine Krankenstube und eine Küche hinreichend seyn. Alle diese Behältnisse müssen aber geräumig, trocken und licht angelegt, auch mit genugsamen Luftzügen versehen werden. Hiernächst ist ein Stübchen, welches zwar ohne Ofen, doch durch feuersichere Verbindung, mit einer nahen holzsparenden Heizung erwärmt werden kann, und bei sicher verwahrtem Fenster hinlänglich Licht und Luft erhält, ebenfalls erforderlich, um Wahnwitzige, oder nur in gewissen Zeiten zum Tiefsinn geneigte und der öffentlichen Sicherheit gefährliche, daher unter nähere Aufsicht zu bringende Personen, zu verwahren. Wer das Unglück erfahren hat, solche Personen in der Gemeinde zu haben, deren Versorgung in auswärtigen

öffentlichen Anstalten schwer und nur gegen hohe Verpflegungssummen zu erlangen ist, der wird diese Rücksicht für äußerst nothwendig erkennen. —

Auch wird solch eine Stube zur einstweiligen Verpflegung erkrankter Reisenden oder zur Aufnahme der im Gemeindehause Erkrankenden um so mehr mit Nuzzen gebraucht werden können, da man voraussetzt, daß ein besondrer Eingang zu derselben angebracht werden müsse. Vortheilhaft wird überhaupt dieser oder ein noch größerer Gelaß zu der Aufnahme derjenigen kranken Gemeinarmen zu brauchen seyn, die in ihren eignen Wohnungen nicht wohl verpflegt werden können. Dergleichen Personen werden oft in ihren kümmerlichen Miethswohnungen so schlecht abgewartet, daß man allerdings Ursache hat, auf eine Versorgungsart Bedacht zu nehmen, bei der beßre Pflege und gesündere Luft, zuweilen wohl eben so viel als die Behandlung durch Aerzte und Chirurgen zu ihrer Heilung beitragen. Auf diese Weise wird durch eine oder mehrere Stuben, die im Gemeindehause zu diesem Behufe stets frei sind, dem Bedürfnisse eines Krankenhauses auf dem Lande wenigstens einigermaßen abgeholfen. Daß aber in einer solchen Anstalt die erkrankten Armen besser als in ihren eignen, engen, oft ungesunden und fast immer unreinlichen Wohnungen abgewartet werden und zur Genesung gelangen können, wird selbst dem erklärtesten Gegner aller öffentlichen Ver-

pflegungshäuser bei näherer Prüfung einleuchtend und auch dadurch der Nutzen der Gemeinarmenhäuser, gerechtfertiget werden *). Ein solches Krankenzimmer muß mit Luftzügen versehen seyn; die für das Gemeindearmenhaus angestellten Personen haben sich der Pflege der Kranken besonders zu unterziehen. Nie dürfen mehr als äußersten Falles sechs Kranke in einer solchen geräumigen Stube aufgenommen werden; die Ueberfüllung des Platzes mit Kranken wird, ausser in epidemischen und ansteckenden Krankheiten, welche ohnehin besondere Maasnehmungen erfodern, auf dem Lande weit seltener vorkommen als in Städten.

Endlich wäre eine dergleichen abgesonderte Stube zu einem Arrestbehältniß (Arreststübgen) bei leichten Vergehungen oder zum Absitzen der zuerkanuten Gefängnißstrafen anzuwenden **).

---

*) Man lese hierüber die Abhandlung von A. H. Wagemann: Was ist von öffentlichen Versorgungshäusern in der Armenpflege zu halten? im göttingischen Magazin für Industrie und Armenpflege, II. Band 1stes Heft IV. S. 92. fg.

**) Vielleicht könnte es scheinen, als sey es zu Schonung der Vorurtheile rathsam, mit dem Gemeindehause niemals ein Gefängniß oder das Etwas zu verbinden oder ein Behältniß desselben als solches zu gebrauchen. Doch hat man wohl eben von dieser Seite keinen Anstoß zu besorgen. Hiernächst ist ein sichres und gesundes Gefängniß auf dem Dorfe beinahe ein eben so großes Bedürfniß, als ein Gemeindehaus. Der

Beiläufiger Erwähnung sind auch die Erfordernisse nicht unwerth: daß der Platz zum Hause zwar in der

---

fast durchgehends herrschende Mangel daran erschwert die Gerechtigkeitspflege und die Handhabung der Polizei auf den Dörfern ungemein. Die wenigsten Gestraften machen sich etwas aus zwei, drei, oder mehrern Tagen Strafe in der Gaststube des Gerichtskretschams, (der Schenke, Wirthshaus) wo sie sich den ganzen Tag in Gesellschaft befinden, und essen und trinken, was sie bezahlen können, oder ihnen von Bekannten und Gästen gereicht wird. Man findet nicht selten dergleichen Arrestanten im Stocke oder an der Fessel ziemlich lustig und trunken. Ein Tag, abgesondert und einsam, nur mit nothdürftiger Nahrung und zugemessener Arbeit versehen, ist gewiß weit empfindlicher, und wirkt mehr auf den wichtigsten Zweck der Strafe — Besserung. Bei gröbern, zur Haft gebrachten Verbrechern, muß die Gemeinde zwei und mehrere Wächter stellen, und doch entkommen sie oft. Ganz empörend ist es vollends, wenn zum Tode Verurtheilte sich dazu in solchen Schenkstuben vorbereiten sollen, wo Tag und Nacht durch das Zudringen der Neugierigen Lärm und Unruhe entsteht. Die Erbauung einzelner fester Gefängnißorte in allen Dörfern ist nicht zu verlangen, (daher solche auch in der Oberlausitz nur den Gerichtsobrigkeiten, welche große, weitläuftige Besitzungen haben, auf höchstem Befehl vom 11ten Hornung 1784. Oberl. Koll. W. Th. IV. S. 62. oberamtlich vor einigen Jahren angedeutet worden). Auch sind jene Gefängnisse an allen Orten in der Oberlausitz auf dem Lande nicht mehr unumgänglich nöthig, da, nach dem Kriminalkassenregulativ vom Jahr 1784. §. 13. Verbrecher auf dem Lande an solche Orte, wo sich feste Gefängnisse befinden, zur Vollführung der Untersuchung gebracht werden können. Aber ein in dem Gemeindehause mit anzulegendes Arreststübchen, worinnen Strafen wegen leichter Vergehungen abgebüßt werden können, und die einstweilige Aufbehaltung

Nähe des Dorfs, jedoch wegen der Kranken und zu Vermeidung der zu besorgenden Ansteckung, nicht eben in der allerangebautesten Gegend desselben und in möglichster Nähe von frischem und zureichendem Wasser gewählt werden müsse.

So sehr zu rathen ist, bei Anlegung eines solchen Gebäudes nicht allzusehr ins Große zu gehn, um den Aufwand zu vermeiden, und die Gelder, die der Armenverpflegung gewidmet sind, nicht blos auf diesen, die Armenpflege nur als Nebenmittel zu befördernden Bau zu wenden; so sorgfältig ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch künftige Anlagen nach und nach das Gebäude vergrößert werden könne.

Weit entfernt Maasregeln in Vorschlag bringen zu wollen, bei denen die Menge der Hindernisse alle Hoff-

---

anderer Verbrecher, bis zu ihrer Weiterschaffung, sicher und mit weniger Beschwerde geschieht, wird die Ruhe und Ordnung des Dorfs befördern. Das Beispiel in dem Armenhause zu Friedersdorf an der Spree beweiset, daß die Verbindung von Gefängnissen mit dem Gemeindehause nicht so anstößig ist, als man befürchten könnte. Indessen kommt es bei diesem Vorschlage, wie überhaupt bei der zweckmäßigen Benutzung jeder empfohlnen Einrichtung, auf kluges und vorsichtiges Ermessen, auf hinlängliche Bekanntschaft mit dem Geiste und den Vorurtheilen der Ortsbewohner an. Stehen mächtige Vorurtheile entgegen, so ist es allerdings besser, auf den beiläufig zu verschaffenden Nutzen Verzicht zu thun, um nicht der Hauptsache zu schaden.

nung zur Ausführung vereiteln möchte, sey es erlaubt, nur kürzlich anzuführen: daß bei einem öffentlichen Gebäude dieser Art, im Fall guten Fortgangs, sich leicht Armen- und Arbeitsschulen für Erwachsene und Kinder, bessere Verpflegungsanstalten für Waisen und Kranke freie Wohnung für die Hebamme, oder für einen geschickten gehörig geprüften Dorfwundarzt, ein allgemeines Leichenbehältniß, sichere Gefängnisse und mehrere Anstalten dieser Art im Voraus befördern und berücksichtigen lassen, deren wir zum Theil noch fast ganz auf den Dörfern entbehren, und die zum allgemeinen ächten Volkswohl und zur nützlichen Dorfpolizei ungemein viel beitragen würden.

Außer demjenigen Lande an Feld und Wiese, von dessen Verpachtung nach obigen Vorschlägen die jährliche Einnahme für die Armenanstalt zum Theil erwachsen soll, wird es nützlich und nicht undienlich seyn, ein Stück Land in der Nähe des Hauses vorzubehalten, um dem Hausvater einen Platz zu Erbauung einigen Gemüses, vornehmlich aber den annoch zu einiger leichten Beschäftigung geschickten Armen etwas Land zum eignen Anbau von Gartengewächsen und dergleichen, anzuweisen.

Ob überhaupt statt der Verpachtnng des zum Gemeindehause angewiesenen Feldes, die Vertheilung desselben unter einige annoch der Arbeit fähige Armen, ganz

oder nur stückweise, rathsam und hierdurch der unten zu erwähnende Vorschlag des Domherrn von Rochow *) in Ausführung zu setzen sey? wird sich in einzelnen Fällen und nach den örtlichen Verhältnissen entscheiden lassen.

Einem sichern, christlichen, fleißigen und verträglichen Manne, wo möglich aus der Gemeine selbst, wird sodann die Aufsicht über das Haus und die dahin aufgenommenen Armen und Kranken, männlichen Geschlechts, so wie dessen Frau ein Gleiches, in Ansehung der aufgenommenen Weibspersonen, vorzüglich in Bezug auf die Versorgung der Waisen, anzuvertrauen seyn. Im Fall gänzlichen Unvermögens der Armen, oder wenn sie durch Krankheit auch nur eine Zeitlang mehrere Pflege und Wartung brauchen, sind diese Personen schuldig, sich der im Gemeindehause befindlichen Armen ganz vorzüglich anzunehmen. Auch außerdem liegt ihnen die Aufsicht über der Armen Verhalten ob.

Man wird Leute hierzu um so leichter finden, wenn man ihnen, außer dem Genusse der freien Wohnung und Heizung, auch eines Stück Landes, annoch andere kleine Zugänge verschaffen kann.

---

*) von Rochow über Armenanstalten, S. 71 fg. auch S. 11. in der Anmerkung.

Vielleicht wäre der Mann als Todtengräber, Bälgentreter u. dergl., die Frau als Leichenfrau noch zu gebrauchen, wodurch für beide nebenbei einiger Genuß erwüchse, zu dessen Verdienst sie, ohne merklichen Abbruch ihrer gewöhnlichen Beschäftigungen im Armenhause, gelangen können. Uebrigens würde man diese Personen auf halbjährige Aufkündigung annehmen, und sie unter strenge Aufsicht desjenigen Mannes, der der Anstalt als Aufseher vorgesetzt worden, stellen. Der Armenvater und die Armenmutter können nicht oft genug darauf gewiesen werden: daß sie der Armen wegen da sind, nicht aber die Armenanstalt ihrentwegen vorhanden ist. Dagegen gewähre die Herrschaft solchen Personen, welche zu den Stellen als Armenvater oder Armenmutter vorzüglich brauchbar sind, gewisse kleine Auszeichnungen in der Gemeine, wodurch aller Schein von Verächtlichkeit, dessen Nachtheil auf die Armenanstalt immer zunächst zurückwirkt, entfernt wird. Man stelle den Armenvater z. B. als Kirchvater (neben andern mit Grundstücken angesessenen Personen) an, verstatte ihm einen Kirchenstand unmittelbar bei den Gerichtspersonen, lasse ihn, wenn er stirbt, auf Kosten der Armenanstalt mit vorzüglichem Anstande begraben, und seinen Lebenslauf am Tage, da die Rechnungen des Armeninstituts der Gemeinde vorgelegt werden, öffentlich vorlesen; dann wird vielleicht obiger Zweck einigermaßen befördert werden.

Unglaublich wirkt die Macht solcher kleinen Auszeichnungen auf die öffentliche Meinung der Dorfbewohner, und nur dann, wenn man Alles, was erniedrigend oder beschämend scheinen könnte, von einer Armenanstalt dieser Art entfernt, wird man dahin gelangen, die Wohlthätigkeit des Ganzen der Gemeinde begreiflich, und die Wohlthat der Aufnahme dem Armen doppelt fühlbar zu machen, wodurch in der Folge, bei dem vorausgesetzten Einkaufen nicht ganz unbemittelter Personen, (welches, im Fall sich der Aufgenommene erniedrigt glaubt, ganz gewiß unterbleibt) für die Einkünfte des Instituts guter Nutzen zuwachsen kann.

Einweihungsfeierlichkeiten und einige äußerliche Ceremonien bei jährlicher Revision des Armeninstituts, können zu diesem Zwecke auch beitragen, sie sind daher ebenfalls zu empfehlen.

VII.

Direction und Verwaltung der Dorfarmenanstalt. Mitwirkung der Landgeistlichen für dieselbe. Vorrathsanstalten für Dorfarme.

Die allgemeine oder Oberaufsicht über das Ganze, die Entscheidung in einzelnen wichtigern oder zweifelhaften Fällen, die Wahl des Vorstehers, die Bestimmung der in das Gemeindehaus aufzunehmenden oder mit wöchentlichen Almosen zu versorgenden Personen, — alles dieses, und was nur in den Ausdruck: Direction begriffen werden kann, muß unwandelbar der jedesmaligen Gerichtsherrschaft und Obrigkeit überlassen bleiben *). Vorausgesetzt, und nothwendig angenommen, daß die Armenversorgungsanstalt durch eine klar bestimmte und nach rechtlichen Grundsätzen verfaßte Stiftungsurkunde begründet sey, welche deutlich enthalte: was sie an Deputaten, Geldbeiträgen oder Strafgeldern von der Herrschaft, und in einzelnen Fäl-

*) M. v. Joh. Fr. Rankft Versuch über Armenpflege, S. 239.

len von den Gemeindemitgliedern zu fordern habe *), so läßt sich bei dieser Direction für dieselbe nirgends Gefahr, wohl aber wahrer Vortheil voraussehen. Auch ist kein anderes Mittel vorhanden, als die Entscheidung über obgenannte Gegenstände der Herrschaft ganz allein zu überlassen. Denn sollten mehrere aus der Gemeinde z. B. die Gemeinältesten, oder der Richter und einige Gerichtspersonen über diese Gegenstände zu urtheilen haben; so ist zu besorgen, daß mancherlei persönliche Rücksichten der Anstalt fortwährenden Nachtheil zufügen möchten. Wegen dieser mitwirkenden Personen, die doch für Zeitaufwand, Mühe und Gänge Entschädigung fordern könnten, vermehrten sich die Kosten; die Anstalt würde

*) Es wäre zu wünschen, daß diese Stiftungsurkunden in der Oberlausitz nach Maasgabe des gnädigsten Mandats vom Jahre 1731. Cap. I. §. 14. amtlich bestätiget würden; nicht etwa aus einer Art von Mißtrauen in die Obrigkeiten, welches im Allgemeinen nicht zu vertheidigen, und bei denjenigen insbesondere, welche die Stiftung selbst errichten, nicht vorauszusetzen wäre, sondern, um dem Landmann alles Mißtrauen an der Dauer und Sicherheit des Ganzen zu benehmen. Auch würde es in diesem Falle rathsam seyn, wenn die Obrigkeit, welche die Bestätigung in Beziehung auf die von ihr selbst bewilligten Beiträge sucht, dabei sich die Macht und Freiheit, über das Ganze der Armenversorgungsanstalt, nach ihrem Ermessen, in künftigen einzelnen Fällen Verfügung zu treffen, ausdrücklich vorbehielte, vorausgesetzt, daß, um den einmal angenommenen unwandelbaren Zweck zu erreichen, die Versorgungsmittel allerdings unverändert festgestellt bleiben und beibehalten werden müßten.

durch so viele daher entspringende unvermeidliche Mißbräuche nach und nach in ihren Grundfesten erschüttert, und des Vertrauens der meisten Gemeindegenossen verlustig.

Die Herrschaft mache also die Aufsicht über die Armenversorgungsanstalt ihres Dorfs, wenigstens für so lange, bis diese begründet und auf festen Fuß gesetzt ist, zu einer ihr eignen Beschäftigung, oder sie merke genau darauf, daß, insofern sie abwesend ist, ihr Generalbevollmächtigter und unter diesem der Justiziar, dasjenige, was ihm deshalb übertragen worden, pünktlich und schleunig besorge. Der Richter, der Gemeinälteste, oder der Gerichtsmann, dem die Aufsicht auf immer oder auf bestimmte Zeit übertragen ist, führe ein kurzes Anzeigebuch, oder lasse es durch den Schulmeister führen. Die Herrschaft füge den ins Gebrochene geschriebenen Anzeigen oder Anfragen ihre Entscheidung bei. Nie aber lasse sie sich das Recht der alleinigen Direction entziehen, da von dieser allein rücksichtslose Behandlung zu erwarten ist.

Alle bekannte Gründe, welche bei städtischen Armenanstalten zur Unterstützung des Vorschlags angeführt werden; bei denen den Obrigkeiten zustehenden Directionen des Armenwesens annoch andre Personen als Mitarbeiter anzustellen, um jeden Argwohn bei der Verwaltung zu entfernen und die Last der Arbeit zu thei-

len, können auf Dorfarmenanstalten keine Anwendung finden. Diese können unter Anwendung der vorzuschlagenden Mittel nicht leicht zu Argwohn und Mißdeutung veranlassen, sie bedürfen keiner so öftern Nachhülfe, und sind sie einmal fest begründet, einer weit seltenern Nachfrage. Auch kann die Verwaltung einer solchen kleinen Anstalt, deren Bestand und Beschaffenheit viel leichter zu übersehen ist, nicht genug vereinfacht, nicht genug von allen schriftlichen, dem Landmanne lästigen Umständlichkeiten, wie von der erschwerenden Rücksprache Mehrerer unter sich befreit werden. Bemerken die Gemeindegenossen den sichtbar guten Fortgang, bleiben sie verschont von der Last der Ernährung der Dorfarmen und von dem Almosengeben an diese, sehen sie ihre ärmern Mitbrüder und Mitschwestern arbeitend und versorgt, so kann es nicht fehlen, daß ihr Zutrauen zu der Anstalt, zu dem Aufseher oder Vorsteher und alle die Anstalt befördernden herrschaftlichen Entscheidungen sich vermehren muß. Um jedoch die Direction gegen erschwerende Eingriffe zu schützen, würde es rathsam seyn, der Stiftungsurkunde den Beisatz anzufügen: daß ein Widerspruch von der Gemeinde nur in nachfolgenden beiden Fällen zulässig seyn solle, 1) wenn von der Herrschaft die verwilligten Schenkungen zu seiner Zeit rückgängig gemacht werden wollten, wo die Gemeinde, die von ihr übernommenen Verwilligungen leistet; 2) wenn die Einnahmen nicht zur Versorgung der Armen und andern

der Gemeinde wirklich nutzbaren Zwecken verwendet würden. Vornehmlich aber wird die Auswahl eines anerkannt redlichen Armenaufsehers und gute Orrdnung bei dem Rechnungswerke gegen Mißtrauen schützen und Publicität der Rechnungen selbst auch hier ihres allenthalben nutzbaren Zwecks nicht verfehlen; beide müssen das für jede Direction einer Anstalt so wünschenswerthe Zutrauen der Beitragenden verstärken.

Diese Rechnung über alle bei der Armenanstalt vorkommende Einnahmen und Ausgaben würden von dem von der Herrschaft ernannten Vorsteher, nach einem möglichst einfachen Rechnungsschema *), geführt; er übergiebt sie alljährlich dem Gerichtsverwalter in doppelten Exemplarien **). Dieser muß, unter Rücksprache mit dem Geistlichen, sie sodann mit Erinnerungen versehen, die Erinnerungen mit dem Rechnungsführer kürzlich durchgehen, und dieselben nach Erfordern der Umstände zur Erledigung bringen.

---

*) Es findet sich ein solches, dem unterm 11ten April 1772. in Chursachsen ergangenen Mandat, wegen Versorgung der Armen rc. beigefügt.

**) In der Oberlausitz kann, nach der in dem Mandat, wegen Versorgung der einheimischen Armen, vom Jahre 1731. §. 17. enthaltenen Vorschrift, blos wegen Führung der Rechnung etwas in Ansatz gebracht werden und von den Gerichtshaltern ist alles sportelfrei zu expediren. Auch sind die das Armenwesen und dessen Veranstaltung angehende Sachen postfrei. S. §. XXVII.

Am Tage der Stiftung wird dann die berichtigte Rechnung den Gerichtspersonen und Gemeindeältesten vorgelegt und zugleich der Zustand der Anstalt im Einzelnen untersucht. Hier müßte es jedem Gemeindegenossen freistehen, sich dabei einzufinden, um sich zu überzeugen, daß die eingegangenen Beiträge zweckmäßig verwendet worden; ja man würde wohl thun, das Eine Exemplar zu Jedermanns Ansicht acht Tage lang öffentlich in den Gerichtskretscham (Wirthshause) legen zu lassen. Dann käme es in die Gemeindelade, das andre aber zum Gerichtsprotokolle.

Die specielle Aufsicht über das ganze Armenwesen der Gemeinde, über Einnahme und Ausgabe, über Führung der Armenlisten, über Vertheilung der wöchentlichen Beiträge, über Versorgung und Aufführung der ins Gemeindehaus aufgenommenen Personen und über das Verhalten des Armenvaters und der Armenmutter müßte nur von Einem Gerichtsmanne oder Einem andern hinlänglich sichern und verständigen Landmanne, als von der Herrschaft verordnetem Vorsteher, geführt werden.

Wollte man die Besorgung aller dieser Geschäfte monatlich oder auch jährlich wechseln lassen, so würde kein Vorsteher mit diesem bei zahlreichen Gemeinden und bei den vielen einzelnen und kleinen Besorgungen, zuweilen ziemlich weitläuftigem Werke, ganz vertraut wer-

den, und Alles nur halb und unzusammenhängend geschehen.

Besser ists, Ein Mann behalte diese Obliegenheit über sich, wenigstens für längere Zeit, z. B. auf fünf Jahre; er bleibe dagegen, wenn er außerdem als Gerichtsmann, Kirchvater, oder sonst angestellt ist, mit andern Fleiß und Beurtheilung minder erfordernden Geschäften verschont, und werde im letztern von seinen Mitgehülfen immittelst übertragen.

Es ist eine bekannte und auch hier nicht zu übersehende Erfahrung: daß das Gedeihen einer jeden öffentlichen Anstalt, besonders dann, wenn sie in dem Zutrauen der Beitragenden Unterstützungsmittel finden soll, von den dabei angestellten und daher sorgfältig auszuwählenden Personen abhängt. Eine reiche und wohleingerichtete Stiftung sinkt unter sorgloser Verwaltung, und eine arme und anfänglich unbedeutende wächst unter der Aufsicht eines thätigen Mannes, der nichts für klein achtet, wenn es darauf ankommt, Gutes zu schaffen. — Auch bei einem solchen Gemeindehause giebt es mancherlei Mittel, durch Nachdenken, durch erweckte und beförderte Industrie und auf die Ortsverhältnisse berechnete Thätigkeit, Einnahmen zu schaffen. So könnte z. B. an Orten, die zur Beförderung der Baumzucht wohlgelegen sind, durch Anpflanzungen und Baumschulen, gewiß Vortheil bewirkt, und dieser in vielen Gegenden

noch sehr vernachläßigte Zweig der Landwirthschaft mehr durch guten Erfolg, welcher sicherer als jede Empfehlnng und das strengste Gebot wirkt, empor gebracht werden.

In mehrern Gesetzen, welche die Führung von Armenkassen für jeden Ort anordnen, wird die Verpflichtung des Rechnungsführers auf die vorhandenen Strafgesetze wegen Verwaltung des anvertrrauten Guths angeordnet; ich würde diese Maasregeln nicht vorschlagen. Denn die Vervielfältigung der Eide äußert sich ohnehin schon in zu nachtheiligen Folgen, als daß man nicht jede Gelegenheit ergreifen sollte, diese Eidesleistungen zu vermeiden; gewissenhafte Landleute entsagen daher, um die Eidesablegungen zu vermeiden, sogar eher eignem Vortheile. Da nun zu dem mühsamen Geschäfte eines treuen und zu dieser Stelle geeigneten Aufsehers der Armenanstalt ohnehin sich ein brauchbarer Mann nur mit Mühe auffinden läßt, und ein solcher Mann sich ohnehin mehr durch Ueberzeugung von der Nützlichkeit seines Postens und durch Liebe für die Gemeinde zur Uebernehmung dieser Verwaltung bestimmen muß, so wird es nicht rathsam seyn, ihn durch einen Eid zu belästigen. Wenn ihm zudem nicht mehr Kassenvorrath gelassen wird, als die gewöhnliche monatliche Einnahme erfordert, der übrige Bestand nebst den etwa vorhandenen Schuldverschreibungen aber zu dem Gerichtsdeposito kommt, so ist für die Anstalt auch bei der Anstellung unvereideter Auf-

seher, vornehmlich dann, wenn sie ansäßig sind, mithin durch ihr Grundstück ein stillschweigendes Unterpfandsrecht der Anstalt bieten, kein Nachtheil zu besorgen.

In der Oberlausitz wären diese Vereidungen besonders ganz überflüssig; denn das mehrangezogene Gesetz von 1731. enthält §. XIIX. deshalb eine sehr zweckmäßige, allenthalben zur Nachahmung anzuempfehlende Verfügung, indem es festsetzt: „Dafern aber jemand, es „sey eine obrigkeitliche oder zum Armenwesen angenommene Person, von den zum Almosen gewidmeten Geldern, es sey unter was Vorwand es wolle, angreifen, „verthun, oder in seinen eignen Nutzen verwenden sollte; so ist wider denselben, dafern er nicht in favorem „derjenigen Armenkasse, welche solcher Verlust betroffen, „viermal so viel darzu wieder zu erstatten vermögend, „nach Anleitung der Constitution vom anvertrauten Gute, er möge vereidet seyn oder nicht, zu verfahren und „sich im Sprechen darnach zu richten.“

Die Mitwirkung der Landgeistlichen wird bei den Dorfversorgungsanstalten vorzüglich nöthig; sie ist ein nicht unwesentlicher Theil ihrer Amtspflicht, durch deren Ausübung die Bemühung der Ortsobrigkeit und die Thätigkeit des bei der Dorfversorgungsanstalt angestellten Aufsehers überaus wirksam unterstützt werden kann. Dies veranlaßte mehrere Staatsverwaltungen zur Anwendung eines so zweckmäßigen und einfachen

Beförderungsmittels der Armenpflege. Der deshalb in Böhmen bestehenden Verordnung ist bereits gedacht worden. In den Bisthümern Bamberg und Würzburg ward die Geistlichkeit ebenfalls zur Theilnahme an diesen Gegenstand dringend veranlaßt *). Es ist nicht zu bezweifeln, daß ähnliche Aufforderungen, begleitet mit der von dem Gesetzgeber zu bestimmenden Art und Weise dieser Concurrenz, auch in andern teutschen Staaten von sehr gutem Erfolge seyn würden.

Diese Mitwirkung äußert sich zuförderst in der dem Geistlichen bereits obliegenden Aufsicht auf das Schulwesen, schon in sofern, als durch gute Erziehungsanstalten die Zahl der künftigen Armen vermindert, und manche Generation von Bettlern durch bessern Unterricht und Abgewöhnung vom Müßiggang und Almosensuchen endlich zu nutzbaren Landleuten auferzogen wird. Nächst-

---

*) Ueber die Pflichten des Geistlichen und Seelsorgers, in Beziehung auf das geistliche Wohl seiner Untergebenen, besonders der Armen; zwei gekrönte Preisschriften, auf Veranlassung der im Jahre 1787. von Sr. Hochfürstl. Gnaden, dem Fürsten von Bamberg und Würzburg an ihre bambergische Geistlichkeit gestellte Preisfragen. Bamberg und Würzburg, bei Tobias Göbhard 1790. Je seltener dergleichen Schriften in ein entferntes Publikum kommen, desto angenehmer ist es im göttingischen Magazin für Industrie und Armenpflege, II. B. 3tes H. VIII. S. 88. fg. sie dem Inhalte nach vollständig angeführt zu finden.

dem aber kann der Geistliche noch durch Beförderung der Industrieanstalten in Schulen sich ein vermehrtes Verdienst erwerben, und manches armen Kindes künftiges Fortkommen, wie überhaupt allgemeinen Arbeitsfleiß befördern.

Bei der Fertigung der Armenlisten des Dorfs und der Erörterung der bei jedem Armen zu prüfenden Umstände, aus welchen sich das einzelne Ergebniß folgern läßt: wie ein Jeder im Verhältniß seines Bedürfnisses und seines Arbeitsfleißes zu betheilen sey? wird niemand bestimmtere Auskunft zu geben vermögend seyn, als der Landprediger, welcher die einzelnen Mitglieder seiner Gemeinde auch in diesem Betracht am besten kennt. Er wird daher bei der jährlich, wo nicht öfter nöthigen Revision der Armenlisten, das sicherste Gutachten zu ertheilen vermögend seyn, worauf sodann ferner die Bestimmung der einzelnen Versorgungen nach den verschiedenen Gattungen der zu ergänzenden Bedürfnisse sich begründen kann.

In einem nach obigem Vorschlage errichteten Gemeindehause wird er diejenigen Personen zusammen finden, welche seines Zuspruchs vorzüglich bedürfen. Bei den öftern Besuchen, denen er sich gewiß nach dem Gefühle seiner Pflicht allda, wie bei den übrigen Ortsarmen, nicht entziehen wird, muß es ihm leicht werden, die sich bei ihrer Verpflegung und besonders bei der Er-

ziehung der daselbst aufgenommenen armen Waisen, einschleichenden Mängel zu entdecken, und durch die davon oder auch sonst bei bemerkten zweckmäßigen Mitteln zur Verbesserung der Anstalt der Ortsherrschaft gethane Anzeige, den Nutzen des Ganzen zu befördern.

Seine öffentlichen Vorträge werden auch dadurch nützlich werden, wenn er die Gemeinde über die rechte Art der ächtchristlichen Wohlthätigkeit belehrt; sie von dem auf Vorurtheilen, mißverstandenen Religionsbegriffen und Gewöhnung beruhenden zweckwidrigen und für jede Armenpflege verderblichen *Almosengeben an Bettler* abbringt, und dagegen zu der einzignutzbaren Hülfsleistung, durch Gaben an eine wohlgeordnete Armenanstalt anermahnt *). Dies kann am füglichsten bei der jährlichen Anzeige der für die Armenanstalt des Orts eingegangenen freiwilligen Beiträge, so wie bei andern schicklichen Veranlassungen geschehen.

---

*) Bei den in den österreichischen Landen getroffenen Versorgungsanstalten für die einheimischen Dorfarmen wurde durch mehrere Verordnungen befohlen: daß die Pfarrer in öffentlichen Vorträgen auch durch Ermahnung in Beichtstühlen und bei Privatunterredungen das Volk belehren und dahin vermögen sollen, weder in Kirchen noch außerdem Almosen zu geben, sondern das Almosen dem Armeninstitute zuzuwenden, und die Bettler an ihre Pfarrer anzuweisen. Kropatschek Kommentar des Buchs für Kreisämter, 2ter Band, S. 1029. fg.

Ueber die von dem Armenvorsteher abgelegten Rechnungen würde der Justitiar, nach Befinden, mit dem Pfarrer des Orts Rücksprache nehmen können. Darauf ist in der Oberlausitz auch in dem bestehenden Gesetze hingewiesen *).

In dieser Maaße wird die Mitwirkung des Landgeistlichen bei der Armenanstalt seines Orts sich vorzüglich mit Nutzen äußern können; er selbst aber in dieser Mitwirkung eine erwünschte Gelegenheit finden, den allgemeinen Pflichten seines Amts in einer mehr ausgebreiteten Maaße Gnüge zu leisten; auch wird er hoffentlich durch einen sichtbaren Erfolg belohnt werden.

Der Gesetzgebung bliebe es in Bezug auf das Ganze überlassen, den Umkreis dieser Pflichten zu erweitern und zu beschränken. Wohlgesinnte Landgeistliche werden im Allgemeinen schon in den in ihren Berufungsschreiben gewöhnlich befindlichen Worten: daß sie der Armen sich anzunehmen haben, einen hinlänglichen Aufruf finden, nicht blos nach den oben angegebenen Vorschlägen, sondern auch in mancher andern durch örtliche Verhältnisse ihnen dargebotenen Maaße, das Beste der Armenanstalt ihres Kirchspiels zu befördern. So wird auch durch sie die Vereinigung kleinerer, besonders der Filial-

---

*) Mandat wegen Versorgung der einh. Armen, v. Jahr 1731. §. XIII. O. L. K. W. S. 897.

orte, mit den größern Orten, zur Begründung einer Armenanstalt, auf die sicherste Art eingeleitet werden können.

Einer nach diesen Angaben und Vorschlägen getroffenen Anstalt zur Versorgung der Dorfarmen, sie entspreche nun mehr oder minder dem Ideale, das man nach diesen Grundzügen sich davon entwirft, ist endlich als Ein unumgängliches Erforderniß zu wünschen: Beharrlichkeit von Seiten der Herrschaft, die ihr Entstehung gab, und von ihren Nachbesitzern am Guthe. Der Baum muß nicht blos gepflanzt, er muß auch gepflegt werden. Hier kommt es nicht blos auf die erste Einrichtung, nicht auf das Vergnügen, den Grundstein gelegt zu haben, nicht auf den Erfolg der ersten Jahre allein an.

Mühsam ist das Geschäft der fernern Leitung, aber höchst nöthig; ohne öftere örtliche Untersuchung, ohne Aufmerksamkeit auf die angestellten Personen, ohne regsamen Eifer für Benutzung aller Einnahmequellen ist kein sicherer Bestand zu hoffen. Die Geschichte so vieler größern Armenanstalten liefert die Beilage zu dieser Behauptung. Enthusiasmus wirkte blos im Anfange; — aber sie sank, wenn Beharrlichkeit bei dem Fortgange nicht wirkte.

Dieses wären im Allgemeinen die Vorschläge zur Begründung, Erweiterung, Verbesserung und Sicherstel-

lung der die Versorgung der Dorfarmen befördernden örtlichen Anstalten. So sehr ich auch befürchte, durch das hier und da berührte Detail, welches ich, theils um der Vollständigkeit willen, theils zu Widerlegung mancherlei Einwürfe, durch deren Aufführnng Andern die Mühe des Nachsinnens erspart werden sollte, allzuweitläuftig geworden zu seyn, ja vielleicht dadurch den Einwendungen der Zweifler und nach Schwierigkeiten Spähenden einen weiten Spielraum eingeräumt zu haben, so bleiben mir dennoch einige Vorschläge und Bemerkungen übrig.

Gedeiht eine Anstalt für Versorgung der Dorfarmen durch die oben angegebenen Mittel, durch treue Aufsicht, Sparsamkeit und gute Benutzung beiläufig entdeckter Hülfsquellen zu einem sichern und ausreichenden Fond, dann wäre es vielleicht Sache, eine Magazinanstalt erst im Kleinen damit zu verbinden, und sodann, bei günstigem Erfolge, sie ins Größere zu erweitern. Für diese Anstalt würde in wohlfeilen Zeiten Korn erkauft; man überließe es dann, wenn der Kornpreis zu einer gewissen Höhe gestiegen, theils zur Versorgung der Armen nach einem verhältnißmäßigen, theils an Andre nach dem Markt gültigen Preise.

Obwohl dieser Gedanke nicht im Allgemeinen und am füglichsten nur in kornreichen Gegenden, in welchen durch Naturalbeiträge der erste Vorrath leichter noch als baares Geld zu erlangen ist, ausführbar seyn möchte,

so hat man doch um so weniger ihn ganz übergeben können, da es gewiß ist, daß in dem benachbarten Böhmen (dessen Einrichtungen in mancherlei Rücksicht, und auch deswegen, weil Lage, Sitten und Karakter mit den der Lausitz überaus ähnlich sind, von jener Seite eine mehrere Bekanntmachung, wie von der unsrigen eine größere Aufmerksamkeit verdienten, als ihnen bisher zu Theil geworden) Dorfmagazinanstalten dieser Art in einzelnen Dörfern bereits vorlängst vorhanden sind, deren guter Fortgang so bedeutend geworden, daß in manchen Dörfern aus dem Ueberschusse dieser Anstalt der ganze Steuerbetrag des Orts entnommen und übertragen wird. In solcher Rücksicht scheint eine nähere Beschreibung dieser nicht genug bekannten Dorfmagazinanstalten zweckmäßig; er gehört in den Plan dieser Schrift.

Die gedachten Anstalten gründen sich auf ein unter der Regierung weil. Sr. Majestät Joseph des II. am 9ten Juni 1788. erlassenes Patent, welches unter der Regierung des Kaisers Franz des II. Majestät durch ein Hofdekret vom 19ten Jenner 1795. bestätigt und erläutert ward *). Die Hauptgrundsätze dieser nachahmungswürdigen Einrichtung bestehen kürzlich im Folgenden:

---

*) Oesterreichs Staatsverfassung vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen ꝛc. von Joseph Kropatschek. 5ter Band S. 531 fg.

Da die in Böhmen und Mähren auf einigen Herrschaften und Gütern eingeführte Anstalt: für die Unterthanen einen gemeinschaftlichen Getraidevorrath zusammen zu legen, auf den Wohlstand des Landmanns so wohlthätige Folgen gezeigt hatte; so sollten diese Anstalten in Böhmen, Mähren und Schlesien allgemein eingeführt, und da, wo sie noch nicht vorhanden, vom 1sten November 1788. an, eingerichtet werden. Die aufzuschüttenden Getraidearten bestehen in Waizen, Korn, Gerste und Hafer. Jeder Grundbesitzer, ohne Unterschied, schüttet den zwanzigsten Theil seiner Aussaat an Winter- und Sommergetraide, in mittelmäßig guten Jahren, von jeder Gattung und in guter unverdorbner Eigenschaft so lange jährlich auf, bis die erforderliche Summe zur Bedeckung der ganzen Anstalt zusammen ist. In Gebirgsgegenden, wo meistens weniger an Körnern erbaut, als verzehrt wird, werden die Getraidevorräthe nach und nach dadurch gewonnen, daß die Grundbesitzer den bestimmten Theil der Aussaat, wo nicht in Körnern, wenigstens nach dem Kurrentpreise in Geld zusammen legen, und nachher von dem baaren Verlage in wohlfeilen Jahren Körner angeschaft werden, um den Naturalvorrath zu vermehren, und nach und nach bis auf das ganze Erforderniß zu bringen. Entbehrliche Baarschaften in den Steuerkassen der Unterthanen können mit Vorwissen der Kreisämter zum Einkaufe obiger Getraidesorten verwendet werden. Die Obrigkeiten, welchen

durch diese Anstalt der Vortheil zufließt, daß sie ihren dürftigen Unterthanen nicht immer mit eignem Getraide und Gelde Vorschuß leisten müssen, sollen, wenn die Gemeindevorräthe gar nicht, oder in nur unzureichender Maaße vorhanden sind, zur Anlegung oder Vermehrung dieser Vorräthe alles Mögliche beitragen, und bei der Verwaltung der Kameral- und Staatsgüter soll mit guten Beispielen vorangegangen werden. Auf jedem Guthe soll ein eigner von obrigkeitlichen Körnern abgesonderter Schüttkasten (Vorrathhaus) angelegt werden. Entweder werden schon vorhandene Gebäude dazu benutzt oder neue erbaut, wozu die *Unterthanen* Zug- und Handdienste beizutragen haben. Das Bauholz wird aus den Gemeinwaldungen entnommen. Die Bestimmung der Vorräthe ist: den bedürfenden Landmann nöthigen Falls zu unterstützen, und ihn folglich gegen Noth und Mangel zu decken. Für die Sicherheit der Vorräthe sorgt die Obrigkeit, wie für die Steuergelder; die Erhaltung derselben liegt jedem Dorfsteuereinnehmer ob. Der Vorrath soll an sichere Unterthanen ausgeliehen, und das Ausgeborgte sammt der Zinnsaufgabe, die von jeder niederösterreichischen Metze jährlich in zwei niederösterr. Mäßeln $\frac{1}{16}$ Metze von der nämlichen Körnergattung besteht, alle Jahre nach der Erndte erstattet werden.

Der hierdurch erwachsende Ueberschuß wird künftig in marktgültigem Preise verkauft und das Geld zinsbar

ausgeliehen. Der Verkauf geschieht von dem Steuereinnehmer, in Gegenwart zweier Gerichtspersonen. Gewonnenes Kapital sammt Zinsen wird jährlich verrechnet, und über das Ganze der Anstalt Rechnung geführt und abgelegt. Als Bodenabgang wird von jedem Hundert niederöst. Metzen Hafer zwei, von den übrigen Getraidesorten aber eine Metze gut gethan. Der Rechnungsführer erhält bei erfolgter Erstattung des Getraides von jedem Metzen 1 Kreuzer als Staubgeld, und bringt dies in Rechnungsausgabe. Auf Veruntreuung der Gemeinkörnervorräthe sind dieselben Strafen festgesetzt, die wegen Veruntreuung und übler Verwaltung landesfürstlicher Steuergelder bestehen. Die Kreisämter sind zur Aufsichtführung und Lokaluntersuchung angewiesen.

Ob nach diesen Grundsätzen ähnliche Einrichtungen auch in andern Ländern wenigstens in der Absicht und Maaße zu treffen seyn möchten: daß dadurch ein Getraidevorrath zur Unterstützung der einheimischen Dorfarmen gesammelt oder erkauft werde? dies sey zur Erwägung anheimgestellt. Gewiß würde, wenn durch Anstalten dieser Art dem allgemeinen Nothstande einer Gemeinde vorgebeugt werden kann, die Zahl der zu unterstützenden Dorfarmen sich beträchtlich vermindern. An Orten, wo das Armeninstitut mit einem hinlänglichen Fond versehen ist, könnte wenigstens ein Versuch zur

Ausführung einer solchen Vorrathsanstalt, durch Ankauf von Getraide, im Kleinen angestellt werden, nach dessen Erfolge man sich leicht überzeugen würde, ob er mit Nutzen im Größern fortzustellen sey.

Der Herr Graf von Rumford *) äußert einige hierher gehörige Vorschläge, welche ebenfalls aller Aufmerksamkeit werth sind:

„Auch dadurch kann den Armen sehr geholfen wer„den, wenn man zu wohlfeilen Zeiten einige große Vor„räthe an Brennholz anschaft, und es in theuern Zeiten „im Kleinen wieder um den Einkaufspreis verkauft. Es „ist fast unglaublich, wie sehr wohlthätig für die Armen „zu München die Anlegung einer Holzniederlage war, „aus der sie im Winter, bei starker Kälter, mit Brenn„holz, zu dem Preis, um den man es im Sommer in „großen Quantitäten wohlfeil eingekauft hatte, versehen „wurden. Diese Einrichtung kann leicht in allen Län„dern, sowohl von Privatpersonen, als von ganzen Ge„meinheiten angenommen und befolgt werden. So können

---

*) In dessen kleinen Schriften politischen, ökonomischen und philosophischen Inhalts, I. Band, in der Abhandlung: Allgemeine Grundsätze der Armenanstalten in allen Ländern, V. Kapitel S. 227. Man lese auch über diesen Gegenstand: Freimüthige Gedanken über den Verfall der mehresten Landstädte und die Mittel solchen wieder aufzuhelfen. Leipzig 1799. S. 120.

„ebenfalls Vorräthe von Kartoffeln, Erbsen, Bohnen „und andern Lebensmitteln aufgeschüttet werden, um sie „auf eine ähnliche Weise im Kleinen zu wohlfeilen Prei= „sen an die Armen zu verkaufen, wodurch ihnen bei „Theuerung und Mangel sehr viel Erleichterung ver= „schaft wird. Es bedarf übrigens wohl keiner Erinne= „rung, daß man bei Geschäften dieser Art, die größte „Vorsicht anwenden muß, um Mißbräuche und Unter= „schleife zu verhüten."

VIII.

Ueber Beschäftigung der Dorfarmen.

Bei jeder Armenversorgung ist der oben ausführlich erwiesene Grundsatz: daß der Arme nur in so fern auf Beihülfe Anspruch zu machen berechtigt ist, als sein eigner möglichst zu befördernder Verdienst zu seiner Pflege nicht zureicht, zur Richtschnur anzunehmen und streng zu beobachten.

Daher sind alle noch arbeitsfähige Arme, welche die Unterstützung des Staats und ihrer Mitbürger in Anspruch nehmen, zur thätigen Anwendung ihrer Kräfte und einer mit selbigen übereinstimmenden Arbeitsamkeit anzuhalten.

„Die Armen machen in diesem Betracht einen bedeutenden und nützlichen Theil der Einwohner eines „Staats aus, wenn Armuth recht genutzt wird; sie werden dagegen die Bürde des Landes, wenn Armuth übel „angewendet ist. Armuth wird genutzt, wenn solche zum „Arbeiten für die geringsten und wohlfeilsten Preise führt; „sie wird schädlich, wenn sie mit Trägheit verbunden

„ist, und dadurch blos von Abgaben wohlhabender und „fleißiger Bürger unterhalten wird, deren Arbeit sie als„dann, wie alle Taxen nothwendig vertheuern muß. „In jenem Falle muß sie mit Mäßigkeit und gutem „Wandel verbunden werden, weil Unmäßigkeit den klei„nen Gewinn bald verzehren und unordentliches Leben „das Zutrauen schwächen würde, welches den Armen „Arbeit verschaft. Hierdurch wird der Arme nicht nur, „im ökonomischen Sinne, ein nothwendiges und nützli„ches Mitglied des Staats, sondern im moralischen ein „achtbarer Theil der Gesellschaft, bei dem gute Sitten „sich am längsten erhalten." *)

Allein welche Arten von Beschäftigungen sind für Dorfarme als besonders anwendbar vorzuschlagen? — Vorzüglich solche, welche die Armen bereits in vorigen Zeiten getrieben, zu denen sie noch hinreichende Kräfte besitzen, und welche für sie den sichersten Ertrag gewähren.

Wenn von Beschäftigung der Dorfarmen die Frage ist, dann sollte man alle Pläne auf fabrikmäßige Industrie aufgeben, welche bei einem größern Arbeitshause in Städten eher, obwohl auch dort nicht immer mit Nuz-

*) August Hennings über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes rc. S. 93.

zen ausführbar sind. Vielleicht wäre in einzelnen Dörfern, wo der Gewerbsfleiß zu besonderer Höhe gediehen, ein nicht unglücklicher Versuch in bedeutendern Unternehmungen dieser Art zu wagen, die jedoch immer sich nur auf eine mehr ausgebreitete Betreibung des schon daselbst schwunghaften Gewerbes beschränken müßte; allein in den mehresten Dörfern wird immer der Arme nur in der leichter erlernten und größtentheils von Jugend auf geübten Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten und besonders im Flachs- oder Wollspinnen, Mittel zur nützlichen Anwendung seiner Kräfte finden.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, scheint mir ein von dem würdigen Domherrn von Rochow anempfohlenes und von ihm selbst durch Erfahrung erprobtes Mittel, zur Versorgung der Dorfarmen, vorzüglich wichtig, da es zugleich beweiset, wie sehr es von der Vorsorge wohlwollender Obrigkeiten abhängt, auf verschiedene Weise die Versorgung der Armen auf ihren Besitzungen zu befördern.

„Wenn eine jede Ortschaft," so schreibt Herr von Rochow *), „denjenigen von ihren armen Einwohnern, „die kein eigen Land haben, von ihren niedrigen Brach„äckern ein Fleckchen anweiset, etwa so groß, daß drei

*) von Rochow über Armenanstalten, S. 71. fg. auch S. 11. in der Anmerkung.

„bis vier Fuder Dünger zureichen, welche, jedes Fuder „durch einen Tag Handarbeit in der Erndte wieder ab„verdient werden, auf welchem Fleckchen Acker die Em„pfänglichen dieser großen Wohlthat, sich Lein, Hierse, „Mohrüben und Kartoffeln selbst anbauen können, „und bei großer Dürftigkeit allenfalls nur das erste Jahr „einen Vorschuß der Einsaat erhalten; so ist der Bet„telei, der annoch rührigen Armen, um ein Großes „gesteuert und der Armenkasse ein Großes gespart.

„Die Armen sind den Sommer hindurch mit ihrem „Gesäeten beschäftiget, im Winter haben sie selbst er„worbene Nahrung und Spinnerei. Und für den, der „den Acker hergiebt (den Dünger schaffen sie sich in der „Folge größtentheils selbst) ist eben kein Schade dabei. „Denn die niedrigen Felder kosten gewöhnlich drei bis „vier Pflugarten, und müssen dazu noch etliche mahl „geegt werden; so aber werden sie von den armen Leu„ten gegraben, durch Jäten oder Wieten rein von Un„kraut, durchs Aufnehmen der Erdfrüchte wieder auf„gelockert, und so können diese Aecker nach der Abernd„tung gleich einfächtig mit Winterkorn bestellet werden, „welches sehr gut zu gerathen pflegt."

Der Domherr von Rochow bezeugt: „daß es ihm „durch dieses nicht eitle Projekt, sondern über 26 Jahr „lang erprobte Mittel gelungen, zu bewirken, daß auch „in den schwersten Jahren, keine Person von seinen Gü-

„tern bettelte und nur die wenigen, wegen Alter und „Schwachheit dieser Unterstützung Unfähigen, einer an„dern Unterstützung bedurften.“

Dieser Vorschlag verdient gewiß, da er sich bei fortgesetzter Ausführung so nutzbar darstellt, alle Aufmerksamkeit. Freilich wird er nach der Landesart manchen Abfall leiden. Indessen scheint die Sache um so mehr Beherzigung zu verdienen, da einestheils an mehrern Orten die beträchtlichen Dorfauen, Gemeindehutungen, Kommunäcker und dergleichen die beste Gelegenheit darböten, durch Abtretungen einzelner Plätze an Arme, diesen den Vortheil: vom Erwerbe ihrer Hände zu leben, ohne sonderlichen Verlust fürs Ganze, zu verschaffen, anderntheils die in wirthschaftlicher Rücksicht ausserdem nicht ganz empfehlungswerthe Einrichtung: gegen Empfang des Düngers Fremde auf Aecker säen, und den ersten Nutzen ziehen zu lassen, in einigen Gegenden, und auch hier und da in der Oberlausitz schon besteht.

Vielleicht wäre daher an einigen Orten die Idee: den Armen durch den ersten Nutzen auf entlegenen Feldern Gelegenheit zum Erwerbe, sich aber einen bessern bearbeiteten und bedüngten Acker zu verschaffen, wohl ausführbar, und wenigstens zum Versuch zu veranstalten.

Eine Ernährung der arbeitfähigen Armen auf diese Art wäre ohne Zweifel das wirksamste Mittel,

bei verschafter Gelegenheit zum Erwerbe, den Müßiggang liebenden vom Arbeitsamen zu unterscheiden, den erstern zur Arbeit zu nöthigen, den andern für Fleiß zu lohnen, Allen aber den Werth des Eigenthums und die Mittel, vielleicht durch Arbeit und Sparsamkeit dazu zu gelangen, aufs Fühlbarste darzustellen. Aus diesem Grunde ist auch bereits oben*) die Anweisung eines Stück Landes an die noch rührigen Armen in der Nähe des Gemeinhauses zur Erbauung einigen Gemüses vorgeschlagen worden.

Solche Arme, welche noch zu einiger Arbeit tüchtig sind, könnten hiernächst, um den Gemeinden, denen ihre Versorgung obliegt, Nutzen zu verschaffen, zu gewissen leichten Gmeindediensten, **) vielleicht auch, wenigstens zu gewissen Jahreszeiten, und unter deshalb näher nach den Verhältnissen und Bedürfnissen des Orts zu bestimmender Einrichtung, zum Hüten des Viehes, gebraucht werden. Es ist bekannt, daß das Viehhüten, welches noch, auch in der Oberlausitz in vielen Dörfern durch die Dorfkinder verrichtet wird, zum vorzüglichen Entschuldigungsvorwande bei vernachläßigten

---

*) Seite 143.

**) In Böhmen sind die noch arbeitsfähigen Bettler nach einer am 19ten Jenner 1795 ergangenen Verordnung zu Gemeinarbeiten, als Bothengängen, Wegeherstellen u. dergl. anzuhalten.

Schulstundan dient und ein Hauptgrund der Sittenlosigkeit der Dorfjugend ist. Eine Abänderung dieser so verderblichen *) Einrichtung ist eben so sehr zu wünschen, als schwer auszuführen. Die Entlegenheit der zuweilen in viele Stücke zertheilten Gemeinhutungen, welche oft nicht von allen Einwohnern zusammen betrieben werden können und dürfen, die Abneigung der Dorfleute gegen die vielleicht nicht allenthalben für Besitzer kleiner Grundstücke ausführbare Stallfütterung, die Anhänglichkeit an das Alte, und mehrere andere Gründe machen es überaus schwer, das Hüten des Dorfviehes durch die Kinder abzuschaffen. Abgerechnet, daß der Landmann den geringsten neuen Aufwand, also auch das Hüterlohn des Gemeinhirten scheut, hält er auch nicht selten zu seinem größten Schaden dafür, das Vieh werde von seinen Kindern besser gehütet, als von einem Fremden, und die Kinder freuen sich dessen gar sehr, da sie dann nicht in die Schule gehen und desto freier und ungebundener umher schweifen dürfen.

---

*) Man vergleiche hiermit: Ueber die Erziehung des Landvolks in der Oberlausitz, Preisschrift von Hrn. Samuel August Sohr, S. 35. und: Einige Bemerkungen über das Landschulwesen in der Oberlausitz, vom Hrn. Pfarrer Müller zu Jänckendorf in der Lausitz. Monatsschrift oder Beiträge zur natürl. ökonom. und politischen Geschichte der Ober- und Niederlausitz, vom Hrn. Dr. Pescheck, 4tes Stück 1791. Nr. 5. S. 117. fg.

Ist aber diesem wahren Uebel dadurch abzuhelfen, daß die Hutung des Dorfviehes durch einige zum bessern Verdienst unfähige, daher von der Gemeinde zu unterstützende und noch einigermaßen rührige Arme wenigstens als Beihirten verrichtet wird, so entsteht dadurch in doppelter Rücksicht sicherer Vortheil.

Unstreitig ist aber die Spinnerei *) als das vorzüglichste Mittel zur nützlichen Beschäftigung der Dorfarmen besondrer Empfehlung werth. Durch das Spinnen können Kinder von ihrem sechsten Jahre an schon etwas verdienen, sie werden zugleich zur Arbeit gewöhnt und vom Unfugtreiben abgehalten; es bleibt aber auch zugleich der beste Nebenverdienst der ärmern Klasse von Stadt- und Dorfbewohnern, und das vorzüglichste Mittel gegen das Betteln, da Manns- und Frauenspersonen, selbst alte, gebrechliche und verstümmelte Leute diese Stubenarbeit verrichten können **). Eine jede Obrigkeit, welcher es wichtig ist, den Armen ihres Orts, die noch einigermaßen zur Beschäftigung fähig sind, Arbeit zu verschaffen, wird daher auf eine oder die andre Weise für Beförderung der Spinnerei Sorge tragen müssen.

---

*) Das oberlausitzische Gesetz wegen einheimischer Armen. O. L. K. W. B. I S. 896. ordnet ebenfalls die Spinnerei mit Flachs und Wolle für die Dorfarmen an.

**) Freimüthige Gedanken über die Ursachen des Verfalls der mehresten Landstädte 2c. S. 114.

Nur auf den wenigsten Dörfern läßt sich die Spinnerei von Baumwolle, oder das Wollspinnen einführen, obwohl letzteres bereits an einigen Orten, die den Städten, wo das Tuchmacher- und Strumpfstrickerhandwerk auswärtiger Wollspinner bedarf, mit Nutzen von den Dorfbewohnern betrieben wird. In solchen Dörfern könnten auch Dorfarme daran Theil nehmen, wenn die Herrschaft dafür sorgt, daß dem Ablieferer des rohen Materials der Wiederempfang desselben verbürgt wird; denn außerdem möchten die Besteller Bedenken tragen, die Armen zur Arbeit zu zu lassen.

Die Spinnerei von gewöhnlichem Garn zu Leinwanden, wird jedoch an den mehresten, besonders oberlausitzischen Orten, als das bereits gangbarste Gewerbe, auch in Anwendung auf den Zweck: die Dorfarmen nützlich zu beschäftigen und ihnen einigen Verdienst zu verschaffen, mit dem vorzüglichsten Erfolge anzuwenden seyn. Bei dieser Spinnerei lassen sich, nach meinen hierüber angestellten Beobachtungen, in Beziehung auf die Dorfarmen, verschiedene Einrichtungen treffen, welche ich hier umständlicher angeben will.

Erstens können die in mehrern Städten bereits bestehenden Spinnanstalten auch auf Dörfern eingerichtet werden. Das nöthige Material zum Spinnen wird auf Rechnung der Armenanstalt erkauft, den arbeitsfähigen

Dorfarmen nach dem Gewichte ausgetheilt, von diesen gegen ein ihnen nach dem Maaße des Gespinnstes ausgesetztes Arbeitslohn verarbeitet, und sodann auf Rechnung des Armenfonds verkauft.

Da die Erfahrung bei städtischen Armenanstalten zum Vortheil dieser Anstalten spricht, und den bekannt gemachten Angaben zufolge *), ein fleißiger Woll- und Flachsspinner wöchentlich bis anderthalb Gulden, in städtischen fabrikmäßig betriebenen Spinninstituten dieser Art, verdienen kann, auch die ins Große, in eignen Arbeitshäusern ausgeführten Anstalten, einen bedeutenden Ueberschuß gewährt haben **); so sollte man hieraus wohl folgern können, daß auch auf den Dörfern ein Spinninstitut dieser Art gedeihen werde.

Zieht man aber in Erwägung: daß Anstalten dieser Art vielleicht nur erst dann einen Ueberschuß gewähren, wenn sie, was in Dörfern gewöhnlich unausführbar

*) M. s. August Friedrich Rulffs Vortrag über einige wichtige Fragen und Einwürfe, die zweckdienlichste Almosensammlung für Arme betreffend. Mainz 1786. letzte Seite und die angefügte Spinntabelle.

**) S. des Grafen von Rumford kleine Schriften ꝛc. I. B. S. 93. fg. besonders S. 104. Man findet dort vorzüglich schätzbare Bemerkungen über die bei einer großen Fabrikanstalt angewendeten Mittel, um den Betrügereien der Arbeiter und Aufseher vorzubeugen.

bleibt, ins Große getrieben werden; daß ein Flachsspinner auf dem Lande, nicht viel mehr als die Hälfte desjenigen Gewinnstes verdienen kann, den ein in eine eigene städtische Armenfabrikanstalt versetzter und verpflegter Armer, bei strengerer Aufsicht, bei voller Anwendung seiner Zeit, und wegen des vielleicht vortheilhaftern Ein- und Verkaufs des Materials im Ganzen verdienen kann *); daß bei einem Dorfspinninstitut dieser Art die

*) Ein gewöhnlicher Spinner kann, wenn er den Flachs gehechelt bekommt und das Garn selbst weift, bei gehörigem Fleiß wöchentlich etwa zwei und ein *halbes Stück dreiviertelellen*langes Garn spinnen. Wird nun ein solches Stück Garn mit 12 Gr. bezahlt, so würde sein wöchentlicher Verdienst in 1 Thlr. 6 Gr. bestehen. Gewöhnlich pflegt man den versponnenen Flachs als die Hälfte des Preises der für das Garn bezahlt wird, anzurechnen; mithin bliebe einem solchen Spinner ein reiner Erwerb von 15 Gr. wöchentlich. Fleißige und ausgezeichnet fertige Spinner können es, zumal in Anstalten, wo sie mit Beköstigung und allen nöthigen Bedürfnissen versorgt werden, freilich noch höher bringen; allein bei Dorfarmen kann man den Ertrag deshalb nicht höher anschlagen, weil sie bei manchen andern kleinen Nebenbesorgungen Zeit aufwenden müssen, auch durch Alter, Schwäche oder Krankheit oft abgehalten werden. Es ist auch aus dem Grunde auf den höchstmöglichen Ertrag bei Spinnenden dieser Art nicht zu rechnen, weil diese sich größtentheils das Gespinnst selbst kaufen müssen. Da sie nun solches nicht immer baar bezahlen können, und von dem Händler, besonders in diesem Falle, übertheuert werden, auch wohl aus Noth das Garn unter dem gewöhnlichen Preise losschlagen müssen, so vermindert sich schon deswegen der Gewinn. Kann diesen Erschwerungen und Unannehmlichkeiten, welche, wenn sie nicht

Führung der Geld- und Vorrathsrechnungen theils schwerer auszuführen, theils auch wegen eines vermehrten Personals noch weit kostbarer ist, als bei einer großen städtischen Anstalt; so wird man vielleicht der Meinung beitreten: daß eine solche größere, auf Rechnung des Armenfonds unternommene Anstalt, nur nach genaueren Prüfungen und Anfangs nur versuchsweise zu unternehmen sey, um durch Erfahrung sich erst darüber zu belehren: ob nicht bei einem Unternehmen dieser Art, für den Armenfond, auf dessen Erhaltung Alles ankommt, ein bedeutender Nachtheil entstehe.

Eines zweiten Mittels, wie jene Spinnereianstalten zu vereinfachen sind, erwähnt ein neuerer Schriftsteller *). Er schlägt vor: „daß Kaufleute, Faktore, „Entreprenneurs u. dergl., die entweder am Orte selbst, „oder in der Nachbarschaft wohnen, für ihre eigene,

M 2

ganz die Möglichkeit zu arbeiten hindern und dadurch zum Betteln nöthigen, doch die Lust zur Arbeit mit der Hofnung eines sichern Gewinns vermindern, durch verschaftes Material und gewährte billige Preise abgeholfen werden, so ist fürs Erste schon viel geschehen. Bei gesichertem Arbeitsgewinn vermehrt sich der Trieb zur Arbeit, und wird auf diese Weise den Armen nützliche Beschäftigung, durch eignen, wenn schon mäßigen Gewinn gegeben, so verringern sich die Ausgaben für den Armenfond, der für den dringenden Nothfall gespart wird.

*) Joh. Fr. Rancke Versuch über Armenpflege, S. 129. fg.

„oder ihrer Kommittenten Rechnung, den Armen das „nöthige Spinnmaterial liefern sollen, um es verarbei„tet wieder zu empfangen.“ Das Hinderniß: „daß „diese Kaufleute oder Faktore, den ihnen unbekannten „Armen kein Spinnmaterial anvertrauen würden, wenn „sie nicht vor dessen Veruntreuung auf irgend eine Weise „gesichert sind, könne sehr leicht dadurch gehoben wer„den: wenn die Armendeputation (an deren Stelle auf „den Dörfern die Gerichtsobrigkeiten treten würden) die „Armen mit Namen an diese Faktore verwiese, diesen „aber, im Fall einer dieser benannten Spinner das Ma„terial ganz oder zum Theil *veruntreuen sollte*, den Er„satz unter Bedingung: daß die Veruntreuung sogleich „nach deren Entdeckung angezeigt werde, zusichert. Bei „einem auf diese Weise eingerichteten Spinninstitut „werde nicht nur die Anstellung eines besondern Perso„nals ganz unnöthig, sondern es fiele auch jeder mit „dem Einkaufe und Verkaufe verbundener Verlust, so „wie jeder andre Aufwand ganz hinweg, so daß dem „Armenfond hierbei nichts als der etwanige Ersatz des „veruntreuten Spinnmaterials übrig bleibt. *Aber auch* „dieser würde ganz unbedeutend werden, wenn gleich „bei der ersten Veruntreuung mit deren Bestrafung, „zwar gerecht, aber ohne alle Nachsicht verfahren wird.“

Der Einwurf, welchen dieser Verfasser gegen diesen zweckmäßigen und vielleicht auch auf die Beschäftigung

der Dorfarmen mit Nutzen anzuwendenden Vorschlag, sich selbst wegen Veruntreuung des Gespinnstes macht, würde, theils durch die von dem Verfasser zugleich in Antrag gebrachte Strafen (bei denen jedoch erst eine gesetzmäßige Authorisation vorauszusetzen ist), theils auch dadurch zu beseitigen seyn: daß ein Armer, welcher sich einer solchen immer seltenen Veruntreuung schuldig machte, von dem Vortheile dieser Spinnanstalt ausgeschlossen würde. Auch können Veruntreuungen dieser Art nicht ins Große gehn und leicht entdeckt werden *). Daher ist nur wenig Gefahr dabei, wenn auch demjenigen, der das Material liefert, die Bürgschaft für den Wiederempfang des Gespinnstes, oder der Ersatz des Gelieferten geleistet wird. Demungeachtet möchten sich an den wenigsten Orten Unternehmer dieser Art finden, und sollten sie auch in Zeiten, wo der Vortheil der Kaufleute bei gehäufter Bestellung sie noch eher zur Unterstützung einer solchen Anstalt reizet, sich dazu entschließen, so ist doch zu befürchten, daß sie in andern schweren Zeiten, wo

---

*) Graf v. Rumford schlägt deshalb eine Spinntabelle und einen Spinnzeddel, die jedem Spinner mitgegeben werden sollen, vor. Allerdings kann jeder Betrug dadurch entdeckt werden, und wer gewiß ist, beim Betruge entdeckt zu werden, betrügt nicht leicht und nie oft. Nur besorge ich, daß auch diese Einrichtung, obwohl sie, wenn Spinntabelle und Spinnzeddel gedruckt werden, sehr einfach ist, dennoch auf Dörfern nur schwer auszuführen seyn möchte.

das Gewerbe stockt und der Waarenvertrieb gering ist, mithin eben unter Verhältnissen, die für die Armen vorzüglich drückend sind, ihre Hand von ihr abziehen und die einzig auf ihre Theilnahme begründete Anstalt, ihrem eignen Schicksale und die Dorfarmen der Nahrlosigkeit und dem Betteln überlassen würden.

Die Spinnerei kann bei den Dorfarmen drittens auch auf folgende Weise befördert werden: Auf Rechnung der Herrschaft oder der Armenanstalt wird den Dorfarmen der entweder selbst erbaute oder zu rechter Zeit eingekaufte gehechelte Flachs zugewogen und von ihnen zur Hälfte, das heißt, also versponnen, daß die Hälfte des Garnes den Spinnenden als Spinnerlohn zum Verkaufe verbleibe, die andre Hälfte aber von ihnen an die Herrschaft oder die Armenanstalt abgeliefert werde. Dieses zurück gelieferte Garn wird alsdann entweder verkauft, oder zu Leinewand gewirkt. Wird es verkauft, so gewinnt die Herrschaft, oder die Armenanstalt wenigstens eben so viel, als der Spinnende an dem Verkaufe seines Garns gewinnt: vortheilhafter aber ist es, von diesem Garne Leinewand wirken zu lassen und diese dann, gebleicht oder ungebleicht, zu verkaufen.

Veruntreuungen des Gespinnstes, die als Ausnahme nur selten vorkommen, werden durch Ausschließung desjenigen, der sich solche zu Schulden gebracht, bestraft; die kleinen Betrügereien, die durch Austauschung des

Gespinnstes entstehen können, und der daraus entstehende Verlust wird von einem Sachkundigen durch das sehr einfache Mittel: den Namen des Spinners auf einen Zeddel dem abgelieferten Garne beizuschreiben, leicht entdeckt, und vermieden werden können.

Bei dieser Verfahrungsart ist für denjenigen, der das Gespinnste liefert, kein Verlust. Dies kann ich aus eigner Erfahrung versichern und durch Rechnungen erweisen: daß auf zwei Steine Flachs, die auf solche Weise zur Hälfte und als Versuch von Dorfarmen versponnen, und wovon das abgelieferte Garn an 10 Stück 5 Strähn zu Leinwand verwendet worden, ein reiner Ueberschuß von 2 Thlr. 15 Gr. verblieb; wobei, um, wie es bei Berechnungen dieser Art vorzüglich nöthig ist, ganz sicher zu gehen, die Preise des Flachses ziemlich hoch, der Preis der Leinwand aber unter dem Verkaufswerthe angeschlagen werden.

Ein viertes Mittel zur Beförderung der Spinnerei auf den Dörfern, besonders in Beziehung auf die Armen, ist die Einrichtung einer Spinnstube *). Diese kann in dem Gemeindehause verschaft und im Winter geheizt werden. Es ist zu vermuthen, daß schon der

---

*) S. Freimüthige Betrachtungen über den Verfall der mehresten Landstädte, §. 130.

Vortheil, bei unentgeldlicher Beleuchtung und Heizung, diese Arbeit gemeinschaftlich zu betreiben, Manchen zu dieser Arbeit reizen würde. Denn nicht blos die in- und außerhalb des Gemeinhauses in Verpflegung stehenden Dorfarmen, sondern auch andre Dorfeinwohner könnten zu dieser Spinnstube, in so fern sie nur daselbst sich lediglich mit Spinnerei beschäftigen, zugelassen werden.

IX.

Ueber Verpflegung der armen Waisen in Dörfern.

Die Anstalten zur Versorgung der Dorfarmen müssen ihre wohlthätigen Wirkungen auch dahin erstrecken: daß die armen Waisen des Dorfs gehörig verpflegt und zu guten Menschen erzogen werden. Die allgemeine Verpflichtung einer jeden Kommun zur Versorgung der nachgelassenen armen Kinder ihrer vorigen Mitbürger oder Gemeindegenossen beruht fast allenthalben auch noch auf eignen gesetzlichen Anordnungen; die Art aber, dieser Erziehung und Ernährung armer Waisen auf dem Dorfe, ist näher zu erörtern.

Ohne in die hieher nicht gehörige Beantwortung, der seit einigen Jahren mit vieler Lebhaftigkeit gegenseitig bestrittenen Frage einzugehen; ob überhaupt die Erziehung und Verpflegung der Waisen zweckmäßiger in eignen Waisenhäusern oder durch Vertheilung der Waisen in einzelne Familien geschehe? *) — einer Frage, bei

*) Ueber Waisenhäuser, im göttingischen Magazin für Industrie und Armenpflege, II. B. 3ter Heft, Nr. VII. S. 68 fg.

welcher, wie bei mehrern Untersuchungen dieser Art, zu der Wahrheit gemeiniglich nur auf dem Mittelwege zu gelangen ist, trete ich dennoch der Meinung durchgängig bei: „daß für arme Waisen aus dem Bauernstande „die Erziehung in städtischen oder in Dorfwaisenhäu„sern gar nicht passend sey, weil sie dadurch mehr von „ihrer Bestimmung ab- als darauf hingeleitet werden; „daß diese Erziehung in städtischen oder Dorfwaisenhäu„sern, wenn sie auch wegen der beträchtlichen Verpfle„gungsgelder möglich zu machen wäre, dennoch deswe„gen nicht zu empfehlen sey, weil dadurch Kräfte aus „dem Bauernstande herausgenommen, oder in ihren „Richtungen künstlich verändert werden, welche die Vor„sehung für diesen Wirkungskreis bestimmt hat; weil „eine Erziehung der Dorfwaisen nur dann zweckmäßig „ist, wenn die Zöglinge auf ihre nähere Lebensbestim„mung recht vorbereitet werden, dies aber in Waisen„häusern nicht geschieht und nicht geschehen könne.“*)

Schulz Nachricht von der neuen Einrichtung bei der Verpflegung der Waisen im Herzogl. Weimarischen Lande. Weimar 1785. Journal von und für Teutschland, Jahrg. 1786. St. III. S. 203. Jahrg. 1789. St. V. Nr. X. S. 476. fg. Braunschweigisches Journal 1788. 12. Stück.

*) Ueber Versorgung und Erziehung armer Waisenkinder aus dem Bauernstande, im göttingischen Magazin für Industrie und Armenpflege, IV. B. 1stes Heft, Nr. VI.

Zweckmäßiger ist es daher, die zu versorgenden Waisen gegen ein ausgesetztes, monatlich zu zahlendes Kost- und Erziehungsgeld, einem ordentlichen und beweibten Hauswirthe oder Eheleuten in der Gemeinde, die entweder Kinderlos sind oder nicht viel eigne Kinder haben, in Kost und Pflege zu übergeben.

Die Kinder selbst werden hierdurch sogleich zu ihren künftigen Bestimmungen und wenigstens nicht schlechter als die Kinder der übrigen Landleute erzogen, dafern, wie hierbei vorausgesetzt wird, der Vorsteher der Armenanstalt eine Art von Oberaufsicht über sie zugleich führt. An diesen müßten sich die zur Verpflegung in einzelne Familien übergebene Waisen, mit Zutrauen verwenden und in ihm gleichsam ihren zweiten Vater wiederfinden können. Auch der Geistliche des Orts wird zuweilen bei dem Besuche seiner Kirchkinder vorzüglich diejenigen Familien, in welchen dergleichen Waisen sich befinden, näher beobachten und durch seine Obsicht manchen Mißbräuchen oder Vernachläßigungen zuvorkommen, oder abhelfen können. Für manche Landbewohner wird es eine ihnen wohl zu gönnende Quelle des Verdienstes seyn, diese Waisen mit in ihren Haushalt, der sich deshalb nicht bedeutend vergrößert, aufnehmen, und dagegen eine verhältnißmäßige Summe erhalten zu können. Bei andern wird Mitleiden und Gefühl wirken, und es wird nur darauf ankommen, ihren baaren Aufwand zu ersetzen. Immer aber bleibt es rath-

sam, zur ausdrücklichen Bedingung zu machen: daß die zur Pflege aufgenommenen Waisen nie zum Hüten des Viehes angestellt werden dürfen. Denn dieses Hüten ist nicht nur ein beständiger Vorwand bei versäumten Schulbesuche, sondern auch eine Quelle des Sittenverderbnisses der Landjugend und der erste Grund zur Angewöhnung eines müßigen, herumschweifenden Lebens.

Die Beköstigung und Erziehung armer Waisen in einzelnen Familien ist vorjetzt das erprobteste Mittel, für Waisen vom Lande zu sorgen; und obwohl auch gegen diese Versorgungsart, bei welcher die Waisen oft nur aufgezogen nicht erzogen werden, manche gegründete Einwendungen Statt finden können, so sind doch zur Zeit keine bessere Vorschläge als ausführbar bekannt worden.*)

Es ist zu vermuthen, daß in einer nur irgend zahlreichen Gemeinde mehrere Familien vorhanden seyn werden, welchen man solche Zöglinge mit Ueberzeugung anvertrauen kann. Wäre dem jedoch nicht also, so bliebe kein

---

*) Herr Professor Hecker hat neuerlich in einer in der Sitzung der churfürstl. mainzischen Akademie zu Erfurt vorgelesenen Abhandlung: Ueber die Erziehung elternloser Waisen, einen Plan zur Abhelfung mancher hierbei stattfindenden Vernachlässigungen vorgelegt, der nächstens besonders gedruckt erscheinen wird. Intelligenzblatt der neuen allgemeinen teutschen Bibliothek. 1799. Nr. 48. S. 395.

andrer Ausweg übrig, als diese armen Waisen dem das Gemeindehaus bewohnenden Armenhausvater und dessen Frau zur Pflege und Erziehung gegen eine ausgesetzte Summe anzuvertrauen. Der Geistliche und der Aufseher der Armenanstalt müßten jedoch in diesem Falle, wie bei der in Familien beschehenden Verpflegung, sich angelegen seyn lassen, oft und unerwartet zu untersuchen: wie der Zögling in Kost, Pflege und Anzug erhalten werde, und darüber der Herrschaft Anzeige thun.

Es bedarf kaum der Bemerkung: daß die bessere oder schlechtere Beschaffenheit der Dorfschule auch für die Erziehung und den Unterricht der Waisen von dem bedeutendsten Einflusse sey. Allein Eins ist hierbei nicht zu übersehen: daß nehmlich die Industrieschulen auch für die Versorgung der armen Dorfwaisen sich als ganz besonders wohlthätig darstellen.

Es ist hier nicht der Ort die durch Theorie und Erfahrung hinlänglich erörterten und bewährten Vortheile der Industrieschulen zu wiederholen *); auf die Erzie-

*) A. Holscher Anleitung für Lehrer und Aufseherinnen der Industrieschulen. Hannover 1792. J. G. Campe über einige verkannte, wenigstens ungenützte Mittel zur Beförderung der Industrie ꝛc. I Fragment S. 6. fg. Lienhard und Gertrud, Th. III. S. 171. bis zum Ende. Ein Beitrag für Industrieschulen, vom Hrn. Prof. Boroll in der Lausitz. Monatsschrift 1799. 5tes St. Nr. 5. Vorzügliches

hung der Waisen sind sie jedoch gewiß von doppelt wohlthätigem Einflusse, da diese nicht nur von früher Jugend auf zu eignem Erwerbe angehalten werden, — ein Vortheil, den sie mit andern in Industrieschulen unterrichteten Kindern gemein haben, — sondern weil durch den Ertrag ihrer eignen Arbeit, welchen man nie bei den zu zahlenden Verpflegungsgeldern in Anrechnung bringen, sondern ihnen besonders verwahren müßte, ein Mittel zu dem Anfang ihres künftigen Gewerbs herbei geschaft wird, dessen sie mehr noch als andre Kinder bedürfen, deren Aeltern für ihre künftige Bestimmung wenigstens einigermaßen zu sorgen vermögen.

In Hamburg ward, bei Errichtung der Spinnschulen für Erwachsene und Kinder, als ein Hauptgrundsatz angenommen: „daß keiner Familie irgend eine Unterstützung für ein mehr als sechsjähriges Kind gereicht werde; daß dies Kind in die Schule geschickt, und nicht „nur dort ihm seine Arbeit bezahlt, sondern auch, nach dem „mehrseitigen Verhältniß seines fleißigen Schulbesuchs, „seiner Aufführung und seines Arbeitsfleißes eine Prämie

---

Verdienst hat sich der Herr Superintendent Wagemann, Herausgeber des treflichen Magazins für Industrie und Armenpflege, durch viele schätzbare, in dieser zu früh beendigten Zeitschrift enthaltenen Abhandl. über Industrieschulen und mehrere angeführte Beispiele von begründeten Anstalten dieser Art, erworben.

„gegeben werden sollte." Vermittelst dieser Maasregel wurde die Menge von Kindern den Armen nun nicht mehr eine Last, sondern eine große Hülfe; denn je grös-ser die Anzahl der Mitglieder einer Familie war, die alle ihren Antheil am Einkommen hatten, desto besser und wohlfeiler war ihr Lebensunterhalt *).

Ich sehe nicht ein, welche Schwierigkeiten eintreten könnten, diesen Grundsatz auch bei den Kindern der Dorf-armen in volle Anwendung zu setzen und bei Waisen auf Dörfern wenigstens zum Theil zu benutzen, in so-fern eine Industrie- oder Spinnschule, die durch verein-te Bemühungen der Kollatur, des Geistlichen und Schul-lehrers sich in den mehresten Dörfern einrichten ließe, vor-handen ist. Und wie viel würde dann an der Verpfle-gung der Waisen erspart, wenn sie schon von dem sech-sten Jahre an, selbst einigen sichern Verdienst durch Ar-beitsfleiß gewinnen könnten! Welcher kräftige Antrieb zur nützlichen Thätigkeit bliebe ihnen für ihr ganzes Leben!

Die Schultabellen würden ausweisen, ob die armen Waisen in den schulfähigen Jahren gehörig zum Schul-besuche angehalten worden; die öffentlichen Schulprüfun-gen, in wie weit sie an Kenntnissen zugenommen. Das

*) Ueber Hamburgs Armenwesen, S. 24.

Schulgeld — dieser Stein des Anstoßes bei Verbesserung der Schulanstalten auf dem Dorfe — muß, wo es eingeführt ist und eine Aenderung im Ganzen damit nicht getroffen werden kann, aus der Armenanstalt bezahlt werden.

Bei Kindern und unerwachsenen Personen (worunter jedoch der Durchreisenden Kinder nicht zu verstehen) wird, wenn die Frage über deren Versorgung entsteht, in der Oberlausitz lediglich auf den Ort ihrer Geburt gesehen *). Die Zahl der von der Gerichtsobrigkeit und der Gemeinde zu verpflegenden Waisen wird auch nicht selten durch die unehelich gebornen Kinder vermehrt, welche in der Oberlausitz lediglich dem Zustande der Mutter folgen und der Herrschaft unterthänig sind, der ihre Mutter bei der Geburt mit Unterthänigkeit verwandt gewesen **). Wenn nun durch die Erbunterthänigkeit, in welche diese Kinder größtentheils treten, eine verdoppelte Verpflichtung zur Versorgung dieser Kinder auch für die Herrschaften entsteht, so wenig auch die Mitwürkung der Gemeinde deshalb ausgeschlossen bleibt; so ist es für beide vorzüglich wichtig, den gesetzlichen Anordnun-

---

*) Mandat wegen Versorgung der einheimischen Armen, v. J. 1731. O. L. K. W. B. I. S. 892.

**) Oberlausitzische Unterthanenordnung vom 4ten Jul. 1651. O. L. K. W. B. I. S. 616.

gen Erfüllung zu geben, welche in folgender Stelle enthalten sind *).

„Es sollen der Armen und Unvermögenden Kinder „zur Schule gehalten und ohne Entgeld im Christen„thume und sonst unterrichtet, wie auch sonst zu Erler„nung allerlei Handwerker oder Künste in den Städ„ten und andern nützlichen Arbeiten und Diensten auf „dem Lande, durch Darreichung eines beliebigen Bei„trags, nach jedes Orts Beschaffenheit, z. B. Wolle oder „Flachs zu spinnen rc. angewiesen und angehalten wer„den, welche Arbeit von der Herrschaft, oder dem Ma„gistrat des Orts, den Armenkassen zum Besten zu ver„kaufen gesuchet werden kann."

Das Schulgeld wird in der Regel aus der Armenanstalt, welche an die Stelle aller sonst einzeln auf die Versorgung der Dorfarmen gewendeten Ausgaben tritt, und aus deren Kasse, auf Herrschaftliche Anweisung, monathlich das Verpflegungsgeld für die armen Waisen an den Hauswirth oder Armenvater ebenfalls auszuzahlen wäre, entnommen. Die Anordnung der oben angeführten Gesetzstelle: „daß die Kinder der Armen unentgeld„lich zu unterrichten," ist vermuthlich deswegen, weil man den ohnehin der Mehrheit nach, gering besoldeten

*) Mandat wegen Versorgung der einheim. Armen v. J. 1731. O. L. K. W. S. 896.

Landschullehrern keine Last dieser Art länger aufbürden wollte, oder befürchtet hat, daß von pflichtvergeßnen Lehrern diese unentgeldlich zu unterrichtenden Kinder vernachläßiget werden möchten, in der oberlausitzischen Schulordnung vom 15ten Hornung 1770. *) durch folgende Verfügung, in Bezug auf die armen Kinder der Erbunterthanen, abgeändert worden: „Es werden die „Herrschaften auf dem Lande von selbst geneigt seyn, in „Rücksicht auf den oberlausitzischen besondern Nexum, „wegen der Erbunterthanen, nicht allein das Schulgeld „vor die armen Kinder der Erbunterthanen aus Erbar„men und vorwaltender Milde zu *entrichten*, sondern „auch für diejenigen Kinder, welche, vermöge des Dienst„zwanges, zu Hofe dienen müssen, und noch die Schule „zu besuchen verbunden sind, das Schulgeld über das „Zwanglohn, zu bezahlen."

Genau genommen würde also, wegen der Kinder schutzunterthäniger Armen, annoch die Verpflichtung der Schullehrer zum unentgeldlichen Schulunterrichte fortdauern, aus obigen angeführten Gründen, jedoch in vorkommenden Fällen, die Vergütung desselben aus der Armenkasse immer nöthig bleiben.

Es ist erfreulich und bemerkenswerth, daß in dem vorhin angezogenen oberlausitzischen Armengesetze vom

---

*) Kap. I. §. 8. O. L. K. W. Th. II. S. 879.

Jahre 1731., schon Vorschriften wegen nützlicher Beschäftigung der Waisen ertheilt sind, obschon erst in weit spätern Zeiten die Ideen zur zweckmäßigen Beschäftigung der Kinder durch Industrieschulen in Umlauf kamen. Bevor unsere Landschulen nicht durch Anwendung auch dieser Schulverbesserungsvorschläge vervollkommnet worden, ist freilich für die Waisen allein keine Industrie innerhalb der Schule gedenkbar. Indessen wird es immer nöthig bleiben, dahin zu sehen, daß arme Kinder von Jugend auf an Arbeitsamkeit gewöhnt, vom Müssiggange und dem daraus entstehenden Betteln, gegen welches man sie schon früh durch zweckmäßige Belehrung mit Abscheu erfüllen sollte, abgehalten, und durch Kenntnisse und zeitige Uebung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten in den Stand gesetzt werden, die ihnen dargebotene Gelegenheit zu ihrem künftigen Erwerbe vortheilhaft zu benutzen.

X.

In wie fern kann durch örtliche Anstalten und Vorkehrungen auf den Dörfern die Bettelei der Dorfarmen abgestellt werden? *)

Wie überaus bedeutend die Ausgabe für Almosen ist, die von den Bewohnern der Dörfer, besonders von den Bemittelteren unter ihnen, den Pfarrherrn, Schullehrern **) u. dgl. durch die unter verschiedenen Außensei-

*) Diese Schrift würde zwar allenfalls ihrer Ueberschrift, aber keineswegs vollständig ihrem Endzwecke entsprechen, wenn sie nicht noch die hier aufgestellte Frage beantwortete. Man übersehe es jedoch nicht, daß diese Frage sich nur auf die Anwendung örtlicher Vorkehrungen und Anstalten beschränkt.

**) Der geringste Ausgabenansatz für Prediger auf dem Lande für Almosen an Bettler beträgt nach der Annahme von 200. nur mit einem Pfennig betheilten Bettlern, schon jährlich 8 Thl. 8 Gr. es kann aber bis 12. 30. und 40 Thaler für manchen Bewohner des platten Landes angenommen werden. So wird das Vermögen der erwerbenden Klasse in manchem Lande von bedeutenderm Umfange durch zwecklos vergeudete Unterstützung an Müßiggänger um mehr als Eine Million verringert. v. Rochow Versuch über Armenanstalten S. 152. Ranfft über Armenanstalten S. 231. in der Note. Wie billig erscheinen nach dieser Angabe die Ansätze, welche zu dem Landarmen- und Arbeitshause zu Strausberg von den Bewohnern des platten Landes, die daselbst Feuer und Heerd

ten und Vorgeben herumziehenden Bettler erpreßt werden; wie lästig dieser Aufwand wegen vieler dabei eintretenden Nebenumstände, wie gefährlich dieses Bettlerunwesen durch die aus demselben entstehenden Diebereien ist, alles dies bedarf keines Beweises. Zur Abstellung dieser jedem Bewohner der Dörfer fühlbaren Noth müssen allgemeine Landesanstalten wirken; die örtlichen Anstalten müssen jene unterstützen.

Die Anstellung von Dorfwachen zu Abweisung der Bettler, die Veranstaltung von öftern Visitationen, ob diese Wachen gehalten werden; zweckmäßig unternommene Generalvisitationen nach Bettlern und Landstreichern, mit Zuziehung der Miliz, sind bekannte, fast überall gesetzlich angeordnete allgemeine Landesanstalten, die ihren Zweck jedoch beinahe nirgends durchgängig erreichten, bis man durch die in neuern Zeiten in vielen Ländern nöthig gewordene Anlegung von allgemeinen Armen- und Arbeitshäusern eine wesentliche Lücke bei Handhabung allgemeiner Landespolizei ergänzte, indem nun die vormals herumschweifenden, allda eingebrachten Bettler zur Arbeit gezwungen, auswärtige, durch Be-

---

haben, nach Vorschrift des Landarmen und Invalidenreglements vom 16ten Juny 1791. abzuentrichten sind, z. B. ein Prediger 3 Thaler, ein Schulmeister 6 Gr. u. s. f. Wer wird sich damit von der drückenden Bettelplage nicht gern loskaufen?

sorgniß gleichen Zwangs, von diesen Ländern abgehalten, und so endlich, durch Noth und aus Besorgniß der Zwangsarbeit, in einer Anstalt dieser Art, zur Benutzung ihrer eignen Kräfte vermocht werden.

In der Oberlausitz beruhen die oben angegebenen allgemeinen Vorkehrungen, gegen Landstreicher und Bettler, auf vielen ältern und neuern, oft eingeschärften Gesetzen. Von dem Oberamts-Patente vom 31sten August 1590. an, als der ersten bekanntesten Verfügung über diesen Gegenstand, bis zu dem neuesten Patent vom 26sten April 1797, welches die eingeschärfte Beobachtung der Bettelwachten betrift, zählt man in der Oberlausitz nicht weniger als 48 einzelne und Hauptgesetze zur Abwendung der Landstreicher, Beförderung allgemeiner Sicherheit und Abstellung des Bettelunwesens. Das mehrangezogene Mandat vom 16ten Hornung 1731. die Versorgung der einheimischen Armen betreffend, enthält im zweiten Kapitel *) die Grundlagen zu den späterhin, beinahe alljährlich eingeschärften, vermehrten und erweiterten gesetzlichen Vorschriften. Solchemnach liegt es weder an der Zahl noch am Inhalte der Gesetze, wenn in der Oberlausitz noch immer die Klagen über Bettelei und umherstreichendes Gesindel fortdauern. Der Einwand mehrerer Gerichtsobrigkeiten: daß die Un-

---

*) O. L. K. W. Th. I. S. 899. fg.

tersuchung wider dergleichen Landstreicher und fremde Bettler ihnen bei der wegen Aufbringung der Untersuchungskosten vormals bestandenen Verfassung, manchen Verlust und Kostenaufwand zuziehen könnte, ward auf eine überaus zweckmäßige Weise durch das am 16ten Hornung 1784. bekannt gemachte Regulativ zur Errichtung einer oberlausitzischen Landeskriminalkasse gehoben. In demselben *) ist festgesetzt: „daß in allen Fällen, wobei gegen Landstreicher und liederliches Gesindel, zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit verfahren werden muß, der auf Aufbringung dergleichen Leute und die dabei vorkommende Untersuchungen zu machende Aufwand aus der Kriminalkasse unbedingt getragen werden soll. Mithin hat selbige alle Kosten der Untersuchungen wider die Diebsrotten, Diebshöler, Ziegeuner, einzelne Landstreicher und Bettler, auch mit falschen und verdächtigen Pässen versehene Personen, wenn letztere auch, in Ermangelung mehrerer Anzeigen, ganz ohne Strafe wiederum entlassen, oder nur mit einer gelinden belegt, oder gar nur über die Grenze und in ihre Heimath gebracht werden, zu ersetzen."

Ein auf Antrag der Herren Stände des Markgrafthums Oberlausitz, nach Maasgabe der von Zeit zu Zeit ergangenen Landesherrlichen Mandate, auch voriger

---

*) §. 9. O. L. K. W. Th. IV. S. 65. fg.

Landtagsschlüsse entworfenes ebenmäßiges Regulatif wegen des Verfahrens wider auswärtige Bettler und Landstreicher, vom 24sten Jenner 1787.*) bestimmt genau die Obliegenheiten der Gerichtsobrigkeiten und der Gerichte, schärft die Haltung der Bettelwachten ein, enthält die zweckmäßigsten Vorschriften, und in einer beigefügten, in allen Gast- Wirths- und Schenkhäusern fortdauernd anzuhängenden Nachricht noch die Zusage: „daß für jede aufgehobene Person, welche sich zur Ge„fängniß- oder Zuchthausstrafe eignet, denen Land„Zoll- und Straßenbereitern, Gerichtsbedienten, Schul„zen und Gerichtsleuten, in so fern einer oder der an„dre die Arretirung verrichtete, oder dabei Hülfe lei„stete, aus der Landeskriminalkasse des Kreises, in wel„chem die Aufhebung geschehen, oder wenn solche unter „sechsstädtischer Gerichtsbarkeit erfolgt ist, aus der Stadt„kommunkasse Ein Thaler gereicht wird.“

In allen diesen Beziehungen ist die Gesetzgebung, zu Handhabung allgemeiner Landespolizei, gegen Landstreicher und fremde Bettler in der Oberlausitz gewiß überaus vollständig; sie stimmt im Hauptwerke mit der in der Niederlausitz im Jahre 1784. ebenfalls eingeführten überein, und weicht von dieser nur in so fern ab, daß allda dem Magistrate zu Luckau, unter dem Namen

---

*) O. L. K. W. Th. IV. S. 408. fg.

einer Kriminal-Kommission, die Kriminaljustizpflege wider die in das dortige Zuchthaus eingelieferte Vagabonden vor der Hand übertragen worden *).

Wenn Landesanstalten dieser Art dennoch unwirksam bleiben, so ist die Schuld in andern Umständen, deren Erörterung hierher nicht gehört, zu suchen. Eigentlicher kommt es für gegenwärtigen Zweck darauf an, mit Beseitigung derjenigen Gegenstände, die bei der Sicherstellung des Landes gegen Bettler und Landstreicher von der allgemeinen Staatspolizei abhängen, und worüber ich nur, in Beziehung auf die Oberlausitz, diese ihr eigenthümlichen zu wenig bekannten, und zu wenig benutzten Anstalten beiläufig zu erwähnen für nützlich hielt, nunmehr im Einzelnen die auf dem Lande gegen die Bettelei anzuwendenden Maasregeln anzugeben.

Dahin gehört erstens die ordentliche und zweckmäßige Einführung von Bettelwachten, um Landstreicher und auswärtige Bettler anzuhalten, und sie entweder zur Untersuchung oder Bestrafung, an die Gerichten, oder in Länder, wo Landarmen- und Arbeitshäuser eingerichtet sind, zum Transporte dahin, an die nächste deshalb geordnete Behörde abzuliefern.

---

*) Missiv d. d. Lübben den 15ten März 1784. und Regulativ das Verfahren wider einheimische und ausländische Bettler und Landstreicher betreffend, §. 9.

In der Oberlausitz ist diese oft angeordnete Maasregel mit einer so löblichen Strenge in dem vorhin angezogenen Regulativ von 1787. eingeschärft, daß nicht nur die versäumte Bettelwacht an denjenigen, die hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachten, mit Acht Groschen bestraft, sondern auch jede Gerichtsobrigkeit, die an jedem Orte tägliche Bettelwachten nicht ausstellen läßt, auf erfolgte Anzeige jedesmal mit einer zu den Landeskriminalkassen abzuentrichtenden Strafe von fünf Thalern belegt werden soll *).

Durch die Anstellung von *Dorfeinwohnern selbst*, die der Reihe nach die Bettelwachten verrichten, ist jedoch nur sehr schwer die beabsichtigte Wirkung zu erreichen. Wer die Beschaffenheit der Dörfer kennt, wird leicht die Ursachen hiervon einsehen, ohne daß es einer umständlichen Auseinandersetzung der für den Landmann vorwaltenden Abhaltungsursachen von unausgesetzter Leistung der Bettelwacht bedarf. Daher wird eine Gerichtsobrigkeit die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften, und ihre eigne Sicherstellung gegen Verantwortung und Strafe immer dann am sichersten befördern, wenn sie auf Anstellung eines eignen Armenvoigts oder Dorfwächters Bedacht nimmt und ihre Gerichtsuntergebenen durch

---

*) §. 4. 15. 20. auch Oberamts-Patent vom 26sten April 1797. O. L. K. W. Th. IV. S. 420.

alle zweckdienliche Mittel dazu anhält. In Dörfern wo die stark bewohnten Häuser weit voneinander entfernt liegen, ist zwar Ein solcher Mann immer noch unzureichend; indessen wird das Beispiel der gesetzmäßigen Strenge gegen die aufgegriffenen Landstreicher und fremde Bettler so wie das bald sich in der Nähe verbreitende Gerücht: daß in diesem Dorfe fortwährende Bettelwacht sey, die eindringenden fremden Bettler und Landstreicher von da immer mehr als von andern unbewachten Orten abhalten, und in allem Fall wird Ein solcher unverdrossener und aufmerksamer Dorfwächter mehr nützen, als die Reihenwachen der Einwohner, sollten auch diese täglichen Wachen (wie in der Oberlausitz von dem Ermessen der Gerichtsobrigkeit abhängt,) in der Anzahl vermehrt und nach der Größe und dem Umfange des Orts bestimmt werden.

Eigene Dorfwächter sind an mehrern oberlausitzischen Orten mit gutem Erfolge eingeführt; die kleinen Beiträge, welche die zu der Bettelwache verpflichteten Landleute diesem Manne entrichten, werden doppelt durch den Gewinn ersetzt, der ihnen dann bleibt, wenn sie, statt des müßigen bei der Bettelwacht hingebrachten Tages, ihren Arbeiten obliegen können. Auch in dem kursächsischen Amte Rochlitz ward im Jahre 1785. in den sogenannten Geringswalder Klosterdörfern zu Vermeidung der einzelnen Dorfreihwachten und Einführung

beßrer Regelmäßigkeit in Haltung der Bettelwachten, ein Armenvoigt mit einem jährlichen Gehalt an 40 Thalern angestellt. Jeder Bauer gab wöchentlich einen Pfennig, jeder Häusler einen halben Pfennig dazu; diese Einrichtung zeigte sich in ihrer Folge als sehr nützlich.

Das zweite Mittel zur Abschaffung der Bettelei auf dem Lande besteht in wohleingerichteten örtlichen Anstalten zur Versorgung der Dorfarmen. Hierüber habe ich mich bereits (III-IX.) ausführlich erklärt und Vorschläge geäussert, durch deren Befolgung diese Anstalten hoffentlich mit Erfolg zu gründen und zu unterhalten seyn würden.

Und wenn nun, nach diesen Grundsätzen und Vorschlägen die Versorgung der einheimischen Armen sicher begründet, und nach festen, der Ortsbeschaffenheit gemäßen Sätzen zweckmäßig eingerichtet ist, dann sollte doch wohl das Betteln der einheimischen Armen ganz verbothen und aufs schärfste geahndet werden? Allerdings! Aber auch nur dann kann diese Frage unbedingt bejahend beantwortet werden, wenn jene Voraussetzung augenscheinlich klar und für alle einheimische Ortsarme in hinreichender Maaße erwiesen ist. Alle Verbothe gegen das Bettelngehn einheimischer Dorfarmen in ihrer Heimath werden hart und empörend, mithin unbefolgt bleiben, so lange auch nur noch Ein Ortsarmer unversorgt, d. h.

des Bettelns berechtiget ist. „Wenn du mir „nicht Brod und Mittel es zu verdienen giebst, so hin„dere mich nicht es zu erbetteln!“ ist die natürliche und richtige Antwort jedes Bettlers und unversorgten Armen, in der Stadt und auf den Dörfern. In den ältesten oberlausitzischen Gesetzen *) wegen Abhaltung fremder Bettler und Versorgung einheimischer Armen, war denenjenigen: „die mit kundbarer Schwachheit und Ge„brechen des Leibes beladen, und sich sonst mit Handar„beit nicht erhalten können,“ das Betteln erlaubt, und sogar den Gerichtsobrigkeiten die Ertheilung von Scheinen und Kundschaften dazu nachgelassen. Erst dann, als die Mittel zur Versorgung der einheimischen Armen näher angegeben und angeordnet waren, ward ihnen das Bettelngehn und den Obrigkeiten bei zehn Thaler Strafe die Ausstellung der Pässe dazu, so wie im Allgemeinen die Austheilung von Almosen untersagt **). Diese Mittel zur Armenverpflegung sind aber, gewiß nur an den wenigsten Orten der Oberlausitz zweckmäßig benutzt worden. Die Voraussetzung des Gesetzes: daß durch Anwendung dieser Mittel die Armen versorgt würden, ist also noch zur Zeit fast nirgends erfüllt, und so lan-

---

*) Oberamts-Patent vom 12ten September 1673. desgl. vom 2ten Oktober 1682.

**) Im mehrangezogenen Mandat vom 10ten Hornung 1731. §. XI. und XII.

ge dieses nicht geschiehet, kann man dem Bettelngehen der einheimischen Armen nicht mit Nachdrucke steuern, oder denjenigen, der ihnen Almosen giebt, für strafwürdig erklären.

Der Sprachgebrauch unserer Landleute unterscheidet, und zwar wie es scheint, sehr richtig, Betteln, vom sogenannten Bittengehen, und versteht unter letzterm das Almosensammeln einheimischer, gebrechlicher, oder als arm erkannter Personen innerhalb der eignen Ortsgemeinde, welches besonders an gewissen Zeiten im Jahre, z. B. vor den hohen Festen, *zum neuen Jahre* u. s. f. oder auch an gewissen Tagen, vorzüglich am Sonnabende, Statt hat.

Die Ueberzeugung: daß bei den jetzigen größtentheils so sehr vernachläßigten Einrichtungen des örtlichen Armenwesens, dieses Bittengehen das einzige Mittel zur Erhaltung des einheimischen Armen sey, hat den Landmann gewöhnt, zu diesen Zeiten oder Tagen, die den ihm bekannten Armen bestimmten Gaben an Brod, Flachs und dergleichen, in die Reihe seiner gewöhnlichen Ausgaben zu setzen. Entfernte Verwandschaft mit den Armen, Bekanntschaft mit ihnen in vorigen, vielleicht glücklichern Zeiten, und viele kleine Nebenumstände, machen gerade diesen oder jenen Wirth in der Gemeinde geneigter, diesem oder jenem Armen etwas mitzutheilen.

Indessen begünstiget auch diese Spendensammlung Unordnung und Müßiggang, sie setzt den Armen manchen Härten und nicht selten dem beschwerlichsten Ungemache aus, sie ist den oben angegebenen Grundsätzen einer geordneten Armenversorgung entgegen, und in so fern diese Statt hat, nicht zu dulden. Nur ist es rathsam, sie nicht plötzlich, und auch nicht eher abzuschaffen, bis die Armenversorgungsanstalt in dem Stande ist, alle in der Armenliste aufgeführten Armen nach ihrem wahren Bedürfnisse zu versorgen. Kann man bis dahin dieses allemal schädliche und gesetzwidrige Bittengehen *) nicht sogleich und im Allgemeinen abstellen, so bemühe man sich wenigstens, es durch folgende Mittel möglichst einzuschränken:

---

*) Man findet in Macfarlans Betrachtungen über die Armuth S. 80. u. folg. Bemerkungen über dieses in kleinen Gemeinheiten und Kirchspielen, seiner Meinung nach, unter gewissen genau zu befolgenden Einschränkungen zu verstattende Betteln, welche diesen Vorschlägen noch mehreres Gewicht geben. Macfarlan schlägt zugleich vor, daß die wirklich zur Arbeit unvermögenden Armen, welchen zu Betteln verstattet worden, ein Zeichen an sich tragen, oder einen Schein aufweisen sollen, woran man ihre bei der Prüfung als dürftig befundenen Umstände zu erkennen vermöge. Ersterer Vorschlag scheint mir aus vielen Gründen durchaus verwerflich.

1) Man dulde es nur nach genauer Prüfung bei einzelnen einheimischen Armen im Bezirke und innerhalb der Grenzen des Dorfs oder Kirchspiels. Der einheimische muthwillige Bettler werde eben so wie der fremde Bettler oder der Landstreicher von dem Dorfwächter abgehalten und zurückgewiesen.

2) Man sehe es nur bei solchen einheimischen, und in der Gemeinde öffentlich nahmhaft gemachten Armen, nach, welche weder im Armenhause noch durch wöchentlich ausgesetzte Unterstützungssummen verpflegt werden können. Wer eine Wohlthat *dieser Art genießt, dem* sey das Almosensuchen im Dorfe schlechterdings und bei Verlust der bisher genossenen Verpflegung untersagt. Er werde auch nach Befinden in Gemäsheit der gesetzlichen Vorschrift *) das erstemal mit acht Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod, oder mit Handarbeit und im Wiederholungsfalle mit gleicher Strafe auf vierzehn Tage oder drei Wochen, Andern zum abschreckenden Beispiele, wirklich bestraft.

---

*) Mandat von 1731. wegen Versorgung einheimischer Armen §. XI. Regulativ vom 24sten Januar 1787. das Verfahren wider Landstreicher und auswärtige Bettler und was dem anhängig betreffend, §. 8.

3) Man lasse dieses Bittengehen nur in gewissen Zeiten, und nur wöchentlich am Sonnabende geschehen.

Je mehr der Fond des Armeninstituts wächst, je größerer Vollkommenheit sich dessen Verfassung nähert, desto seltener wird sich der Fall ereignen, daß dieses Bittengehen, welches immer nur als Ausnahme und Nothmittel anzusehen ist, geduldet oder gestattet zu werden braucht.

Es aber plötzlich hemmen zu wollen, ehe das Armenversorgungswesen eingerichtet und dieser bei Abfassung des Gesetzes angenommene, wenigstens beabsichtigte Fall eingetreten ist, dies scheint weder rathsam, noch gerecht, noch ausführbar. Werden diese Einschränkungen getroffen und streng beobachtet, so ist schon hierdurch der erste Schritt zur Armenversorgung gethan und der Uebergang zu fernern Einrichtungen erleichtert.

Nicht plötzlich können veraltete Mängel gehoben, verbesserte Einrichtungen nicht in wenigen Wochen begründet werden. Man lasse daher nicht den jetzt darbenden Armen ganz hungern, um das in andern Theilen auch nicht befolgte Gesetz plötzlich nach seinem ganzen Umfange zu erfüllen, um bei künftiger Armenversorgung den Halbverhungerten desto reichlicher bedenken zu

können oder um der neuen Einrichtung einen Anstrich und Glanz bei Fremden täuschend zu leihen, dem die Wirklichkeit nicht entspricht.

Doch bleibe man dem Grundsatze unverändert treu: daß eine Versorgung der einheimischen Orts- und Dorfarmen nur dann zweckmäßig und noch für die Nachkommen heilsam wird, wenn sie auf einem festbegründeten Plane beruht, wenn dieser Plan mit treuer Sorgsamkeit bis in die kleinsten dem Anscheine nach fast unbedeutenden Punkte befolgt, mit strenger Beharrlichkeit ausgeführt, jedem wahren Bedürfnisse abgeholfen, den Armen möglichste Gelegenheit zur *fleißigen Anwendung ihrer* noch übrigen Kräfte verschaft und hierdurch von selbst alles Betteln gänzlich gehemmt wird.

Sind gute örtliche Dorfversorgungsanstalten errichtet und für diesen Zweck alle obige Mittel in volle Thätigkeit, und die geprüften Vorschläge in ausdauernde Wirksamkeit gesetzt, dann wird die Abstellung der Bettelei auf dem Lande noch durch ein drittes Mittel zu befördern seyn. Es bestehet in einer gegenseitigen Uebereinkunft benachbarter Gerichtsobrigkeiten unter sich, mittelst deren festgestellt wird: daß jeder aus den deshalb vereinten Dörfern bettelnder Arme angehalten und an dessen Obrigkeit zurück geschickt werden solle.

Diejenigen Herrschaften und Gemeinden welche durch manche Aufopferungen und Mühe es endlich dahin gebracht haben, daß keiner ihrer einheimischen gehörig versorgten Dorfarmen mehr in oder ausserhalb des Dorfs bettelt, würden in der That übel daran seyn, wenn sie nicht nur von dem schwer zu verscheuchenden Landstreicher, sondern auch von dem Bettler aus benachbarten Dörfern immer noch heimgesucht würden. Letzterer geht seltener in entferntere Gegenden; er wählt die näher gelegenen Orte und würde in jenen Dörfern, welche den einheimischen Armen kein Almosen mehr zu geben brauchen, eine für ihn erwartete Ausbeute zu finden vermeinen. Daher wäre es rathsam, durch eine gegenseitige Uebereinkunft benachbarter Gerichtsobrigkeiten sich zur strengen Anwendung der deshalb bestehenden gesetzlichen Hülfsmittel zu verbinden und es in deren Gemäßheit nicht mit Unwillen, sondern mit Dank zu erkennen, wenn ein jeder in fremden Dörfern der Nachbarschaft umher bettelnder Armer an den Ort seiner Heimath gerichtlich zurück gebracht wird. Schon dies wird ihm dann die Wiederkehr verleiden und dadurch andre Bettler seines Gelichters von Besuchung des Orts abhalten wo sie ähnlicher Strenge gewärtig seyn müssen.

Dieses durch Uebereinkunft zu veranstaltende Zurücksenden und Abweisen der Bettler wäre zu keiner Zeit

nöthiger, als bei der Feier der Kirchweihfeste. Dann strömen nicht etwan blos bedürftige Arme, sondern Bettler und Müßiggänger von aller Art und jedem Alter von einem Orte zum andern; sie bereisen alle Kirmessen und erpressen Kuchen *). Würde der bei diesen Veranlassungen vergeudete Geld- und Getreidebetrag gespart und für die Dorfarmen zweckmäßig verwendet, so entstünde schon hieraus ein nicht unbedeutender Fond zur bessern Versorgung der Dorfarmen jeden Orts.

Als einen Beweis der Möglichkeit: daß durch musterhafte Armeneinrichtung, und *unermüdete Sorgfalt* in Ergreifung fester und zweckmäßiger Maasregeln, der Bettelunfug auch in Dörfern ganz abgestellt werden könne, führe ich das Beispiel von dem im sächsischen Erzgebirge gelegenen Rittergute Olbernhau, im Bezug auf das, was ein neuerer Schriftsteller hierüber anmerkt **), mit Vergnügen an.

Wenn die allgemeine Mitwirkung des Militairs durch fortwährendes Patroulliren, mit gutbestellten Dorfwach-

---

*) In der Nationalzeitung der Teutschen, Jahrgang 1797. 14tes Stück Seite 305. findet man einen Belag über die auch anderwärts vorhandene Allgemeinheit dieser Unsitte.

**) Rankft über Armenpflege, S. 233.

ten, Land= und Arbeitshäuser mit guten örtlichen Anstalten und wohleingerichteten Gemeinhäusern, einzelner Aufsicht der Gerichtsobrigkeiten auf ihre Dorfarmen, mit guter allgemeiner Landespolizei, weise Gesetzgebung mit thätiger Anwendung zusammentrift, dann, aber auch nicht eher wird die Abstellung einer der ärgsten Landplagen, der Bettelei, bewirkt werden.

Mit diesen von den Gerichtsobrigkeiten abhängenden Maasregeln, müssen endlich, wenn das Uebel gründlich gehoben werden soll, noch andre Untersuchungen ihrer Seits verbunden werden, die jedoch eben deswegen doppelt lohnend sind, weil dadurch der Fall vermieden wird, Versorgungsanstalten für Dorfarme anzuwenden. Man forsche fleißig nach: wodurch die der Dorfversorgungsanstalt zur Verpflegung anheim gefallener Personen arm geworden, und suche den Ursachen und Veranlassungen, woher die Verarmung entstanden oder befördert worden, so viel als möglich vorzubeugen.

Wohlstand und Nahrungserwerb werden nicht selten durch einfache Anstalten, durch klugen Rath und geringe Unterstützungen wohlgesinnter und thätiger Gerichtsherrschaften befördert. Nöthig ist es, die Armen zu versorgen, aber nöthiger noch die Quellen zu verstopfen, aus denen Armuth und mit diesem Muthlosigkeit,

Elend, und nicht selten Verbrechen auf den niedergebeugten und seiner ursprünglichen Würde entfremdeten Menschen herabströmt.

Verbesserung.

Seite 13. Zeile 8. bei der Stadt Kiel ist folgende Note einzurücken:

**) Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient folgende Schrift: Uebersicht der neuen Armenpflege in der Stadt Kiel, auf Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen Befehl vorgelegt von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, in Auftrag derselben abgefaßt von ihrem Wortführer, Professor Niemann. Altona 1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nostitz und Jänckendorf, Gottlob A. E. <<von>>,

Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern in näherer Beziehung auf das Markgrafthum Oberlausitz

Görlitz 1801

Pol.civ. 7-22/26#Beibd.26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766006-4